<36700008360014
<36700008360014
Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Pr. 666.

Phil.

Jus naturae

Philos. Jus Nat. Introd. 1636.

R

Versuch
über den
Grundsatz
des Naturrechts

---

nebst einem Anhange

Bayerische
Staatsbibliothek
München

von

Gottlieb Hufeland
d. W. W. u. b. R. D

Leipzig,
bey G. J. Göschen. 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ich wage es dem Publicum einige Vorschläge zu mehrerer Befestigung des Naturrechts vorzulegen. Mein einziger Zweck ist Beförderung des Wohls der Menschheit durch Feststellung ihrer Rechte, und er wird ganz erreicht werden, wenn Weisere als ich auch nur Einen meiner Sätze brauchbar und zu der Absicht, die er erfüllen sollte, geschickt finden. — Ich habe im Vortrage fast immer einen sehr zuverläßigen und entscheidenden Ton geführt. Wer daraus schließen wollte, daß ich mich für unfehlbar hielte; thäte mir sehr unrecht. Dadurch, daß man sich zu einem Buche bekennt, sagt man ja wohl deutlich ge-

nug, daß man das, was darinn stehe, nur für seine individuelle Meinung ausgebe. Ich hätte jedesmahl meine Meinungen mit: mich dünkt, mir scheints und dergleichen Hülfswörtern begleiten können; aber das hätte den Vortrag zu schleppend gemacht, und ich glaube meine Pflicht ganz erfüllt zu haben, wenn ich meine Leser hier bitte, das ganze Buch so zu verstehen, als ob diese Worte bey jedem Perioden stünden.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

I Abschnitt. Gegenstand des Naturrechts nach der allgemeinsten Uebereinstimmung.

II Abschnitt. Entwickelung des Begriffs: Recht, und einiger davon abhangenden Begriffe.

III Abschnitt. Nothwendige Eigenschaften des Grundsatzes.

IV Abschnitt. Verschiedene Systeme.

V Abschnitt. Prüfung der verschiedenen Principien.

VI Abschnitt. Ursachen der Verschiedenheit in den Grundsätzen.

VII Abschnitt. Formale Bedingungen des Naturrechts.

VIII Abschnitt. Ableitung des Grundsatzes.

IX Abschnitt. Verbindlichkeit im Naturrecht.

X Abschnitt. Allgemeine Folgerungen.

Anhang.

I. Ueber das Eigenthum im Naturstande.

II. Theorie der Verträge.

III. Erinnerungen über das allgemeine Staatsrecht.

IV. Erinnerungen über das Völkerrecht.

V. Eine neue nothwendige Wissenschaft.

Das

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Das Gebiet der Vernunft ist seit ein paar Jahrhunderten so sehr verändert worden, daß es die Männer, die es ehemals aufs genaueste zu kennen glaubten, jetzt gewiß nicht wieder erkennen würden. Der Schutt des Aberglaubens ist fast bis auf den letzten Rest fortgeschaft und dadurch Platz genug zum Bauen gemacht worden. Die gothischen Gebäude scholastischer Spitzfindigkeiten sind fast alle niedergerissen. Wenn sie auch zuweilen mehr Festigkeit hatten, als es die gehäuften dünnen, und übermäßiglangen Säulen, die ihre verschiedenen Stockwerke stützten, vermuthen ließen, so beleidigten sie doch wenigstens das Auge des gesunden Menschenverstandes eben durch diesen scheinbaren Mangel an Festigkeit und durch auffallende Geschmacklosigkeit, und überdem hatten sie in Verhältniß mit dem großen Raum, der dabey aufgewendet war, und dem ungeheuren Umfang ihrer Masse

äußerst wenig Nutzen und eine sehr geringe Brauchbarkeit. Auf den Trümmern derselben sind nun Palläste emporgestiegen, die eine wahre Zierde dieser Gegend sind. Einige sind in ihrer Art vollkommen; Festigkeit, Schönheit und Zweckmäßigkeit ist bey ihnen gleich groß, und man kan wohl von ihnen sagen, daß sie für die Ewigkeit gebaut sind, so weit sich das überhaupt von einem Werke menschlicher Kunst sagen läßt. Andre übertreffen diese noch an Erfindung und Ausführung des Plans, an Mannigfaltigkeit der Absichten, zu denen man sie geschickt machen wollen, und an Schönheit und Symmetrie des Ganzen; aber ihr Grund ist nicht so fest und nicht mit soviel Sorgfalt gelegt, und die schlechte Zusammenfügung ihrer Theile wird meistens nur durch eine schöne Tünche dem Auge des Fremdlings verdeckt, die den Kenner dieser Gegend, der, durch Erfahrung belehrt, einer schärfern Untersuchung fähig ist, nicht betrügt. Zu noch andern hat man nicht sogleich feste Grundsteine finden können; man hat indessen Gebäude von ihrer Art und auf ihrer Stelle für nöthig gehalten, und daher, ohne sich um einen recht sichern Grund zu bekümmern, die obern Stockwerke aufs beste und fleißigste ausgebaut, sie

aber

aber mittlerweile auf Stützen gesetzt, die nicht lange dauern können, obgleich man sie meistens so schön verdeckt hat, daß diese Gebäude ein Ansehen von wirklicher Festigkeit erhalten haben.

Gesetzt dieses letzte Bild hätte sonst auch kein andres Original (welches dann doch vielleicht noch wohl der Fall seyn dürfte); so ist wenigstens offenbar, daß das System des Naturrechts wirklich von der letzten Art ist. Freylich wenn man die öftern trotzigen Berufungen auf Rechte der Menschheit in neuern, besonders politischen, Schriften liest, so sollte man beynahe glauben, es gäbe kein festeres Gebäude in seiner Art, als eben dieses; man könne in keinem sicherer und ungestörter wohnen. Und doch wenn es das Interesse derer, vor deren Angriff man sich dahin flüchtet, erfoderte, diese Vertheidigungen von Grund aus zu zernichten: so würde es ihnen so viel Mühe nicht kosten, die großentheils morschen Stützen ganz wegzureißen. Denn daß die Gebrechlichkeit des ganzen Systems selbst von Meistern erkannt werde, zeigen die häufigen Bemühungen derselben in unsern Zeiten, da einige die alten Stützen bestens zu befestigen, andre neue un-

terzuziehen, noch andre einen sichern Grund dazu auszufinden und wieder andre die Unmöglichkeit eines festen Gebäudes auf dieser Stelle darzuthun suchen.

Ich darf nur an das, was Feder, Hißmann, Mendelssohn, Zöllner, Garve, Hamann, Höpfner, Schlettwein, Selle, Ulrich, Flatt *) und andre in den letztern Jahren hierüber geschrieben haben, erin-

*) Feder Grundlehren von der Natur des menschlichen Willens. Göttingen 1782. II Abtheil. Hißmann Betrachtungen über die Naturgesetze — im Deutsch. Museum 1778. Band 2. S. 529 - 543. Mendelssohn Jerusalem. Berl. 1782. Zöllner über Herrn Moses Mendelssohns Jerusalem. Berl. 1784. Garve Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero von den Pflichten. Breslau 1782. Hamann Golgatha und Scheblimini. 1784. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen u. s. w. Gießen 1780. Schlettwein Rechte der Menschheit. Gießen 1784. Selle über die Moralität, Gesetze und Rechte der menschlichen Handlungen — in der Berlin. Monatsschr. 1783. Nov. Dec. 1784. Febr. Vlrich initia philosophiae Iusti. Ienae 1783. Flatt Vermischte Versuche. Leipzig 1785. I Abhandl.

erinnern, um es einleuchtend zu machen, daß diese Wissenschaft zu unsern Zeiten ein vorzügliches gelehrtes Interesse gewonnen hat. Denn wer kan es dem Gelehrten verargen, daß er iedesmal die Felder der Wissenschaften, in denen man vor seinen Augen am meisten auf Eroberung ausgeht, einer größern Aufmerksamkeit als andre würdigt, da doch auch der Politiker immer auf die Reiche, deren Kräfte in iedem gegenwärtigen Zeitpunkte am meisten in Thätigkeit sind, sein vornehmstes Augenmerk richtet? Ist doch die Physik, die zu Anfang unsers Jahrhunderts wieder in Vergessenheit zu gerathen schien, seit Franklin's und Priestley's neuen Entdeckungen beynahe zur Lieblingswissenschaft unsrer Zeitgenossen erhoben worden. Es muß also schon dieserhalb nicht blos lobenswürdig, sondern sogar, weil es um Vermehrung der menschlichen Kenntnisse zu thun ist, ehrenvoll seyn, Versuche zu Erweiterungen oder Berichtigungen in dem Fache der Wissenschaften zu machen, welches in den jetzigen Zeiten ein vorzüglicher Gegenstand von Untersuchungen ist, und die Aufmerksamkeit der Gelehrten vor andern auf sich zieht.

Allein unsre Wissenschaft ist zugleich von der ehrwürdigsten Wichtigkeit für die Mensch-

heit überhaupt; sie ist eine praktische Wissenschaft und schon um deswillen anziehender für iedermann als eine blos speculative; aber sie hat vor den übrigen praktischen Wissenschaften noch einige Grade von Wichtigkeit voraus. Schon die allgemeine Idee von derselben führt ein Interesse bey sich, das keinen Menschen gleichgültig lassen kan; Sicherheit gegen Bedrückung und Ungerechtigkeit verspricht sie; eine Vormauer gegen Angriffe der Tyranney und der Gewaltthätigkeit will sie aufrichten; wem ist dieses Versprechen, wem sind diese Hoffnungen nicht erwünscht? Ja, schon der Name, den sie an der Stirne trägt, verbreitet einen Glanz von Heiligkeit um sie herum, flößt allen ein Gefühl von Ehrfurcht gegen sie ein; denn der Begriff von Recht schließt immer Nebenbegriffe von Festigkeit, Unverletzlichkeit und Stärke ein; und wirklich ist wohl niemand, den der erste Gedanke: du verletzest die Rechte der Menschheit, nicht erschüttern, den nicht oft schon das dunkle Gefühl desselben von mancher That abhalten sollte. Diese an sich schon so große Wichtigkeit der gedachten Wissenschaft wird nun noch in unsern Tagen ganz vorzüglich erhöht, wenn man dieselbe aus zwey Gesichtspunkten ansieht, auf welche

man

man durch das, was vor unsern Augen geschieht, sehr leicht geleitet wird.

Es kan keinem Manne von einigem Gefühl gleichgültig seyn, wenn er sieht, wie langsam man jetzt zu Kriegen schreitet, wie sehr man Menschenblut (sollte es auch eben nicht immer um dieses Bluts willen seyn) zu schonen sucht, wie gerne man das durch Unterhandlungen beyzulegen sucht, was sonst durchs Schwerdt entschieden ward. Möchten doch diese Prämissen gewiß und bald das Resultat geben, das Kant *) neulich mit so viel Scharfsinn und weisem Wohlwollen daraus präsumirt hat! Auf diesen Fall nun, daß einst ein allgemeiner Friede durch ein großes neues Völkerverhältniß entstehen wird, aber auch eben so sehr schon in der Lage, worinn die Sachen ietzt sind, ist es von äußerster Wichtigkeit, ein festes ursprüngliches Völkerrecht zu haben, das die Gesetze, nach denen man hiehergehörige Streitigkeiten entscheiden könne, überzeugend lehre; dies aber kan nicht anders als auf ein noch festeres Naturrecht gegründet seyn. Wehe also dem

*) Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht — in der Berl. Monatsschrift. 1784. November.

Menschengeschlecht, wenn dies letztere keiner Festigkeit fähig ist.

Der zweite Gesichtspunkt ist noch wichtiger, weil der Einfluß, den das Naturrecht darauf hat, gewisser und unvermeidlicher ist. Es ist fast noch keine Zeit gewesen, wo man so allgemein die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung gefühlt, wo man allenthalben so sehr sie zu veranstalten und zu befördern gesucht hat, als jetzt. Diese nun glücklich zu schaffen, ist Philosophie des Rechts unwiedersprechlich nöthig — Unter die vielen vortreflichen Digressionen, die Kant in der Critik der reinen Vernunft in andre Felder des menschlichen Wissens macht, um theils sich Benennungen, die er brauchte, dort zu holen, theils durch passende Parallelen seine Aeußerungen deutlicher und anschaulicher zu machen, gehört auch folgende Stelle *): „Es „ist ein alter Wunsch, der, wer weiß wie „spät, vielleicht einmal in Erfüllung gehen „wird, daß man doch statt der endlosen Man„nigfaltigkeit bürgerlicher Gesetze ihre Princi„pien aufsuchen möge; denn darinn allein „kan das Geheimniß bestehen, die Gesetzge„bung,

*) Daselbst S. 301.

„bung, wie man sagt, zu simplificiren„ *) — Der Wunsch ist Kant's und der scharfsinnigen Männer, die ihn vor ihm thaten, vollkommen würdig; denn darinn allein besteht in der That die wahre Philosophie des Rechts. Nun aber werden diese Grundideen bis jetzt nirgends anders als im Naturrecht gelehrt, und können auch füglich nicht davon getrennt werden. — So würde dann das Naturrecht den Grundstoff zu den Gesetzen hergeben; aber es muß noch mehr thun; es muß auch die Gränzen der Gesetzgebung bestimmen, muß anzeigen, wo sie anfangen und wie weit sie gehen soll; und in dieser Rücksicht ist es noch von ungleich größerer Bedeutung, wenn man schon gar nicht darauf so zu achten scheint, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert. Es ist unbegreiflich, wie einem Gesetzgeber oder auch einem Manne, der Gesetzgebung nach Principien studirt, der Gedanke von der Wichtigkeit eines ursprünglichen vor jeder Gesetzgebung existirenden Rechts

*) Was er gleich darauf sagt: „die Gesetze „gingen auf etwas, was gänzlich unser „Werk sey„ kan, wenn es so ohne alle weitre Bestimmung gesagt wird, leicht misverstanden werden; ist aber einer sehr guten Erklärung fähig.

gleichgültig und die Beantwortung der Frage: wie steht es denn eigentlich um dies ursprüngliche Recht? überflüßig scheinen kann. Demungeachtet scheinen doch wirklich zu unsern Zeiten Männer, die Staatsgeschäfte verwalten, die Wissenschaft, wovon wir reden, hintanzusetzen, oder wenigstens ihre Wichtigkeit zu verkennen. Wenn auch etwa noch manchmal die Frage: Giebt es ein Naturrecht? aufgeworfen wird; so ist doch damit, daß man diese beantwortet, noch lange nicht alles ausgemacht. Die genaueste vollständigste Kenntniß des eigentlichen Naturrechts langt hier nicht zu; denn eben das Eintreten der Menschen in den Staat ändert, wie man allgemein annimt, in dieser Wissenschaft sehr viel, und eben so allgemein ists auch anerkannt, daß der Staat vieles an den natürlichen Rechten ändern muß, einiges aber nicht antasten darf. Allein hier liegt nun eben der Knoten; denn so übereinstimmend dies auch angenommen seyn mag; wie kommt es dann, daß man sich in genaue entscheidende Untersuchungen dieser wichtigen Punkte bisher noch gar nicht eingelassen hat? wer hat nur je das bestimmt und bewiesen, was der Staat am Naturrecht ändern darf und nicht ändern darf? und doch sollte ohne Entschei-

dung

dung dieser Untersuchungen jeder Gesetzgeber zittern, Hand an ein Werk zu legen, das ihn des Verbrechens der beleidigten Rechte der Menschheit schuldig machen könnte. Wenn also nun auch zugegeben würde, daß das Naturrecht auf das beste gegründet und bestimmt wäre; so bleibt doch, wofern jene Fragen nicht ins reine gebracht werden, zwischen demselben und dem positiven Recht eine Lücke, die man nicht immer deutlich sieht, aber doch dunkel fühlt. Vielleicht, wenn man diese ausfüllt, wird auch das Naturrecht die Ehrfurcht ganz wieder erhalten, die ihm gebührt, und die man ihm blos deswegen, weil man seinen unmittelbaren Nutzen nicht deutlich genug einsah, versagt hat. Immer aber muß, ehe an Auflösung dieser Aufgaben zu denken ist, erst das Naturrecht gehörig gegründet und begränzt, oder doch sein Grund genau untersucht, und geprüft werden.

Ich glaube, diese Betrachtungen, die sich noch auf manche Art fortführen, verstärken und erweitern lassen, müssen dem Gelehrten und dem Menschen Wärme und Ergebenheit für diese Wissenschaft einflößen, oder es giebt überall nichts als die Mode, die ein Interesse für eine Wissenschaft erregen kan, und doch

dürfte auch selbst diese hier jene Gründe unterstützen — Wen nun aber jene Betrachtungen nicht gleichgültig gelassen haben, der wird mir vielleicht in der Prüfung der Gründe des Naturrechts nicht ganz ungerne folgen. Zur wahren Beurtheilung derselben scheint mir nun aber gleich anfangs nichts wichtiger als die Bestimmung des wahren Gesichtspunkts zu seyn, aus dem man diese Wissenschaft ansehen muß. Daher muß man billig mit der Frage anfangen: wozu soll denn das System des Naturrechts nützen? zu welcher Absicht sucht man es aufzurichten? und was soll es nach der allgemeinsten Uebereinstimmung lehren? Dies wollen wir also nun untersuchen.

Erster Abschnitt.

Gegenstand des Naturrechts nach der allgemeinsten Uebereinstimmung.

Die Antwort auf jene Fragen wird vermuthlich von jedem, der nur einige Kenntniß von den bisherigen Bemühungen in dieser Wissenschaft besitzt, voraus gesehen und deswegen auch nicht viel neues in diesem Abschnitt gesagt werden können; indessen ist doch genaue Bestimmung des Gesichtspunkts, mit hinlänglichen Beweisen belegt, bey dieser ganzen Untersuchung, wie bey allen philosophischen Fragen, nicht wohl zu erlassen.

Die Lehrer dieser Wissenschaft sind fast über jeden einzelnen Satz derselben uneinig; denn sie scheint einmal zum Apfel der Eris verdammt zu seyn; es wäre daher nicht zu verwundern, wenn wir auch hier eine Uebereinstimmung vermißten, die mit dem Naturrecht ganz unverträglich zu seyn scheint, und wahrlich sind dem ersten Anblicke nach Worte und Ausdrücke über den Gegenstand desselben meistens sehr verschieden *). Demungeachtet

*) Manchmal hat man höchst sonderbare Foderun-

achtet kamen die Schriftsteller in ihren eigentlichen Meinungen sich einander näher, als man vermuthen sollte. Was Kant *) von einem System überhaupt sagt, daß der Urheber und oft seine spätesten Nachfolger um eine Idee herumirren, die sie sich selbst nicht haben deutlich machen, und daher den eigenthümlichen Inhalt, die Articulation, systematische Einheit und Gränzen der Wissenschaft nicht haben bestimmen können; das gilt ganz vorzüglich vom Naturrecht. Denn so sehr auch Köhler **), Ulrich ***) u. a. Recht haben, wenn sie behaupten, daß Gundling der erste gewesen, der das Naturrecht eigentlich auf diejenigen Rechte und Pflichten eingeschränkt hat, welche mit Zwang verbunden sind, und wenn sie also mit Gundling eine neue

derungen ans Naturrecht gethan; dahin gehört z. E. die, welche Leibnitz (epistola de principiis oper. Puffendorf. de officio hom. et civ. — Neuer Büchersaal I Band. S. 837.) thut, vt disciplina iuris naturae — fundamenta actionum exceptionumque natura validarum omnium ordine constituat.

*) Critik der reinen Vernunft. S. 834.

**) Iuris naturalis exercitationes VII. Ien. 1738. §. 756.

***) Initia philosophiae iusti. §. 24.

neue Epoche der Geschichte dieser Wissenschaft anfangen; so sagt doch auf der andern Seite Feder nicht weniger richtig, daß „schon die „ersten Lehrer des Naturrechts die Absicht „hatten, dasselbe nach dem Begriff zu bearbei„ten, daß es vollkommne, äußerliche Pflich„ten lehren solle, und daß sie nur, ohne es „zu bemerken, davon abgekommen, und in „die Lehre von innerlichen und unvolkommnen „Pflichten ausgeschweift wären„ ***) Zu den beiden Ursachen, die Feder davon anführt, und die er in den Mangel an ächten Gründen der volkommnen Verbindlichkeit, und in das Bestreben, das Naturrecht dem positiven Recht an Umfange gleich zu machen, setzt, kommt noch eine dritte hinzu, die wenigstens eben so viel gewirkt hat. Man dachte sich nemlich unter der damals sogenannten Ethik nicht das, was wir itzt unter dem Namen: Moral verstehen. Die Ethik sollte die Art und Weise lehren, wie sich der Mensch zur Ausübung seiner Pflichten innerlich vorberei- sollte; da hatte man dann freylich noch eine Wissenschaft nöthig, die die Pflichten selbst vortrüge, und man glaubte also diese im Naturrecht abhandeln zu müssen, wenn man nicht

***) Grundlehren zur Kenntniß des menschl. Willens. Abth. II. §. 1. Anm.

nicht etwa noch eine andre Wissenschaft zwischen diesen beiden erschaffen wollte, welches dann nun um so weniger thunlich war, je schwerer man einen wichtigen genugthuenden Grund des Unterschiedes zwischen vollkommnen und unvollkommnen Pflichten anzugeben wußte. Dies alles ungeachtet zogen doch die mehresten Schriftsteller dieses Fachs in der Untersuchung selbst eine genaue Gränze zwischen diesen beiden Gattungen von Pflichten, obgleich sie den Unterschied mehr ahnden ließen als nach Gründen deutlich machten. Man darf die Schriften der ältern Philosophen nur mit einiger Aufmerksamkeit lesen, um sich davon zu überzeugen.

Grotius — Ich glaube keine Entschuldigung deswegen nöthig zu haben, daß ich erst von diesem Manne hier die Geschichte der Wissenschaft anfange, und auch bey den künftigen Untersuchungen anfangen werde; was Oldendorp, Hemming und Winkler in besondern Schriften, Besold aber, Stephani und andere beyläufig in Abhandlungen über andre Materien hieher gehöriges gesagt haben, ist zum Theil nur eine Art von Philosophie über das einmal existirende und eigentlich römische Recht, zum Theil aber so unzulänglich

lich, unbestimmt und unausgeführt, daß man von diesen Männern beständig gleichsam nur in einer Vorgeschichte der Wissenschaft handelt — Grotius also giebt zwar den obengedachten Unterschied der Pflichten den Gründen nach nirgends ganz deutlich an, wie dann überhaupt sein ganzes Werk nicht sowohl genaue Bestimmung der Gründe, als vielmehr unbestimmtes, aber doch trefliches, Räsonnement *) und eine ziemlich vollständige Aufzählung der untergeordneten Fälle enthält. In diesem Räsonnement nun schweift er freylich unaufhörlich ins Gebiet der Gewissenspflichten aus, daher er auch nicht selten Recht der Natur und theologische Moral verwechselt **); er scheint auch den Namen: officia perfecta, noch nicht zu kennen; sondern wenn er von diesen reden will; so nennt er sie: causas belli iustificas ***). Demungeachtet sieht man doch an sehr vielen Stellen seines

*) Doch hat Rousseau eben nicht unrecht, wenn er (du contrat social. L. I. c. 2.) von ihm sagt: Sa plus constante maniere de raisonner est d'établir toujours le droit sur le fait.

**) z. E. de iure Belli et Pacis L. II. C. I. §. 5. n. 1.

***) s. unter andern de iure B. et P. L. II. C. I.

seines Werks, wie sorgfältig er immer das unterscheidet, was zur iustitia expletrici und assignatrici eigentlich gehöre. Die erstere begreift, seinem Sinne nach, die vollkommnen, die letztere die unvolkommnen Pflichten unter sich *). Eben dieses hat Grotius auch im Sinne, wenn er das gesellschaftliche Naturrecht und das Naturrecht im weitern Verstande unterschied **); obgleich Samuel von Cocceji diesen Unterschied, den Grotius gleichsam nur im Vorbeygehn berührt, (in seiner zweyten dissertatione prooemiali zum Commentar über den Grotius) viel zu

*) s. libr. cit. L. II. c. I. §. 10. n. 1. und §. 11. Eine sehr einleuchtende Aufklärung dieser Behauptung findet sich L. II. c. 20. §. 2. — Bey dieser mehrmals wiederholten und durch mannigfaltige Beyspiele sehr ins Licht gesetzten Unterscheidung ist es zu verwundern, wie die Cocceji ihn so sehr haben misverstehen können, als aus ihrem Commentar, besonders über L. I. C. I. §. 8., und auch schon daraus erhellt, daß sie den Nutzen dieser Eintheilung gänzlich läugnen.

**) s. vorzüglich proleg. §. 12. So sieht man auch aus der Vergleichung von §. 8. und 10. der proleg., daß er fast lauter negative Pflichten im Naturrecht gelehrt haben wolle.

zu weit treibt, wobey besonders das sehr auffallend ist, daß Cocceji für diese, wie er behauptet, vom Grotius so sorgfältig unterschiedene Arten doch dieselbe Definition aus einer und ebenderselben Stelle *) abschreibt, mit dem einzigen, aber höchst sonderbaren, Unterschiede, daß er statt: natura rationali, welches wirklich im Grotius **) steht, und welches Cocceji bey der Definition des gesellschaftlichen Naturrechts ***) selbst nachschreibt, in der Definition vom sogenannten Naturrecht im weitern Verstande ****) die Worte: ratione naturali setzt, welche Worte nirgends in dieser Verbindnng im Grotius vorkommen †). Uebrigens hat

*) de I. B. et P. L. I. C. I. §. 10. n. 1.

**) loc. cit.

***) Diss. prooem. ad Grot. I.

****) Diss. prooem. ad Grot. II.

†) Ueberhaupt dürfte in der Entwickelung der wahren Principien des Grotius trotz des Versuchs, den Cocceji gemacht hat, doch noch eine sehr große Nachlese zu halten seyn, wenn es nur der Mühe werth wäre, itzt noch über sein Buch so angelegentlich zu schreiben; denn so viele Ehrfurcht Grotius auch verdient, so viel er für seine Zeiten geleistet hat, und so sehr er für die Geschichte und selbst für die

Cocceji darin ganz recht, daß das Naturrecht im weitern Verstande beym Grotius soviel als Moral bedeute — Wenn man nun aber mit diesen Bemerkungen den Grotius durchläuft, so wird man finden, daß bey allem, was er vom Naturrecht sagt, sein vornehmstes Augenmerk auf Zwangspflichten gerichtet sey.

Von Hobbes, dem ersten wichtigen Nachfolger des Grotius in diesem Felde der Wissenschaften, kann man wohl nicht erwarten, daß er dieselbe Idee vom Naturrecht habe. Denn sobald man weiß, daß er Recht die Freiheit nenne, seine natürlichen Fähigkeiien und Kräfte nach der Vernunft zu gebrauchen, Freyheit aber bey ihm die Abwesenheit äußerer Hinderniße bedeute *), und daß seine sogenann-

die Bearbeitung des Naturrechts noch immer wichtig bleibt; so ist es doch unbegreiflich, wie man bey so vielfältig veränderten Grundsätzen in allen Dingen sein Werk noch als einen Codex brauchen kann, der Staats- und Völker- Streitigkeiten entscheiden solle; und dennoch thun dies Männer, die sonst mit Recht zu den erleuchtetesten unsers Jahrhunderts gezählt werden.

*) de cive. c. I. §. 7. — Leviathan. c. 14. pr.

genannten natürlichen Gesetze nichts als Mittel lehren, sich gegen die Uebel des natürlichen Zustandes zu sichern *), aus deren Zusammenhange eine Art von Metapolitik **) oder von Prolegomenen zum Staatsrecht entsteht, so sieht man leicht ein, daß bey solchen Grundsätzen überhaupt kein Naturrecht statt haben könne.

Pufendorf handelt in seinen Werken zwar die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen andre ohne Unterschied ab; aber an andern Orten ***) sagt er doch ausdrücklich, daß aus seinen Grundsätzen eigentlich

*) Zum Theil aber sind auch seine leges naturales blos willkührliche Bestimmungen, die oft, wie §. 18 das von der Primogenitur, seines treflichen philosophischen Geistes nicht würdig sind.

**) Dieses Wort wird von einem berühmten Gelehrten für die Wissenschaft gebraucht, welche Vorerkenntnisse über die Natur des Menschen und über die Geschichte des Naturstandes liefert, und deshalb eine Vorbereitung zum Staatsrecht und zur Politik ausmacht; man erlaube mir, daß ich es ihm nachbrauche.

***) Eris Scandica, edit. Hert. p. 232. §. 5. — p. 253. §. 25. — p. 294. §. 16. — p. 327. §. 13.

lich nur Pflichten gegen andre Menschen fließen, wie dies auch sein treflicher Commentator Treuer ****) sehr richtig bemerkt, und sein Gegner Leyser †), der noch zu sehr an den alten Begriffen hing, tadelt. In der Vorrede zu seinem kleinern Werke ††) sagt Pufendorf, daß das Naturrecht nur äußerliche Pflichten lehre, und in einer Stelle desselben Werks *) unterscheidet er schon vollkommne und unvollkommne Rechte so, daß man sieht, er verbinde mit jenen den Begriff des Zwangs.

Thomasius bringt die Eintheilung in vollkommne und unvollkommne Rechte, wie sie Ziegler angegeben hatte, in seinem erstern Werke **) ausführlich vor, und im zweyten ***) sagt er schon ausdrücklich, daß das unvollkommne Recht eigentlich kein Recht sey, und unterscheidet durchgehends die principia iusti von den principiis decori und honesti. Er

****) not. ad Puffendorf de officio hom. et civis. p. 81.

†) Meditationes ad Pandect. Spec. 3. med. 4.

††) §. 9.

*) L. I. c. 9. §. 4.

**) Institut. iurispr. div. L. I. c. I. §. 104.

***) Fundam. iur. nat. et gent. L. I. c. 5. §. 23.

Er handelt indessen noch im Werke selbst, oder vielmehr in den Annotatis ad institutiones iurisprudentiae divinae, die er seinen Fundamentis iuris naturae et gentium angehängt hat, das Naturrecht im weitern Verstande, oder, wie er auf dem Titel sagt, die principia iusti, honesti et decori ab. Hätte er die beiden letzteren ganz weggeschnitten; so würde ihm die Ehre zu Theil worden seyn, die itzt sein Schüler Gundling durch geringe Mühe erworben hat, daß man mit ihm eine neue Epoche in der Geschichte dieser Wissenschaft eröfnen würde.

Wolf begrif unter dem Namen: Naturrecht noch alle Arten von Pflichten *); und das um so mehr, da er aus jeder Pflicht ein Recht, das mit ihr in einer Person verbunden sey, herleitete **). Diese an sich wahre Behauptung führte ihn doch auf zween Abwege; denn er leitete erstlich aus jeder Pflicht ohne Ausnahme auch ein Recht ab, welches überflüßig war und ins kleinliche fiel; zweytens lehrte er gar keine andre Rechte als solche, die ihre Quelle in Pflichten hatten; dies

 ist,

*) Ius naturae. 4. T. I. §. 1.

**) Ibid. §. 1. not. — §. 23. und an a. Orten.

ist, wenn man nicht mit dem ehrwürdigen Namen der Pflichten zu verschwenderisch umgehen will, offenbar falsch. Indessen kannte er und unterschied vollkommne und unvollkommne Rechte *), wenn er gleich jene nicht als den Gegenstand einer eignen Wissenschaft behandelte. Bey dem, was er von unvollkommnen Rechten sagt, gedenkt er der Pflichten gar nicht, und man sieht, daß er die vorher von ihm behauptete absolute Abhängigkeit der Rechte von Pflichten hier vergißt, weil sie ihn in unvermeidliche Wiedersprüche verwickelt haben würde.

So hat es denn auch noch lange nach Gundling, ja bis auf unsre Zeiten, Gelehrte gegeben, die den alten Begrif vom Naturrecht, nach welchem es ein Synonym von Moral war, beybehalten, oder doch die Gränze nicht so ganz genau gezogen haben. Dahin gehört z. E. Beyer, der den gedachten Unterschied nirgends ausdrücklich festsetzt und in der weitern Ausführung die verschiedenen Arten von Pflichten immer vermischt, indessen doch auch vornemlich, wie man an mehrern Orten sieht, auf vollkommne Rücksicht nimmt. Einer der neuesten, die

*) Ius Naturae. T. I. §. 903. seqq.

die diese Gränze überschreiten, ist Nettelbladt, der, wie er *) sagt, noch überhaupt natürliche Wahrheiten von Rechten und Verbindlichkeiten vorträgt, und beym Vortrage selbst immer über die Zwangsrechte hinausschweift, obgleich er dies an einem andern Orte **) selbst tadelt. Auch Schlettwein ***) nimmt Naturrecht und Moral noch ganz in der alten Bedeutung.

Indessen macht Gundling doch immer die Gränze zwischen den Perioden dieser Wissenschaft, da er zuerst den Naturrecht diese Einschränkung gab, daß es blos allein von den Rechten und Pflichten reden sollte, die erzwungen werden könnten ****). Ihm folgten in dieser Bestimmung sehr bald die meisten Lehrer des Naturrechts und die erleuchtetesten Köpfe unter ihnen, Treuer †), Köhler ††),

 Achen-

*) Systema elementare universae iurispr. natur. §. 3.

**) ibid. §. 17.

***) Rechte der Menschheit. §. 58. 59.

****) Ius Naturae ac Gentium. c. 1. §. 63. — c. 2. §. 17. u. a. O. mehr.

†) notae ad Puffendorf. c. 8. §. 1. n. 1.

††) Iur. nat. exercit. VII. — diss. prol. §. 2. 3. u. s. w.

Achenwall *) und mehrere der frühern Schriftsteller in diesem Fach, wie man sich aus den Schriften dieser Männer leicht selbst überzeugen kan. Itzt also darf ich nur noch Beweisstellen darüber anführen, daß jener Begriff noch immer das Land bestimmt, das auch die neuesten Gelehrten, die über das Naturrecht geschrieben haben, suchen, und dies wird jedem, der die unten angeführten Stellen aus Feder's, Mendelssohn's, Garve's, Höpfner's, Ulrich's, Zöllner's und Hamann's **) Schriften nachlesen will, einleuchtend seyn. Freylich sind die Ausdrücke doch noch manchmal verschieden; der eine verspricht vollkommne, ein andrer äußerliche Pflichten zu lehren; dieser will die Pflichten vortragen, die vor das sogenante forum externum gehören, jener endlich nennt ausdrücklich Zwangspflichten; der

*) Prolegomena iuris natur. §. 99. — Ius Nat. §. 35. 36.

**) Feder am a. Ort. §. 1. Mendelssohn Jerusalem. S. 31. 32. Garve über den Cicero. Th. I. S. 89. verb. mit S. 98. Höpfner Naturrecht §. 32. Vlrich initia phil. iusti p. 5. Zöllner über Mendelssohns Jerusalem S. 12 folgg. Hamann, Golgatha und Scheblimini. im Anf.

der Verschiedenheiten noch zu geschweigen, die durch Trennung oder Verbindung der beiden Ausdrücke: Rechte und Pflichten, entstehen. Es zeigt sich aber leicht, daß alle diese Worte als Synonymen gebraucht werden, und daß Zwang immer die specifische Bestimmung der sittlichen Begriffe ist, die sie im Naturrecht gelehrt haben wollen. — Eben diesen Begriff nimmt nun auch Flatt *) als Unterscheidungsmerkmal unsrer Wissenschaft an, wenn er gleich die Möglichkeit leugnet, daß man diese Art von Rechten und Pflichten von andern Arten aus Vernunftgründen genau unterscheiden, und daraus eine eigne Wissenschaft machen könne — Selle erkennt zwar den Unterschied zwischen Zwangspflichten, und andern, die es nicht sind **); aber er macht die erstern nicht zum Gegenstand des Naturrechts; indessen ist dies gar nicht auffallend, da seine Bestimmungen von Recht ganz willkührlich sind. Er unterscheidet ***) natürlich recht und moralisch recht, und versteht unter dem erstern, was der Mensch den nothwendigen Gesetzen seiner Natur nach kann, unter dem zweiten aber, was

*) Vermischte Versuche. S. 225.
**) Berlin. Monatsschr. 1784. Dec. S. 490.
***) Berl. Monatsschr. 1785. Febr. S. 113.

was er den moralischen Gesetzen nach darf. Diese Bestimmung ist, wie man leicht einsieht, wider allen Sprachgebrauch; denn so vielfach auch die Bedeutung des Worts: Recht seyn mag, so geht sie doch niemals über den Begriff dessen, was man darf, hinaus, und die allerweiteste ist, wie wir bald genauer sehen werden, die, da es gleichen Umfang mit der Bedeutung von erlaubt hat.

Dennoch erhellt aus allem bisher gesagten offenbar, daß wenigstens die mehresten das Naturrecht als die Lehre von den Zwangsrechten oder Zwangspflichten betrachten; und wir müssen diesen Begriff um so mehr bey unsrer Untersuchung zum Grunde legen, da einer der vornehmsten Einwürfe gegen die Existenz des Naturrechts eben darinn besteht, daß man glaubt, es gäbe keine Gränze zwischen Naturrecht und Moral im neuern Sinne, und da es wirklich keine Rettung des Naturrechts, sondern eine Verschlimmerung der ganzen Sache seyn würde, wenn man seine Bedeutung im alten Sinne wieder nehmen wollte.

Ehe wir nun aber zur wirklichen Untersuchung der Gründe schreiten, wird es hoffent-

fentlich von großem Nutzen seyn, erst eine genaue Bestimmung der vornehmsten Begriffe dieser Wissenschaft zu versuchen, damit wir wissen, was wir vernünftiger weise von derselben fodern können. Das Naturrecht beschäftiget sich mit Rechten und Pflichten. Wir wollen es also unser vornehmstes Augenmerk seyn lassen, den Begriff des Rechts so bestimmt und vollständig als möglich zu entwickeln. Mit dem Begrif der Pflicht ist, wie ich glaube, diese Arbeit so nothwendig nicht, weil theils der Begriff davon nicht in dieser Wissenschaft allein vorkömmt, sondern noch vorzüglicher in die eigentliche Moral gehört, theils auch so vielen Misdeutungen und Doppeldeutigkeiten nicht ausgesetzt ist, dahingegen der Begriff: Recht nur im Naturrecht eigentlich seinen Sitz hat und überdem eine solche Menge von verschiedenen Bedeutungen unter sich begreift, daß man ohne die genaueste Bestimmung sich alle Augenblicke verwirrt, daher dies auch eine von den ergiebigsten Quellen der Verschiedenheit in den Meinungen über das Naturrecht ist. Vielleicht kommt in der Folge der Untersuchung zu diesen beiden Gründen noch ein ungleich wichtigerer hinzu.

Zweyter Abschnitt.

Entwickelung des Begriffs: Recht und einiger davon abhangenden Begriffe.

Es scheint, als wenn das schon Schwierigkeit in der Entwickelung und genauen Bestimmung des Begriffs, der mit dem Worte: Recht verbunden ist, machen müsse, daß es ein Substantiv und Adjectiv zugleich ist; allein obgleich dies einige Verschiedenheit in den Bedeutungen insofern hervorbringt, daß das erste etwa für einige Arten desselben häufiger und vorzüglicher gebraucht wird als das andre, oder auch umgekehrt; so kommen doch alle im gemeinen Sprachgebrauch gewöhnliche Bedeutungen beiden gleichförmig zu, und die hieraus entspringenden Schwierigkeiten sind lange so groß nicht als die Verwirrung, welche die Gelehrten durch willkührliche, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht gemäße, Bestimmungen hereingebracht haben.

„Ohne Zweifel", sagt Kant *) „enthält „der Begriff von Recht, dessen sich der ge„sunde Verstand bedient, eben dasselbe, was „die subtileste Speculation aus ihm entwi„ckeln

*) Critik der rein. Vern. S. 48.

„ckeln kan„. Kant hat unstreitig recht; er solte wenigstens eben dasselbe enthalten, und er muß durchaus auf seine ursprünglichen Bedeutungen zurückgeführt werden, damit wir auf diese Art jeden willkührlich untergeschobenen Sinn dieses Worts mit Gründen entfernen können. Freylich erregt Kant in der Folge eine Furcht vor diesem Unternehmen, wenn er *) behauptet, daß dieser Begriff nicht definirt werden könne; allein offenbar denkt er sich hier eine Definition in dem hohen Verstande, den er vorher **) selbst auseinander setzt. Auf eine solche Definition kan man immer Verzicht thun und doch durch eine genaue, auch nur negative, Bestimmung sich Verdienst erwerben, indem man die Gränze, über welche die Untersuchungen darüber nicht hinausschweifen müssen, bezeichnet.

Soviel ist beym ersten Anblick einleuchtend, daß dieser Begriff einer aus der Zahl der sittlichen Begriffe ist, und demnach nichts enthalten muß, was nicht auf sittliche Bestimmungen freyer Handlungen Beziehung hat. Bey einiger Aufmerksamkeit auf den Gebrauch des Worts in der Sprache des gemeinen Lebens

*) Critik der r. V. S. 728.
**) Critik S. 727.

bens zeigt sich nun, daß recht ist, was man thun darf; daß nichts recht seyn kann, was man nicht thun darf; ferner daß ich auch ein Recht habe, das zu thun, was ich darf. Man sieht also, daß hier die Bedeutungen des Adjectivs und Substantivs zusammenkommen und ganz einerley sind. Allein wir können bey dieser Auseinandersetzung nicht stehen bleiben, da sie noch zu dunkle Begriffe enthält; sie wird uns aber durch einige Aufmerksamkeit auf den Begriff von: dürfen *) bald auf deutlichere Bestimmungen führen. Ich darf nichts, was unerlaubt ist, nichts, das durch eine Pflicht verboten ist; ich darf aber alles, was durch keine Pflicht verboten ist; folglich ist Recht im allgemeinsten Sinn die Beschaffenheit einer Handlung, vermöge welcher die Ausübung derselben durch keine Pflicht gehindert wird**). Diese Bestimmung ist negativ; aber der Begriff von dürfen ist gewiß auch

*) Die Bedeutungen von dürfen, da es einen ähnlichen Sinn von mögen oder können hat, sind doch wohl zum Theil ein Misbrauch des Worts, oder können wenigstens hier leicht entfernt und von der, die wir allein brauchen, unterschieden werden.

**) Fast so bestimmt auch Schlettwein (Rechte der Menschh. §. 29.) das Recht.

auch negativ und eben so ist es auch der allgemeinste Begriff von Recht; denn obgleich er auch positive Bestimmungen unter sich begreift; so sind sie doch nicht von so weitem Umfange, sondern dem itzt angegebenen untergeordnet, wie wir bald sehen werden. Dieser Bestimmung nach ist also recht und erlaubt von Einer Bedeutung. Dies haben schon mehrere Gelehrte ausdrücklich gesagt *), wenn sie gleich der gedachten Bestimmung in den Folgerungen nicht immer aufs genaueste treu geblieben sind.

Ich kann indessen nicht verheelen, daß dennoch in dem Worte: Recht, auch in seiner

*) Heinr. v. Cocceji im Anfang seiner Positionen (quod licitum est, jus dicimus) — s. Sam. de Cocceji diss. prooem. ad Grot. X §. 4. — Koehler iur. nat. exercit. §. 861. — Thomasens Definition durch: potentiam agendi in relatione ad normam (Fundam. L. I. c. 5. §. 8.) scheint eben das, nur nicht so deutlich, zu sagen. — Auch Wolf (Ius Nat. T. I. §. 23.) deutet dies an; nur geht er darinn zu weit, daß er glaubt, das Recht hänge allemal von einer Verbindlichkeit ab, und erstrecke sich nicht weiter als diese. S. auch §. 61. ebend.

ner allgemeinsten Bedeutung, etwas zu liegen scheint, welches in dem Begriffe von erlaubt nicht enthalten ist, und dies kan man auch leicht vermuthen, da sonst für einen und eben denselben Begriff zwey Ausdrücke in der Sprache seyn würden. Recht nemlich schließt noch einen Begriff, der auf andre sich bezieht, in sich; den Begriff einer Befugniß etwas zu thun. Befugniß aber ist die Beschaffenheit einer Handlung, vermöge welcher andre verbunden sind, mich an der Ausübung derselben nicht zu hindern *). Diese beiden Begriffe zusammengenommen machen dann eigentlich den Begriff von Recht aus; immer aber ist der erste die wahre Grundlage davon und bestimmt die Gränze desselben. Auch kan ich nicht zu bemerken unterlassen, daß das Adjectiv: recht noch eher ohne den beygemischten Begriff einer Befugniß gebraucht wird als das Substantiv. Indessen ändert doch das Hinzukommen des Begriffs der Befugniß in dem eigentlichen Inhalt des Begriffs von Recht gar nichts. Im Reiche der Sittlichkeit muß eine so vollkommne Einheit herrschen, daß man schon im voraus behaupten könne, alle Menschen seyn verbunden, die Ausübung einer

*) So ungefähr definirt Puffendorf (de I N. et G. L. III. c. 5. §. 3.) das Recht.

ner That, die, im allgemeinsten Zusammenhange betrachtet, durch keine Pflicht verboten wird, auf keine Weise zu hindern. Was wirklich und unstreitig recht oder erlaubt ist, dazu muß ich auch befugt seyn. — In der Form des Begriffs hingegen ändert es freylich etwas, das man nicht unbemerkt lassen darf.

Diese Auseinandersetzung bringt offenbar mehr Licht in die ganze Materie, als wenn man das Recht durch ein sittliches Vermögen erklärt; denn erstlich wird hier Vermögen und sittlich noch immer besonders definirt werden müssen, welches noch dazu in Ansehung des ersten selten oder fast nie geschieht; zweitens scheint Hamann nicht so ganz unrecht in dem zu haben, was er *) freilich seiner Gewohnheit nach mehr andeutet als auseinandersetzt oder beweist, daß Vermögen eine Beymischung des Begriffs von Macht enthalte, welches dann immer leicht zu falschen Folgerungen Anlaß geben kann; ferner ist Vermögen an sich, ohne Zusatz, unverständlich, man muß wenigstens sagen: Vermögen etwas zu thun; und zuletzt ist diese Erklärung, wenn sie recht verstanden wird, mit der meinigen völlig einerley und steht ihr nur in An-

*) Golgatha und Scheblimini. S. 8.

sehung der Deutlichkeit nach. Wenn aber Mendelssohn *) gar durch sittliches Vermögen die Befugniß definirt; so hat er, wie man aus der Vergleichung mit meiner obengegebenen Definition und dem Sprachgebrauch leicht sieht, so gewiß unrecht, als er sich, wie Hamann **) richtig bemerkt, offenbar wiederspricht, wenn er ***) erstlich das, was mit den Gesetzen der Weisheit und Güte bestehen kann, sittlich nennt, und nachher ****) durch Weisheit mit Güte verbunden die Gerechtigkeit definirt, welches letztere ohnehin ein viel zu weiter Begriff ist.

Diese ganze Bestimmung aber geht nur das Recht, objectivisch genommen, an; will man es in subjectiver Bedeutung definiren, eine Bedeutung, die im eigentlichen Naturrecht allerdings von Wichtigkeit ist; so ist es die Einsicht, daß eine Handlung durch keine Pflicht gehindert werde, welche dann auch hier wieder eigentlich mit Befugniß in subjectiver Bedeutung oder mit der Einsicht verknüpft ist, daß andre Leute verbunden

sind,

*) Jerusalem S. 29.
**) Golgatha und Scheblimini S. 7.
***) Jerusalem S. 29.
****) Jerusalem S. 31.

sind, die Ausübung derselben Handlung nicht zu hindern. Weil aber die Kenntnisse und Gesinnungen der Menschen auch in Ansehung der Sittlichkeit so verschieden, so mannichfaltig eingeschränkt und so veränderlich sind; so kan es wohl zuweilen kommen, daß in subjectiver Bedeutung Recht und Befugniß nicht immer verbunden sind, oder daß mancher oft etwas für erlaubt und recht hält, wozu er sich doch nicht befugt glaubt.

Indessen ist diesem allen zufolge jede Erklärung des Rechts, welche Dinge unter sich begreift, die aus der meinigen entfernt sind, zu weit und zu viel umfassend, weil der Begriff, der im gewöhnlichen Sprachgebrauch gäng und gebe ist, nichts mehr in sich faßt als was ich daraus entwickelt habe. Demnach ist Hobbes Definition, daß Recht die Freyheit sey, die natürlichen Fähigkeiten und Kräfte nach der gesunden Vernunft zu gebrauchen *), Selle's obenangeführte Eintheilung in natürlichrecht und moralischrecht, und Schlosser's Definition, nach welcher Recht die Möglichkeit heißt, etwas zu thun oder zu lassen, das, wenn es auch andern weh thut, um deswillen

*) de cive c. I. §. 7. Leviathan L. I. c. 14.

doch durch diese andern keine übeln Folgen auf uns zu haben pflegt *), ganz verwerflich. Sie dehnen ja die Bedeutung sogar bis ins Gebiet der Unsittlichkeit aus, woraus der gesunde Menschenverstand diesen Begriff ganz entfernt; sie sind also blos willkührlich und daher sorgfältig zu vermeiden, weil sie der ganzen Untersuchung eine falsche Richtung geben, bey der sie nichts als Geschöpfe ihrer eignen Vernunft, nicht aber ausgebildetere Früchte der allgemeinen Menschenvernunft liefern kan. Besonders überschreitet Schlosser's Erklärung offenbar alle Schranken der Sittlichkeit: ist sie richtig; so ist jedes andre Recht, außer dem fälschlich sogenannten Recht des Stärkern, unmöglich **). — Wenn man nun

*) Skizze einer Moral — deutsches Museum 1776. 1 Band. S. 225.

**) Es ist bey diesen Grundbegriffen leicht einzusehn, wie seine ganze Untersuchung so falsche Wendungen bekommen konnte. So sagt er unter andern: „Recht im „philosophischen Sinn kan blos aus Er„fahrung dessen, was unter den Menschen „zu geschehen pflegt, bestimmt werden„ u. s. w. Bey solchen Grundsätzen ist es aber auch kein Wunder, wenn er S. 226. die philosophische Sittenlehre schwankend nennt.

nun aber gar aus allen Begriffen von Sittlichkeit und Geistigkeit herausgeht, und, wie ein Recensent in der Allg. deutsch. Bibliothek *), die Definition des Rechts durch eine gerade Linie für die genaueste halten will; so dürfte es wohl mit aller Untersuchung dieser Art am Ende seyn. —

Außer dieser dem Umfange nach allgemeinsten Bedeutung ist indessen gleich anfangs eine andre wohl zu bemerken, die zwar am meisten in der gemeinern Sprache dem Adjectiv zukommt, die aber einige philosophische Schriftsteller verleitet hat, sie zur allgemeinen Bedeutung beider Wörter und besonders auch des Substantivs zu machen. Wegen der häufigen Zusammensetzung der Worte: recht und gut, die man in vielen, auch frühern, Schriften findet, hat man angefangen, das Wort: recht, das dennoch auch hier völlig die obenangegebne Bedeutung haben kann, und ursprünglich auch wohl nur hatte, für ein Synonym von gut zu halten, so daß es das bedeute, was einer Pflicht gemäß wäre, wodurch eine Pflicht befolgt würde. So

*) Recension von Feders Lehrbuch — in der A. d. B. Band 13. St. 2. S. 447.

nennt Feder *) recht, was das meiste Gute enthält oder hervorbringt. — Diese Bedeutung ist nun auch auf das Substantiv übertragen worden. Hißmann z. E. sagt **): „Recht ist das, was in allem Betracht nach „allen seinen Folgen und Beziehungen das „Beste, das Zuträglichste, das Nützlichste ist.„ Und auch Feder hat in der Folge seines Vortrags diesen Begriff dem Substantiv: Recht untergelegt. Dagegen hat Eberhard ***) diese beiden Worte zwar nicht gegen einander gestellt, aber doch bey ihren Erklärungen sehr wohl unterschieden, so daß er beym Substantiv den erstgedachten Begriff, beym Adjectiv aber den zuletzterklärten im Sinne hat. Gesetzt nun auch, dieser Begriff wäre in der gemeinern Sprache auch ursprünglich gebräuchlich, so ist das Wort doch in dieser Bedeutung völlig überflüssig, sobald es nur eben dasselbe bedeutet als gut. Zwar ist recht eine besondre Bestimmung von gut, die keinesweges unerheblich ist, insofern nemlich eine Pflicht selbst

*) Grundlehren zur Kenntniß d. m. W. — Allg. prakt. Phil. §. 47. Naturrecht §. 2.

**) Deutsch. Museum 1778. Band 2. S. 533.

***) Sittenlehre der Vernunft §. 21. vergl. mit §. 63.

selbst von keiner andern Pflicht gehindert werden, oder nichts gut seyn kan, was nicht recht ist; aber dies ist, wie in die Augen fällt, nichts weiter als eine Anwendung des zuerstgegebnen Begriffs von Recht, der aber außer den eigentlich guten Handlungen mehrere begreift, die eben nicht durch eine Pflicht geboten werden dürfen, sondern nur durch keine verhindert werden müssen. Daher glaube ich, es würde wahrer Gewinn für die wissenschaftliche Behandlung und für die Aufklärung des Naturrechts seyn, wenn man diese letzte Bedeutung ganz verbannte und blos die erste als allgemeine Bedeutung anerkennte.

Es giebt freylich noch andre Bedeutungen des Worts: Recht, die aber meistens in den ersten Erklärungen unsrer Wissenschaft keinen Platz haben können; so heist Recht ein Gesetz; allein in diesem Sinne genommen hat es wieder eine große Vieldeutigkeit und kann hier nur angewendet werden, wenn man mit genauer Sorgfalt die Idee der Willkühr eines Obern davon entfernt. Thut man dies nicht, so bringt man die Verwirrung wieder ins Naturrecht, die so lange darinn dieser Vorstellung wegen herrschte, und die

schon Leibnitz am Pufendorfs System *) mit Recht tadelt. Thut man es aber, so ist diese Bedeutung freylich eben sowohl als diejenige, da es eine Befugniß aus einem Gesetze bedeutet, hier anzunehmen, und da ist dann diese letzte der ganz zuerstgenannten allgemeinen untergeordnet, gilt aber meistens nur für Zwangsrechte. Eine dritte, da es einen Inbegriff mehrerer Gesetze bedeutet, ist eigentlich durchs positive Recht entstanden, hat aber auch in der Bedeutung des Worts: Naturrecht als Wissenschaft betrachtet, statt; hingegen in den Erklärungen der Elementarbegriffe dieser Wissenschaft ist sie unnütz und zu vermeiden; sonst kan auch sie, so wenig das anfangs möglich zu seyn scheint, doch zu falschen Folgerungen Anlaß geben.

Dies sind die gewöhnlichsten Begriffe, die etwa wirkliches Bürgerrecht in der gemeinen Sprache haben; alle, welche nun von engerm Umfange sind, können zu Verirrungen verleiten, die bey Untersuchungen dieser Art sehr gefährlich werden können, weil man, wenn diese Fehler aufgedeckt werden, gemeiniglich auch das verliert, was man noch recht-

*) s. die schon im ersten Abschnitt angeführte Epistel im Neuen Büchersaal.

rechtmäßiger weise besitzen könnte. Aus diesem Grunde ist Mendelssohn's Definition, daß das Recht die Befugniß sey, sich eines Dinges als Mittels zu seiner Glückseligkeit zu bedienen, nicht wohl anzunehmen, denn es ist zwar alles, worauf sie sich anwenden läßt, recht, aber wenn man jedes, das sonst Recht heißt, darunter bringen wollte; so würde man oft keine geringen Künsteleyen nöthig haben. So habe ich ein Recht, hin zu gehen, wo ich will, wenn ich keines andern Glückseligkeit oder Vollkommenheit dadurch schade; aber wie kan ich hier wohl anders als vermittelst einer sehr gezwungenen Wendung sagen: ich bediene mich des Gehens als eines Mittels zu meiner Glückseligkeit?

Das Wort: Recht in der mehrern Zahl hat in unsrer Wissenschaft eine doppelte Bedeutung; es bedeutet erstlich die Handlungen oder die Beschaffenheiten der Handlungen, die ich thun darf; zweytens aber durch einen Tropen auch die Güter, die Theile der Glückseligkeit oder des Eigenthums selbst, auf die ich die Handlungen beziehen kan; allein diese leztre Bedeutung wird am wenigsten von den Theilen der Glückseligkeit gebraucht,

auf die sich Zwangsrechte beziehen, und in so fern sie sich darauf beziehen.

Nach diesen Vorbereitungen nun können wir allmählig auf die Erklärung des Begriffs vom Zwangsrecht gehen. Ich glaube, daß die beste Bestimmung desselben sey, wenn man darunter ein Recht zu zwingen versteht. Denn sobald man sagt, es sey ein Recht, das mit Zwang verbunden ist, oder das erzwungen werden kan; so nimmt man es offenbar in der letzten tropischen Bedeutung, worinn es einen Theil der Glückseligkeit anzeigt, und vernachläßigt die erste, welche hier doch viel mehr Licht giebt. Demnach werden durch diese Benennung von den übrigen Rechten, nach welchen ich Handlungen begehen kann, die Rechte zu zwingen abgesondert, oder aus dem ganzen Troß der übrigen Rechte die Zwangsrechte ausgeschieden, und folglich Zwangsrechte und solche, die es nicht sind, einander entgegen gesetzt.

Ist nun diese Eintheilung in Zwangsrechte und Nicht-Zwangsrechte mit der in vollkommne und unvollkommne Rechte einerley, oder wie sind sie verschieden, und was ist von der letztern zu halten? — Die letztre

Ein-

Eintheilung ist, wie leicht erhellen wird, durch die Eintheilung in vollkommne und unvollkommne Pflichten entstanden. Es ist in den meisten Fällen wahr, daß einem Zwangsrecht eine Pflicht entspreche. Die Pflicht nun, die einem Zwangsrecht gegenüber steht, nennt man eine vollkommne Pflicht; die, welcher keins entspricht, eine unvollkommne *). Diese Eintheilung ist zwar richtig; aber wenn es wahr ist, wie sich unten vielleicht zeigen wird, daß man von Pflichten aus dem Grunde der Verbindlichkeit nie beweisen könne, ob sie erzwungen werden können oder nicht, und daß sich noch viel weniger die Gränze zwischen beiden Arten von Pflichten genau bestimmen läßt; so ist diese Eintheilung ohne Anwendung und unfruchtbar; und vielleicht ist auch dies eben der Grund, warum Kant **) sie ver-

*) Jede andre Bestimmung dieses Unterschiedes ist noch mehr zu verwerfen; so z. E. die, wenn Selle (Berl. Mon. 1783. Dec. S. 490.) den Unterschied der Zwangs- und Gewissenspflichten darinn setzt, daß wir die letztern ohne unsern Schaden überschreiten können, die erstern aber nicht.

**) Grundlegung zur Met. der Sitten. S. 53.

verwirft und diesen Benennungen andre Begriffe unterzulegen verspricht *).

Dieselbe Meinung, daß jeder Pflicht ein Recht gegenüber stünde, und also wenigstens keine Pflicht existire, der nicht ein Recht entspräche, hat nun eine Eintheilung der Rechte veranlaßt, die ganz nach dem Muster der eben angeführten Eintheilung der Pflichten zugeschnitten ist. In derselben sind vollkommne Rechte ein Synonym von Zwangsrechten; aber unvollkommne Rechte erstrecken sich nach dem Sinne, den man diesem Ausdrucke fast allgemein beylegt, nicht so weit, daß sie die übrigen Rechte, welche nicht Zwangsrechte sind, ganz unter sich begreifen sollten. Man nennt nemlich ein unvollkommnes Recht ein solches, vermittelst dessen ich die That des andern zwar nicht fodern und erzwingen, aber doch erwarten kan **), oder auch

*) Thomasius (Fundam. L. I. c. 5. §. 23.) tadelt diese Eintheilung noch aus einem andern nicht unwahren Grunde.

**) So sagt H. L. Wernher (diss. de officiis, quae iure imperfecto debentur in seines Bruders I. B. Wernher analectis I. N. et G. p. 429.): ius imperfectum est qualitas moralis recipiendi quid

auch eins, dem eine Gewissenspflicht gegen über steht. Das ist meistentheils die Bedeutung, welche man im Sinne hat, obgleich man durch das Gefühl ihrer Schwäche oft angetrieben worden, andre zu versuchen. So will Martini *) ein vollkommnes Recht (facultas) dasjenige Befugniß genannt wissen, das in dem, was wirklich unser ist, seinen Grund hat; das unvollkommne Recht (aptitudo) aber ein solches, das aus dem, was noch nicht unser ist, wozu wir aber tüchtig sind, entspringt; aber augenscheinlich ist diese Bestimmung noch viel mangelhafter und weniger brauchbar. Ich könnte freylich diese ganze Untersuchung sehr bald beendigen, wenn ich mich blos auf die obenangegebne Bestimmung des Rechts berufen wollte, der diese Eintheilung gar nicht gemäß ist, indem jene blos die Rechte auf Handlungen einschränkt; allein man wird damit nicht zufrieden seyn; man wird von mir eine weitere Erklärung darüber verlangen, die sich hier ohnehin durch ein

quid ab altero — s. auch Meister bibl. Iur. nat. T. II. p. 243.

*) de leg. nat. exercitat. sex. p. 127. — Die Benennung facultas und aptitudo hat schon Grotius de I. B. et P. L. I. c. 1. §. 4.

ein paar Instanzen leicht geben läßt. Diese Eintheilung begreift zum Theil in ihrem zweyten Gliede nicht alles in sich, was Recht heißt; zum Theil aber schaft sie sich Phantome von Rechten, auf welche dieser Ausdruck gar nicht paßt. Unter welches Glied will man z. E. nach dieser Bestimmung das Recht zu gehen, seinen Arm zu gebrauchen u. s. w. bringen? und auf der andern Seite ist das Recht, Allmosen zu erwarten, dem gemeinen Sinne nach gar kein Recht (den Fall ausgenommen, wo etwa Nothrecht eintritt). — Unstreitig ist Zöllner in dem, was er in seiner Schrift über Mendelssohns Jerusalem *) gegen die unvollkommnen Rechte sagt, meistentheils auf dem richtigen Wege; und so wahr auch manches ist, was Flatt **) dagegen erinnert; so dürfte es doch wohl nicht eigentlich die Hauptstärke der Erinnerungen treffen. Man sieht ganz offenbar, daß die angeführte Dichotomie die Rechte keinesweges ganz erschöpfe, sondern lediglich aus der einmal angenommenen eingebildeten Reciprocität der Rechte und Pflichten entstanden sey, die doch keinesweges allgemein ist, wie von mehrern würdigen Männern gesagt

*) S. 18 folgg.
**) Vermischte Versuche S. 9.

gesagt und bewiesen worden, und wie wir noch unten besonders sehen werden. Was für dieselbe gesagt wird, beruht meistentheils auf Misverstand und Verwechselung der Begriffe; so hat Schlettwein *) noch diese Reciprocität so verstanden, daß das gegenüberstehende Recht nicht eben in demjenigen, dem ich die Pflicht erweisen soll, sondern auch allenfalls in einem gesetzgebenden und strafenden Obern liegen kan; daher er schlechterdings keine Pflicht, selbst nicht gegen Gott und sich selbst, annimmt, der nicht ein Recht gegenüber stünde. Allein dies ist bey genauer Untersuchung offenbar falsch, aus Misverständnissen entstanden und kann und muß wieder andre Misverständnisse in Menge erzeugen. — Daß überhaupt aber die ganze Eintheilung auf nichts führe, und unzulänglich, ja wiedersprechend sey, haben schon mehrere ältere Philosophen eingesehen. So sagt Gundling **) ausdrücklich: „Ein un„vollkommnes Recht ist etwas wiedersprechen„des„ (ius imperfectum repugnat); und schon vor ihm sagt Thomasius ***) eben dies.

Einen

*) Rechte der Menschheit §. 30.
**) Ius Naturae §. 63.
***) Fundamenta I. N. et G. L. 1. c. 5. §. 23.

Einen solchen Wiederspruch findet auch Fleischer *) darinn, obgleich sein letzter Grund dagegen, daß Verbindlichkeit ohne Zwang sich nicht denken lasse, falsch und aus einer Verwechselung der Begriffe entsprungen ist.

Man sollte beym ersten Anblicke fast glauben, daß diese Dichotomie eine Eintheilung desjenigen Begriffs von Rechten sey, da sie Theile der Glückseligkeit bedeuten, weil man oft auch vollkommne Rechte durch solche definirt, mit denen Zwang verbunden ist; allein auch diesen Begriff erschöpft sie keinesweges, wie sich bey geringer Aufzählung dieser Theile der Glückseligkeit leicht zeigt; auch hat sie keine Eintheilung dieser Bedeutung seyn sollen; sondern jene Erklärungen und ihre Folgen haben sich nur durch die Verwechselung der vielfachen Bedeutungen des Worts: Recht eingeschlichen, die ihre bösen Folgen allenthalben sehen läßt.

So hätten wir denn den Gegenstand des Naturrechts, soviel sich zum voraus thun

läßt

*) Institutiones Iur. Nat. L. I. c. 5. §. 33. (Denn so ist das Citat in Flatts vermischten Versuchen S. 15. not. zu berichtigen.)

läßt, überhaupt bestimmt und erklärt; die Gränzen, binnen welcher sich die ganze Wissenschaft halten muß, bezirkt, und einige von den Bedingungen, unter denen sie allein möglich ist, festgesetzt. — Rechte sind nur denkbar, insofern sie Beschaffenheiten von Handlungen sind, und in dieser Bedeutung braucht man auch nur eigentlich und vornehmlich das Wort. Die einzige Redensart, unter der man noch eine andre Bedeutung vermuthen sollte, ist die: ein Recht auf etwas haben. Allein bey genauerer Prüfung findet man leicht, daß diese Redensart nur insofern gebraucht werden kann, als sie eine Handlung bedeutet, die ich in Ansehung dessen, worauf ich ein Recht habe, thun darf; daß sie meistens nur auf Zwangsrechte sich erstreckt, und daß sie eigentlich auch blos in diesem Verstande gebraucht wird. Wo sie hingegen etwas anders als Handlungen begreift; da ist sie offenbar aus der willkührlichen von allen Seiten verwerflichen Bestimmung von unvollkommnen Rechten entstanden.

Rechte also sind Beschaffenheiten von Handlungen, und mit diesem Begriff muß man auch an die Bestimmung des Begriffs von Zwangsrechten gehen, da sie denn solche

Beschaffenheiten des Zwangs bedeuten werden, vermöge deren die Ausübung desselben durch keine Pflicht gehindert wird. Ich müßte mich sehr trügen, wenn es nicht gleich beym ersten Anblick dieser Bestimmung einleuchtend wäre, daß sie der ganzen Untersuchung eine neue, von der bisherigen zum Theil ganz verschiedene, Richtung gebe; obgleich ich hier nicht wohl etwas mehr thun kan, als auf diese Bestimmung aufmerksam machen und die Entwickelung und den Beweis davon andeuten; denn die völlige Gewisheit dieses Beweises und der ausgebreitete Nutzen dieser Bestimmung kann sich erst im Verlaufe der folgenden Untersuchung zum Theil, ganz aber nicht eher an den Tag legen, als wenn man mit diesen Begriffen das ganze Gebiet des Naturrechts und aller davon abhängenden Wissenschaften durchreist ist.

Wir wollen also nun unsre Nachforschungen nach einem allgemeinen Kriterium dieser Zwangsrechte oder nach einem obersten Grundsatz des Naturrechts anfangen und untersuchen, ob vielleicht schon ein solcher gefunden ist, oder ob er sich wenigstens nicht noch finden lassen sollte. Allein ehe wir auch selbst diese Nachforschungen anfangen; so wollen

len wir noch vorher sehen, ob wir nicht zum voraus gewisse Eigenschaften, die er als ein solcher Grundsatz haben müsse, festzusetzen und gewisse Merkmale, an denen wir den wahren Grundsatz von den falschen unterscheiden können, ausfindig zu machen und anzugeben im Stande sind.

Dritter Abschnitt.

Nothwendige Eigenschaften des Grundsatzes.

Es leuchtet von selbst ein, daß in diesem ganzen Abschnitt nichts weiter gesagt werden kan, als was sich bey dem Begriff von einem obersten Grundsatze des Naturrechts überhaupt denken läßt, nicht in Ansehung seines Inhalts, den wir noch nicht wissen und erst nachher suchen wollen, sondern in Ansehung der Bedingungen, unter denen er möglich ist, und nach denen es ausgemacht werden soll, ob dieser oder jener Inhalt, den man ihm unterschiebt, ihm entspreche oder nicht.

Vielleicht erwartet man, daß hier gleich anfangs etwas über die Möglichkeit des Naturrechts und seines obersten Grundsatzes überhaupt gesagt werde; eine Frage, die ehemals in Ansehung ihrer Beantwortung viel Schwierigkeiten gemacht haben würde, und die man wirklich oft als ganz unbeantwortlich oder doch keiner Gewißheit fähig zurückgewiesen hat, aber seit der Erscheinung von Kants Critik ist in Ansehung solcher Fragen ein helles Licht aufgegangen. Dieser große Mann hat zuerst eine Wahrheit gesagt, die aber so-

bald einleuchtet als man sie hört, daß nemlich ein Problem, das die Vernunft aufgegeben hat, auch von dieser müsse beantwortet werden können *), denn man muß entweder zeigen, daß es ein Begriff ohne Gegenstand, eine blos transcendente Idee sey; oder man muß die genaueste Rechenschaft davon geben können. Folglich muß nach genauer Abwägung der Gründe das Resultat sich sehr deutlich und gewiß geben lassen, und dies Resultat muß durchaus darauf hinaus laufen, daß entweder das Naturrecht eine eben so feste und gewisse Wissenschaft sey als irgend eine andre philosophische oder, noch genauer ausgedrückt, moralische Wissenschaft, oder daß es überall keines geben könne. Mehr kann hier vorläufig noch darüber nicht gesagt werden.

Nun aber müssen wir ausmachen, was man von einem Grundsatze fordern könne, der Grundpfeiler dieser Wissenschaft werden soll — Das Naturrecht soll nach dem schon oben angegebenen Begriff eine philosophische Wissenschaft seyn, welche Zwangsrechte lehrt. Demnach muß der Grundsatz derselben so be-

 schaffen

*) S. unter andern Critik der rein. Vernunft S. 480.

schaffen seyn, daß er 1) eine Wissenschaft, die 2) philosophisch, 3) moralisch ist und 4) Zwangsrechte lehrt, gründen könne. Die Eigenschaften also, die man von dem Grundsatze fordern kann, müssen von solcher Art seyn, daß sie diesen vier Erfordernissen Genüge leisten.

Schon mehrere Lehrer des Naturrechts haben es versucht, vor dem eigentlichen Vortrage der Wissenschaft die Eigenschaften und Bestimmungen des Grundsatzes festzusetzen; so verlangt z. B. Puffendorf *), daß die Principien völlig wahr, keinem andern untergeordnet, dieser Wissenschaft allein eigen und deutlich **) seyn sollen. Eben dieses fodert Leyser ***), obgleich er gegen Puffendorf streitet. Schott hat eine eigne Abhandlung über diese nothwendigen Eigenschaften des Grundsatzes geschrieben ****) Er will, der Grund-

*) de Iure Nat. et Gent. L. II. c. 3. §. 13.

**) vera, prima, domestica et perspicua s. auch Thomas. fundam. L. I. c. 6. §. 4.

***) Meditation. ad Pand. spec. 3. med. 4.

****) Diss. qua evincitur, verum, evidens, unicum, universale, domesticum atque adaequatum principium Iuri Nat. praestruendum esse — in eiusd. Differt. iur. nat. T. II.

Grundsatz soll wahr, einleuchtend, einzig, allgemein, dem Naturrecht allein eigen, und vollkommen demselben angemessen seyn — Wir wollen nun also diese Eigenschaften itzt auseinandersetzen, und bestimmen, inwiefern sie dem Naturrecht zukommen können; nachher aber noch diejenigen Eigenschaften hinzuzufügen suchen, die etwa noch fehlen möchten, und die sich doch etwa zum voraus nach den vier vorher gedachten Erfordernissen unsrer Wissenschaft bestimmen ließen.

Demnach muß dann der Grundsatz allerdings erstlich wahr seyn. Wäre er nicht wahr; so könnte er unmöglich Grundlage einer Wissenschaft werden. Ist überall kein wahrer zu finden; so ist dann auch kein Naturrecht möglich. Aber itzt kommt es nun sehr darauf an, was hier Wahrheit genannt werden kann, und was man für das Kennzeichen derselben anzunehmen genöthigt sey? — Er müßte freylich objectivisch wahr seyn; allein diese objective Wahrheit könnte hier nur in dem Verstande genommen werden, wie sie bey allen philosophischen und noch mehr bey moralischen Wissenschaften allein möglich ist; der Gegenstand dieser Wissenschaft existirt außer dem Gemüthe der Menschen nirgends;

folglich könnte objective Wahrheit, wie Kant vortreflich bemerkt, hier schlechterdings nichts als allgemeine subjective Wahrheit bedeuten. Nun aber sind die Meinungen der Menschen in allen philosophischen und moralischen Wissenschaften viel zu sehr von einander abweichend, als daß man je hoffen könnte, irgend einen allgemeinen angenommenen Grundsatz zu finden. Wenn man aber, wie leicht geschehen kann und schon oft geschehen ist, den Ursachen dieser Verschiedenheit, besonders im moralischen, nachspürt; so wird man dieselbe sehr oft in ganz andern Regionen der Sele als im Verstande antreffen. Ihre Quelle mag indessen seyn wo sie will, so kan man ihre Wirkung doch keinesweges anders verhindern, als wenn man eine ganz zusammenhängende Deduction aus festen Principien anstellt. Geschieht dies; so wird der Grundsatz einleuchtend, und wenn niemand dagegen etwas triftiges sagen kann, soviel es möglich ist, subjectivisch wahr seyn. Daß aber alle Deductionen dieser Art nie eine solche Evidenz erhalten können als die mathematischen; das ist wenigstens durch Erfahrung bekannt, und man giebt die vergeblichen Versuche darüber itzt ganz auf. Eben diese Erfahrung lehrt ferner, daß über die ersten

Gründe

Gründe der Sittlichkeit noch eine große Verschiedenheit in Meinungen obwaltet. Dennoch aber ist es schlechterdings nothwendig, daß jeder Mensch bey sich ausmache, ob und inwiefern es Sittlichkeit gebe? Denn über speculative Sachen kann man sein Urtheil ganz zurück halten; über practische hingegen ist man gezwungen sich zu bestimmen, weil man gezwungen ist zu handeln. Hat man nun aber hierüber etwas bey sich ausgemacht; so muß man freylich alles annehmen, was aus den erkannten Principien unwiedersprechlich folgt. Demnach ist jedem Menschen hier wahr, was er selbst dafür erkennt. Stimmt seine Ueberzeugung mit der Ueberzeugung der mehresten oder wenigstens der aufgeklärtesten überein; so kann das eine neue Stütze derselben, aber nie das Kriterium der Wahrheit seyn. — Hier muß also Wahrheit und Gewisheit blos subjectiv seyn, und von eines jeden eigner Erkenntniß abhängen, kan aber nie zu einer objectiven und wird vielleicht nie zu einer allgemeinen subjectiven Wahrheit erhoben werden — Wer mehr verlangt, der verkennt die Natur einer philosophischen und moralischen Wissenschaft. Ueber Gründe wird man in diesen Wissenschaften nie ganz einig werden, (so viel man nemlich blos nach Erfahrung

fahrung hierinn urtheilen kan) daher kann man um desto zufriedner seyn, daß man über die Folgerungen aus den Gründen oder über die individuellen Pflichten so ziemlich Einer Meinung ist. Indessen ist doch mit diesem allen keinesweges gesagt, daß es nicht eine allgemeine Wahrheit in Ansehung der Sittlichkeit gebe, die jedem von Vorurtheilen und Leidenschaften freyen Manne, der mit unbefangnem Sinne Wahrheit sucht, einleuchten, und für alle, die ihm gleich wären, bis auf den kleinen Unterschied, den verschiedne Vorstellungsarten allenthalben hineinbringen, einerley seyn müßte. Vielmehr ist es eben so offenbar, als es für jeden Mann von wahrer Güte herzerhebend ist, daß itzt die meisten und aufgeklärtesten Männer in ihren Systemen sich einander so sehr nahe kommen, und alle ihre Grundsätze das Gepräge der wahren Vernunft, des reinsten Wohlwollens und der höchsten Schönheit des Gefühls an sich tragen. Nur ist das, was ich vorher von Verschiedenheit der Meinungen und Grundsätze über Sittlichkeit sagte, nie aus den Augen zu lassen, damit ja niemand sein System von Sittlichkeit auf allgemein angenommene Begriffe bauen oder wohl gar daraus einen Einwurf gegen sonst trefliche Grundsätze machen

chen wollte, daß sie nicht vom größten Haufen oder von den meisten Gelehrten angenommen würden. Immer bleibt hier jeder Mensch eigner Richter und Beurtheiler; nur das, was er für wahr und gewiß erkennt, ist ihm wahr und gewiß.

Das waren nun zwey Eigenschaften, die unsre Wissenschaft mit allen andern Wissenschaften gemein hat. Sie ist aber ferner eine philosophische Wissenschaft und als solche muß sie freylich die Bedingung aller Systeme der Vernunft haben, das ist, ihr Grundsatz muß einzig seyn; und das wäre dann die dritte nothwendige Eigenschaft, wider welche man aber oft verstoßen hat, weil man ihre Nothwendigkeit nicht von dieser Seite angesehen hat. Ihr zufolge muß der Einfluß dieses einzigen Grundsatzes sich nicht blos über das eigentliche Naturrecht, sondern auch über alle davon abhängende Wissenschaften verbreiten und den Hauptfaden aller Untersuchung in denselben leiten.

Mit dieser Eigenschaft ist die vierte als eine nothwendige Bedingung verknüpft, daß er nicht mehr, aber auch nicht weniger enthalten muß als zur völligen Beendigung der

Untersuchung über den einmal gegebenen Gegenstand nöthig ist, und mit dieser ist wieder eine oft besonders angegebene Eigenschaft im Grunde einerley, nemlich daß er dem Naturrecht allein eigen seyn muß.

Ferner kommt nun eine wichtige Bestimmung des Grundsatzes hinzu, die er deswegen erhält, weil das Naturrecht eine moralische Wissenschaft ist. Alle eigentlich moralischen Wissenschaften, nemlich solche, die von dem handeln, was man thun soll, müssen Regeln lehren; diese untergeordneten Regeln müssen alle aus einer allgemeinen Regel fliessen, oder aus derselben entwickelt werden können, und dies ist der eigentlich sogenannte Grundsatz, worüber auch, wenn man deutsche Ausdrücke bey dieser Untersuchung braucht, wenig Streit und Verwechselung möglich ist. Zu der Zeit aber, als man noch über wissenschaftliche Gegenstände blos lateinisch schrieb, oder wenigstens alle wissenschaftliche Begriffe selbst mitten im deutschen Stil mit lateinischen Termen ausdrückte, verwechselte man den Grund des Daseyns (principium essendi), den Erkenntnißgrund (principium cognoscendi), den entfernten und den nächsten Grundsatz (principium remotum et proximum)

ximum) einer Wissenschaft sehr häufig, weil sie alle principia heißen; und ehe man diesen Fehler einsah und genaue Unterscheidung dieser verschiedenen Dinge beobachtete, war ewiger Streit, wo meistens alle Recht hatten, und eine Verwirrung, die sich durch nichts heben ließ, so lange man nicht die wahre Ursache davon entdeckt hatte. Diese ward von scharfsinnigen Männern endlich bemerkt, wie dann unter andern schon Thomasius in seinem frühern Werke darauf Rücksicht nahm *); und dadurch ward unstreitig viel gewonnen — Der oberste Grundsatz des Naturrechts muß also, wie schon gedacht, eine allgemeine Regel seyn, die alle einzelnen Regeln desselben unter sich begreift, hiemit aber ist keinesweges gesagt, daß es deswegen der Mühe nicht werth sey, über die andern Principien Untersuchungen anzustellen; es ist vielmehr unumgänglich nothwendig, jene Gründe aufs genaueste

*) Instit. iurisp. div. L. I. c. 4. fodert er, der Grundsatz müsse seyn propositio aliqua, sub qua reliqua praecepta omnia tanquam sub axiomate communi comprehenduntur. Noch deutlicher sagt er dies Fundam. L. I. c. 6. §. 1.; nur irrt er sich hier, wenn er meint, der Grundsatz, welcher so beschaffen sey, wäre dann das principium cognoscendi.

naueste zu kennen und zu bestimmen, um daraus den eigentlichen Grundsatz entwickeln und ihn auf dieselben gründen zu können. Das einzige, was ich hier erinnern wollte, ist, daß man sich nur einen deutlichen Begriff von dem, was man sucht, machen soll, damit man beym Nachsuchen nicht vom rechten Wege abkomme — Man muß sich aber auch dabey sehr hüten, den entfernten Grundsatz, das ist, den Grundsatz aller sittlichen Wissenschaften, insofern sie lehren, was man thun soll, mit dem nächsten, der sich allein aufs Naturrecht bezieht, zu verwechseln; beide müssen allgemeine Regeln seyn, und aus beiden müssen sich die Sätze des Naturrechts entwickeln lassen; allein aus dem erstern kan man diese Sätze nur vermittelst des andern folgern, und jener umfaßt auch viel mehr Wissenschaften als das Naturrecht; dies aber ist der Eigenschaft, die wir vorher festgesetzt hatten, daß er dem Naturrecht allein eigen seyn soll, gerade entgegen. So einleuchtend nun alle diese Bestimmungen hier sind; so leicht kan doch bey der wirklichen Untersuchung dawider verstoßen werden und so oft ist wirklich auch dagegen gefehlt. Der oberste Grundsatz unsrer Wissenschaft muß also sich nicht weiter als über diese Wissenschaft allein erstrecken, aber

doch

doch alle Regeln des Naturrechts unter sich begreifen; allein deswegen kann man nicht fodern, daß aus diesem Princip alle im Naturrecht nöthigen oder vorkommenden Ideen sollen entwickelt werden können. Er selbst kan allem Vermuthen nach blos aus den Principien der reinen Vernunft höchstens mit Beyhülfe einer allgemeinen Beziehung auf die Sinnenwelt entwickelt werden. In der Anwendung aber sind empirische Kenntnisse ganz unumgänglich nöthig. Durch Vergleichung gegebener Fälle mit diesem Grundsatz werden die einzelnen Regeln und Sätze des Naturrechts gebildet *); er ist gleichsam nur als der Maaßstab anzusehn, an den man die theils aus andern Wissenschaften hergeholten, theils durch anderweitige vom Grundsatz unabhängige Entwickelung erhaltnen Ideen anpassen und dadurch ihr Verhältniß zu den Zwangsrechten bestimmen soll. Man verstehe mich ja nicht unrecht; ich sage nicht, daß man die Sätze, welche Zwang lehren, aus andern Wissenschaften entlehnen könne oder solle; sondern

*) Hobbes de cive. c. 3. §. 26. in der Ueberschrift: regula, per quam statim cognosci possit, an id, quod facturi sumus, sit contra legem naturae nec ne.

dern nur ihren Stoff soll man dort holen. Wäre das erstere; so müßte der Grundsatz blos formal, und könnte keine allgemeine Regel seyn, aus welcher andre flößen.

Nun bleibt noch eine Eigenschaft übrig, die aus der oben angegebenen vierten Bestimmung des Naturrechts fließt, von der sich aber der Grundsatz schlechterdings nicht lossagen kann, ohne alle Untersuchungen in ein anders Feld zu spielen. Da nemlich das Naturrecht die einzige Wissenschaft ist, welche Zwang lehrt; so muß freylich mit dem Grundsatz schlechterdings Zwang verbunden seyn. Dies ist, sobald man nur darauf merkt, einleuchtend und unwiedersprechlich.

Also, um nochmals alles zusammenzunehmen, muß der Grundsatz wahr, einleuchtend, mit dem Naturrecht selbst von gleichem Umfange, der nächste Grundsatz und zwingend sein. Was etwa unter den obengedachten Bestimmungen Pufendorfs, Schotts u. a. hier nicht genant wäre, ist von selbst klar, und steht mit den hier erläuterten Eigenschaften in der genauesten Verbindung.

Nachdem wir nun die Kennzeichen festgesetzt haben, an denen wir den Grundsatz, welchem wir nachspüren, erkennen wollen; so ist es endlich Zeit, die bisher bekanntesten

Grundsätze selbst nach einander aufzuführen, und zu untersuchen, ob vielleicht einer davon alle diese erfoderlichen Kennzeichen an sich trage. Damit ich aber auch den Vorwurf vermeide, als ob ich die Stärke irgend eines Grundsatzes dadurch etwa geschwächt hätte, daß ich ihn aus dem Zusammenhange, worinn er vorgetragen worden, herausgerissen; so will ich vorher die mehresten Systeme in ihrer Zeitfolge nach einander darstellen, und die Stärke ihrer Zusammenfügung untersuchen, wenn ihre Schwäche nicht schon aus Sätzen, die zu unsern Zeiten allgemein bekannt und angenommen sind, erhellt; denn mich über jedes System besonders weitläuftig auszubreiten, ist hier der Ort nicht, und die einzelnen Grundsätze kan ich viel besser prüfen, wenn ich dieselben nachher aus den System herausziehe, und ihre Beschaffenheit für sich erforsche. Daß ich mich dabey nicht über alle bisher vorgetragenen Systeme verbreiten kann, sondern eine Auswahl unter ihnen treffen muß, ist wegen der ungeheuren Menge derselben nothwendig. Ich werde mich daher blos auf diejenigen einschränken, welche mir die größte Aufmerksamkeit erhalten zu haben, oder derselben würdig zu seyn geschienen haben.

Vierter Abschnitt.

Verschiedne Systeme.

Die Schriftsteller dieser Wissenschaft gehen in Ansehung der Art, ihre Systeme vorzutragen, sehr von einander ab. Einige fangen alle Verhandlungen damit an, daß sie ihre Grundsätze sofort festsetzen, und die Verbindung derselben in einem System gleich anfangs darstellen. Bey diesen hat also die Entwickelung desselben keine große Schwierigkeiten, wenn sie nur den bey ihnen nicht ungewöhnlichen Fehler vermeiden, beym Fortschritte in der Behandlung ihr System zu vergessen, und andre Grundsätze wirken zu lassen, deren sie vorher nicht gedacht hatten, und die sie auch da, wo sie sie wirklich brauchen, oft nicht anzeigen, ja zuweilen nicht einmal andeuten. Bey solchen Umständen ist wohl nichts bessers zu thun, als das von ihnen selbst auseinandergesetzte System vorzutragen, und nur, wenn die Abweichung davon gar zu auffallend ist, diese in der Folge zu bemerken. — Andre haben sich mit Festsetzung der Grundsätze nicht befangen, sondern blos über die einzelnen Fälle und Sätze des Naturrechts ihre Meinungen herausgesagt,

gesagt, und man muß diese also aus ihrer Abhandlung herausziehen oder herausahnden. Da nun die letztern gemeiniglich sich die Grundsätze, die sie im Sinne hatten, selbst nicht deutlich genug dachten; so ists kein Wunder, wenn diejenigen, welche dieselben aus ihren Schriften errathen wollen, oft die größte Mühe haben und einen Haufen Hypothesen und Vermuthungen zu Hülfe nehmen müssen, die dann ihrer Natur nach nicht anders als auf sehr verschiedne Wege führen können; und das ist auch wirklich der Fall bey den mehresten Commentatoren des Grotius und andrer. Denn vornemlich entledigten sich die frühern Schriftsteller dieses Fachs der Arbeit, Grundsätze festzustellen. Indessen kommen doch zu unsern Zeiten auch noch zuweilen Männer vor, die ihnen hierinnen ähnlich sind. So ist es fast unmöglich aus Hamans Golgatha und Scheblimini das wahre System dieses Schriftstellers heraus zubringen, das er sich doch nicht ganz undeutlich gedacht zu haben scheint, nur aus seiner bekannten Liebe zu Sonderbarkeiten lieber in ein mystisches Dunkel als in ein helles Licht der deutlichen Darstellung hat setzen wollen. Es kan aber diesem zufolge gar nicht auffallend seyn, wenn man findet, daß solche Schriftsteller an ver-

schiednen Orten ganz verschiedne Grundsätze verrathen, da selbst diejenigen, welche mit einer großen Bestimmtheit ihre Grundsätze festzustellen suchen, dennoch oft im Verfolge dieselben vergessen; allein um desto weniger kan es dann auch befremden, wenn die Commentatoren bey der Erklärung oft auf unauflösliche Schwierigkeiten stossen und sich in häufige Wiedersprüche verwickeln, und auch eben daher unter sich selbst so selten einig sind. Ich werde die Systeme so vorstellen als ich sie zu sehen geglaubt habe, und nur dann der Erklärungen andrer gedenken, wenn sie offenbare Falschheiten ihren Autoren untergelegt haben.

Der erste nun, der auch diesen Abschnitt eröffnen muß, ist Grotius. Der gänzliche Mangel oder wenigstens die Unbestimmtheit rechtlicher Begriffe in Staats- und Völker-Angelegenheiten, den er während seiner eignen Verwaltung von Staatsgeschäften gefühlt hatte, veranlaßte ihn, da er nun durch seine unglückliche Verbannung von der Ausübung entfernt war, eine Theorie des Völkerrechts, sowohl desjenigen, das aus Vernunftgründen folgt, als auch des conventionellen, zu schreiben

schreiben *). Dies ist der eigentliche Gegenstand, den er bearbeiten wollte; was er vom Naturrecht sagt, ist entweder nur als Gründung des Völkerrechts anzusehen, oder bedeutet auch oft bey ihm das aus der Vernunft abgeleitete Völkerrecht; denn unter dem Namen: ius gentium, versteht er gemeiniglich das willkührliche oder conventionelle Völkerrecht. Also schon die Absicht seines Buchs ist ein Grund, warum man von ihm ein eigentliches System seines Naturrechts nicht erwarten konnte. Dann aber war er auch zu sehr Geschäftsmann, als daß er sich in der schnurgeraden Straße eines Systems hätte halten können, ohne alle Augenblicke in Nebenwege zu gerathen, da überdem die Zeiten, in denen er lebte, nicht sehr für das systematische eingenommen waren, sondern das nicht so abgezirkelte Räsonnement der Alten

*) de I. B. et P. prol. §. 1. Diese von mehrern Auslegern des Grotius oft zum größten Nachtheil der Deutlichkeit bey seiner Erklärung aus den Augen gelassene Absicht desselben hat Herr von Ompteda in seiner unlängst erschienenen Litteratur des Völkerrechts sehr wohl bemerkt und mit Belegen aus Grotius Werken und Briefen unwidersprechlich bewiesen.

ten nachahmten. Diesem Hange gab er dann um so mehr nach, da er zwar ein Mann von sehr gesundem Urtheil, allein kein eigentlich philosophischer Geist war; bey allem diesem aber ist es nun wohl keinesweges zu verwundern, daß er nicht ein eigentliches System des Naturrechts schuff, sondern im Verlaufe seiner Verhandlungen zwar Gründe dachte und sagte, die sich aber dennoch oft widersprachen, oder wenigstens nicht aufs genaueste mit einander übereinstimmten. Diese nicht strenge Methode hatte dann freylich die Wirkung, daß er oft folgerte, was nicht folgt, und zu einer andern Zeit wieder Sätze, die natürlich aus dem Vordersätzen floßen, nicht heraus zog. Indeßen war das Naturrecht auf jeden Fall mit der Wissenschaft, die er bearbeitete, aufs genaueste verwebt; man sieht ihn auch noch immer als den ersten Stifter dieser Wissenschaft an, und man ist also gezwungen in einer Abhandlung über die verschiedenen Bearbeitungen des Naturrechts doch wenigstens etwas von ihm zu sagen. Auch haben schon mehrere sich die Mühe genommen, seine Grundsätze zu entwickeln und systematisch darzustellen, welches wohl Samuel von Cocceji in den ersten seiner zwölf Proömialdissertationen zum Commentar über

den

den Grotius am ausführlichsten, obwohl nicht immer mit gleichem Glücke, gethan hat *)

Der Grund des Daseyns, welchen Grotius annimmt, ist Geselligkeit, wie dies Cocceji **) richtig bemerkt; und daher behauptet er auch, daß das daraus fließende Recht selbst ohne die Idee von Gott gültig wäre; zum Erkennungsgrunde hingegen nimmt er die Uebereinstimmung der Handlungen mit der Vernunft und Geselligkeit an ***). Weiter aber ging er nicht, sondern ohne eine Generalregel zu suchen, breitete er sich nun über die einzelnen Fälle aus, betrachtete sie im Verhältniß zur Geselligkeit, oder vergaß auch bey seiner Erklärung seine Grundsätze ganz und gar.

*) Einen sehr guten Auszug aus dem Werke des Grotius nach der Folge der Kapitel hat Herr von Ompteda in der angeführten Litteratur des Völkerrechts, Th. I. §. 55 : 60. geliefert.

**) diss. prooem. I. §. 56.

***) convenientia actuum cum natura rationali et sociali. de I. B. et P. L. I. c. 1. §. 10. — Seine Nachfolger nahmen gemeiniglich Gott als das principium essendi, Geselligkeit aber als das principium cognoscendi an. s. Cocceji diss. pr. I. §. 63.

So offenbar nun diese wenigen von mir angegebenen Grundsätze in seiner Schrift liegen; so ist er doch vielfältig darin misverstanden und es sind ihm Dinge angedichtet worden, an die er gar nicht gedacht hat. So hat Cocceji ganz gewiß unrecht, wenn er *) sagt: Grotius setze bey seinem Naturrecht eine natürliche Verbindung und Gesellschaft der Menschen voraus; denn der appetitus societatis des Grotius ist offenbar nichts als der Trieb der Menschen zur Gesellschaft, den man sonst Geselligkeit und den Grotius selbst meistens socialitas nennt; denn wenn Grotius auch nachher aus societatis custodia das Naturrecht als etwas dazu durchaus nothwendiges herleitet; so ist societas doch, wie man aus dem ganzen Werke sieht, nicht als etwas schon errichtetes, sondern immer als etwas zu errichtendes, anzusehen. Daher ist dann auch Cocceji's ganze Wiederlegung dieser dem Grotius beygelegten Urgesellschaft der Menschen **) überflüßig. Allein Cocceji thut mehrern das Unrecht, sie in ähnlichen Dingen

*) Diss. pr. I. c. 1. — Am meisten misversteht Cocceji den Grotius ibid. §. 10., wo er naturam rationalem durch appetitum societatis humano intellectui convenientem erklärt.

**) Diss. prooem. I. c. 1. Sect. 2.

Dingen miszuverstehen, indem es sich theils zu sehr an ihre Worte hält, und den Ausdruck: societas immer für Gesellschaft nimmt, wo man oft jede Art von Verbindung und Verwandschaft verstehen kan, theils alles, was sie von Rechten einer Gesellschaft sagen, so erklärt, als leiteten sie alles dies blos aus dem Begriff und den Eigenschaften der Gesellschaft her, da sie doch offenbar frühere Rechte annehmen und diese nur dann auch in der Gesellschaft als gültig erkenen. — Cocceji bleibt indessen immer noch bey einer societate hominum stehen; aber Schlosser sagt gar, Grotius habe eine societatem gentium supponirt. — Ueberhaupt ist die Stelle*), worinn Schlosser von Grotius redet, wohl werth, hier eingerückt, und in der Kürze etwas beleuchtet zu werden.

„Grotius„, heißt es daselbst, „hat „wohl verstanden, daß das Recht im philosophischen Sinn blos aus Erfahrung dessen, „was unter den Menschen zu geschehen pflegt, „bestimmt werden kann; darum bringt er mehr „Beyspiele als philosophische Gründe bey.„ — Das erste sagt Grotius durchaus nirgends, und

*) Deutsches Museum 1776. I B. S. 225. 226.

und läßt auch diesen Grundsatz nirgends durchscheinen. Daß er aber das Naturrecht auf Gründe bauen wolle und wie er von Exempeln denke, ist aus den Prolegomenen *) s ;r deutlich zu ersehen. Wenn er übrigens viel citirt, und überflüßige Beyspiele anführt, so ist das theils im Geist seines Zeitalters, theils aber konnte auch sein jus gentium, unter dem er, wie schon bemerkt ist, meistentheils das conventionelle oder Gewohnheits-Völkerrecht versteht, freylich nicht anders als durch Exempel bewiesen werden — „Daß er die „Beyspiele durch eine erträumte societatem „gentium zum Gesetz erheben will, geschah „nur, um seiner Idee mehr Kraft zu geben„ — Er hat von einer eigentlichen societate gentium keine Spur, aber wohl nimmt er consensum gentium de dominio u. s. w. an. — „Die Hauptidee seines Buchs ist immer die: „so hat Gott sein Volk zu denken unterrichtet, so haben die meisten policirten Nationen gedacht; so dachten die besten Menschen „unter ihnen; wer so nicht denkt, ist ihnen „nicht gleich, folglich unter ihnen nicht zu „dulden. Dies ist der Gesichtspunkt, worinn „ich seine societatem gentium betrachte.„ — Man vergleiche mit diesem allen, was Grotius

in

*) §. 39-46. besonders aber §. 40.

in der eben angeführten Stelle der Prolegomenen zu seinem Werke selbst sagt, und man wird finden, daß er gewiß von den Ideen, die ihm Schlosser unterschiebt, weit entfernt war; nur muß man bey dieser Vergleichung die Unterscheidung, die Grotius zwischen Naturrecht und Völkerrecht macht, nie aus den Augen verlieren *). Die Wahrheit der hier von Schlosser geäußerten Principien wird unten noch besonders geprüft werden.

Nach Grotius ist in dieser Wissenschaft zuerst wieder merkwürdig — Hobbes. Beide Männer verdienen die Ehre gänzlich, die Geschichte einer Wissenschaft zu eröfnen und bewirken selbst durch ihre Verschiedenheit den angenehmsten Contrast, dessen Hauptzüge ich nicht besser als mit den Worten des großen Leibnitz

*) Schlosser thut hierauf folgenden Ausfall auf einige andere Lehrer des Naturrechts nach Grotius: „Seine Nachfol„ger, der bornirte Puffendorf, und „der geschwätzige und noch viel bornir„tere Vatel und hundert andre haben „ihn nach dem Buchstaben verstanden, „und deswegen so viel ungeschmacktes „Zeug geschrieben„ — Von der Soc. Gent. redet Puffendorf nirgends, den dann Schlosser doch auch wohl etwas zu hart behandelt.

Leibnitz angeben zu können glaube. Dieser spricht *) von des incomparabilis Grotii doctrina et iudicio, legt aber Hobbes profundum ingenium bey. Er sagt: beide hätten ein vollkommnes Naturrecht liefern können, nisi illum multa distraxissent et nisi hic prava constituisset principia iisque nimis constanter institisset. Das ist zum größten Theil sehr richtig und scharfsinnig bemerkt; indessen ist dadurch der Vergleich zwischen beiden noch immer nicht erschöpft; er ließe sich noch viel weiter und unter vielen andern Rücksichten fortsetzen, welches dann auch mancher andre, namentlich Rousseau in einer Stelle **), gethan hat, wo er bey aller Uebertreibung und und Bitterkeit doch in der Hauptsache Recht hat. Auch Mendelssohn hat im Jerusalem ***) von Hobbes geredet, und, wie man leicht von ihm erwarten kan, sehr viel schönes über ihn gesagt, und in der That hält es schwer, solche allgemeine Betrachtungen über Hobbes zu unterdrücken, denn seine mit unverkennlichen philosophischen Geist abgefaßten Schriften thun dem Leser sehr wohl, besonders wenn man sie gleich auf den mit Citaten über-

*) Neuer Büchersaal. I B. S. 837.
**) Emile. T. IV. edit. Amst. 1773. p. 226.
***) S. 7-12.

überladenen Grotius liest. Hobbes ist ungleich mehr geborner Philosoph, und hat daher troz aller Verirrungen, in die er gerieth, doch ungemein viel schönes, gedachtes und scharfsinniges gesagt. Allein eben diese Neigung zur Speculation riß ihn auch so weit hin, daß er nicht blos selbst alles aus Vernunftgründen erklären, sondern auch den Naturmenschen nicht nach undeutlichen Trieben, sondern meistens immer nach deutlich überdachten Gründen handeln lassen will. Doch leugnet er die Geselligkeit als Trieb des Menschen nicht ganz, sondern nur daß bürgerliche Gesellschaft eine Wirkung dieses Triebes sey *). Diese leztre versteht er allein unter dem Ausdrucke societas, welches mehrere seiner Gegner und Vertheidiger nicht bemerkt haben. — Hobbes ward wohl offenbar durch das Werk des Grotius, verbunden mit den damaligen Unruhen seines Vaterlandes **), darauf gebracht,

*) de cive c. 1. §. 2.; wo er überhaupt Proben seiner scharfsinnigen Unterscheidungen ablegt.

**) Es erweckt Ehrfurcht für ihn, wenn man in der Vorrede zum Buch de cive folgendes liest: Scripsi — vestri causa, Lectores, qui, cum doctrinam, quam affero, cognitam et perspectam haberetis

bracht, das seinige zu schreiben; aber in seiner eigentlichen Absicht entfernt er sich von Grotius. Dieser wollte ein Völkerrecht, Hobbes aber offenbar ein Staatsrecht schreiben. Beide mußten freilich dabey auch vom Naturstande sprachen. — Was aber Hobbes davon sagt; ist, wie schon oben gedacht, und wie er selbst in der Vorrede zum Buch de cive gesteht, nur eine Art von Vorbereitung zum Staatsrecht; und in diesem Lichte betrachtet ist sein System das System aller vernünftigen Weltweisen; aber eben deswegen redet Hobbes auch viel mehr von dem, was geschieht, als was geschehen soll, und überhaupt sehr wenig vom ursprünglichen natürlichen Recht*). Daß er aber auch über dieses viel gutes hätte sagen können, wenn er sich darüber hätte ausbreiten wollen und wenn diese Untersuchungen damals schon für so wichtig wären gehalten worden; sieht man aus der scharfsinnigen Begränzung mancher rechtlichen Begriffe, die bey ihm vorkommen. So unterscheidet er sehr sorgfältig die Ausdrücke: Gesetz

retis, sperabam fore, vt aliqua incommoda in re familiari — aequo animo ferre, quam reipublicae statum conturbare malletis.

*) de cive §. 7. 8.

Gesetz und Recht *), und braucht letzters immer nur im subjectiven Sinne, als Attribut einer Person. Jenes zeigt daher bey ihm blos an, was ich thun soll; dieses, was ich darf, welches doch andre nach ihm so häufig verwechseln. — So wenig er inzwischen auch vom Naturrecht gesagt hat; so nöthigt uns doch sein Scharfsinn und der Rang, den er in diesem Fache von Wissenschaften behauptet, auch dieses Körnlein in unsre Scheuren zu sammeln.

Er nennt, wie schon mehrmals gesagt, das Recht — die Freyheit eines jeden Menschen, seine natürlichen Fähigkeiten und Kräfte nach der gesunden Vernunft zu gebrauchen **). Diesemnach nimmt er zum ersten Grunde des Naturrechts an, daß jeder sein Leben und seine Glieder, soviel an ihm ist, beschütze. Wenn er sich über den Ursprung und die Ursache dieses sogenannten ersten Grundes deutlicher erklärte, ob er ihn nemlich auf den Trieb der Selbsterhaltung baut, oder für einen sittlichen Begriff ausgiebt; so würde man leichter sagen können,

*) Leviathan L. I. c. 14.
**) de cive c. I. §. 4. — Leviathan. L. I. c. 14.

können, was man von den Folgerungen, die er daraus zieht, zu halten habe, indessen ist es doch immer leicht einzusehen, daß sie auf jeden Fall unstatthaft und keines Beweises fähig sind. Er folgert nemlich aus dem obigen unstreitigen Rechte das Recht, alle Mittel zu gebrauchen und alle Handlungen auszuüben, ohne welche man sich nicht erhalten kann *). Dies wäre noch wohl zuzugeben, wenn es zu keinem Misverstand Anlaß gäbe; aber einen solchen hat es bey ihm offenbar bewirkt, wenn er nachher dies so erklärt, daß dadurch ein Recht aller auf alles (jus omnium in omnia) entstünde **). Nach diesem mangelhaften Naturrecht fährt er mit einer Behauptung fort, die deswegen unstreitig wahr ist, weil sie nicht blos von seinen, sondern von allen ursprünglichen Rechten gilt, daß nemlich dieselben aus Misverstand und Leidenschaften nicht ungehindert ausgeübt werden, oder doch unaufhörlichen Streit veranlassen würden ***). Was Pufen-

*) Leviathan L. 1. c. 14.

**) de cive c. 1. §. 10.

***) Wegen des belli omnium contra omnes, mit dem man Hobbes so viel Unrecht gethan hat, ist sehr merkwürdig die Stelle de cive c. 5. §. 2.: Leges naturales

Pufendorf *) dieser Meinung entgegensetzt, daß die Leute im Naturstande zu weit von einander entfernt wären, daß ihre Kräfte einander zu sehr gleich wären, um sich schaden zu können, ist unbedeutend und trift hier eigentlich nicht; ist auch zum Theil falsch und inconsequent; und wenn Pufendorf ferner **) den Naturstand denjenigen nennt, da man mit allen Menschen in Frieden lebt; so heißt das nicht der streitigen Frage geantwortet, sondern ihr durch einen Schleichweg ausgewichen. So ist auch Rousseau's Hy-

 pothese

turales silere, si non ad animum, sed ad actiones referantur — Viel schönes zur Erläuterung des Hobbesischen Systems, in die ich mich hier unmöglich weiter einlassen konnte, hat auch Platner in den philos. Aphorismen (Th. II. §. 303. Anm.) gesagt; nur hat er darinn nicht Recht, daß das jus omnium in omnia mit Puffendorfs communione primaeva einerley sey, diese war negativ; eher könnte es mit der communione positiva des Grotius übereinkommen, obgleich auch hier wegen der Verschiedenheit der Ausdrücke gewiß auch Verschiedenheit in den Folgen entstehen würde.

*) de I. N. et G. L. II. c. 2, §. 8.

**) in eben dem Kapitel.

pothese vom Naturstande, die freylich der Hobbesischen ganz entgegensteht, theils mehr schöne Dichtung, als erweisliche philosophische Hypothese, theils aber auch für das Naturrecht und für die Metapolitik unbrauchbar. Hobbes fährt nun nach der obengedachten Behauptung fort, unter dem Namen natürlicher Gesetze Mittel anzugeben, vermöge welcher man die natürlichen Rechte erhalten könne, und welche in der Natur gegründet wären *). Dahin gehört: 1) daß man Frieden und, wo der nicht zu haben ist, Hülfe suchen solle; 2) daß man dem Rechte aller auf alles entsagen müsse. u. s. w. Lauter Sätze, die die Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaft beweisen und darauf führen **). Daß sie indessen nicht alle von dieser Art sind, ist schon oben bemerkt.

Als Hobbes sein Buch de cive herausgegeben hatte, ward dies anfänglich allgemein sehr hoch geschätzt und von allen bedeutenden Gelehrten gelesen und geliebt. Erst nach

*) de cive c. 2. §. 3. Leviathan L. I. c. 14. 15.

**) Diese Meinung von der Geselligkeit und bürgerlichen Gesellschaft macht Pufendorf großentheils auch zu der seinigen — s. I. N. et G. L. II. c. 3. §. 16-18.

nach einiger Zeit fing man an, seinem Buche Zweifel entgegenzusetzen, und wirklich war Velthuysen beynahe der erste, welcher mit einer Apologie desselben *) hervorrükte, die doch erst neun Jahre nach der Erscheinung des genannten Werks und fünf Jahre nach der eigentlichen Bekanntwerdung desselben ans Licht trat **). Dies war kein Wunder, denn seine meisten Gegner zog sich Hobbes durch seinen Leviathan auf den Hals, der aber nicht eher als in demselben Jahre hervortrat, da Velthuysen seine Apologie drucken ließ (nemlich 1651); denn im Leviathan steht zuerst das Kapitel de regno tenebrarum, welches der Geistlichkeit und Kirche ein solcher Anstoß war, daß Hobbes darüber zu jeder Art von Ketzern, selbst zum Atheisten gemacht ward — Velthuysen wird zwar

*) epistolica dissertatio de principiis justi et decori Amstel. 1651.

**) Nach der Vorrede von Hobbes und Briefen von Gassendi, (die vor der Elzevirischen Ausgabe stehen) ließ Hobbes das Buch anfangs als Manuscript für seine Freunde drucken und Herr von Sorbiere, der nachherige Uebersetzer desselben, war der erste, der es 1646 aus England herausbrachte und weiter bekannt machte.

sonst nicht in der Reihe der vorzüglichsten Philosophen des Naturrechts genannt; allein da Thomasius *), Platner **) u. a. behaupten, daß ihm Pufendorf zwar nicht in seinem Naturrechtssystem, doch in andern Dingen gefolgt sey; so habe ich ihn nicht übergehen wollen. Freylich sagt er nicht viel über das Naturrecht, vermischt auch immer Moral mit demselben, und hat manches unbestimmte Räsonnement, und manche scholastische Spitzfindigkeit; dennoch aber hätte Pufendorf vielleicht nicht übel gethan, wenn er gewissen Fingerzeigen desselben nachgespürt hätte, denen man erst spät wieder nachgegangen ist, die wirklich auf viel Gutes hinweisen, und deren Unzulänglichkeit durch das, was Pufendorf ***) darüber sagt, wahrlich nicht erwiesen ist. Velthuysen sagt nemlich ****): „Gott habe sich bey der Schöpfung der Welt einen Zweck vorgesetzt und Mittel ihn zu erreichen angeordnet; zu diesen Mitteln gehöre auch der Mensch; er müsse dazu beytragen; thue er dies, so warten Belohnungen, sonst aber Strafen auf ihn.„

Ueber

*) Fundam. I. N. et G. cap. prooem. §. 12.
**) Aphorismen Th. II. §. 208. Anm.
***) de Iure N. et G. L. II. c. 3. §. 12.
****) s. epistol. dissert. besonders p. 13. 14.

Ueber die eigentliche Beschaffenheit des Zwecks erklärt er sich nirgends recht deutlich; doch sagt er hie und da, daß es ordo rerum sey, welches Wort sowohl Ordnung als das von Gott festgesetzte Verhältniß der Dinge untereinander bedeuten kann. Diese Doppeldeutigkeit hat auch in seiner Abhandlung, wie in den Schriften mehrerer ältern Philosophen, für genaue Bestimmung der Sätze oft nachtheiligen Einfluß. Unter die vornehmsten Obliegenheiten des Menschen setzt er dann, daß man sein Leben erhalten muß.

Nun folgte bald Pufendorf. Ueber seine beiden letztern Werke de jure naturae et gentium und de officio hominis et civis hat man seine früher herausgegebnen elementa jurisprudentiae universalis, die auch lange so wichtig nicht sind, ganz vergessen. Unter jenen beiden aber ist das kleinere um deswillen vorzuziehen, weil das größere, wie Thomasius sehr richtig bemerkt, nach der Mode seiner Zeiten mit Citaten überhäuft ist, und einen unnöthigen Aufwand scholastischer, zum Theil unverständlicher und nicht genug erklärter, zum Theil wenigstens unfruchtbarer, Distinctionen, und überhaupt mehr unnütze Speculation enthält als das letztere. Sein

System setzt er auf folgende Weise aus einander *); „Um die Naturgesetze zu finden müsse man die Natur des Menschen erforschen. Jeder Mensch habe einen Trieb zur Selbsterhaltung, welcher der mächtigste von allen in ihm sey; ohne andrer Hülfe aber könne er diesen nicht befriedigen; sondern sey vielmehr das elendeste Geschöpfe **). Er habe ferner, andern zu schaden, Hang und Neigung ***) und sey von andern an Verstand und Willen sehr verschieden ****). Aus dem allen folge, daß es zu seiner Erhaltung nothwendig sey, Gesellschaft aufrechtzuerhalten; also seyn die Gesetze der Geselligkeit Gesetze der Natur und der höchste Grundsatz des Naturrechts sey: suche die Gesellschaft aufrechtzuerhalten, oder sey gesellig.“ — Mit Recht bemerkt Treuer †) sehr schön; alle jene Prämissen bewiesen nur, 1) daß dem Menschen Geselligkeit angemeßen, nicht daß sie für ihn Gesetz sey, 2) daß er die Gesellschaft seines Nutzens wegen, nicht aus Verbindlichkeit suchen solle,
und

*) de I. N. et G. L. II. c. 3. §. 14-20. — De O. H. et C. L. I. c. 3. §. 1-9.

**) de I. N. et G. L. II. c. 2.

***) ibid. c. 1. §. 6.

****) ibid. §. 8.

†) in der Note zu Pufendorf de O. H. et C. L. I. c. 3. §. 7.

und daß er daher seinen Nutzen immer dem hier sogenannten Naturrecht vorziehen werde und selbst diesem System nach müsse; 3) bemerkt er, daß die Gesellschaft keinesweges das höchste Gut des Menschen, nach dem er streben solle, sondern nur ein Mittel gegen seine Uebel sey — Einen Theil seiner Einwendungen scheint Pufendorf vorher gesehen zu haben; er hat deswegen noch die Verbindlichkeit von einer andern Seite herzuleiten gesucht. Er nimmt nemlich gleich zu Anfange seines kleinern Werks *) den Befehl eines Obern zur Grundlage an, und redet oft **) von Gesetzen, die der Mensch haben müsse. Allein erstlich verbindet er diese Aeußerungen nicht genug mit seinem übrigen System; und man käme in Gefahr ihm fremde Begriffe unterschieben, wenn man diese Verbindung versuchen wollte; und zweitens hat Leibniz ***) mit seinem bekannten Scharfsinn die Schwächen einer solchen Vorstellung sehr wohl aufgedeckt, wie wir unten bey Beleuch-

 tung

*) L. I. c. 1. §. 1. 2.

**) z. E. de I. N. et G. L. II. c. 1. folgg.

***) in dem schon mehrmals gedachten Briefe über Pufendorfs kleineres Werk.

tung der einzelnen Grundsätze mit mehrerm sehen wollen.

Hätte der eben genannte für die theoretische Weltweisheit so wichtige Mann sich auch mit diesem Theil der Philosophie weitläuftiger beschäftigen wollen; so würde er ohne Zweifel viel richtiges und schönes darüber gesagt haben. So aber haben wir weiter nichts von ihm als den eben angeführten Brief über Pufendorf *). Indessen will ich doch das Scherflein, das er uns darinn geschenckt hat, hier mit beylegen, wenn es gleich auch von solchem Belange nicht ist, als man nach dem großen Namen seines Gebers erwarten sollte. Ich will die vorzüglichste Stelle, worinn er seine Meinungen äußert, hier unübersetzt einrücken, weil ich fürchte, ihm in der Uebersetzung Begriffe unterzuschieben, die er etwa nicht hatte:„ Finis I. N. est bonum servantium; objectum, quicquid aliorum interest et in nostra est potestate;

*) Was Leibnitz in der Vorrede zu seinem Codice juris gentium diplomatico sagt, scheint mir noch von geringerm Belange als dieser Brief zu seyn, obgleich dies daraus erhellt, daß er das jus N. strictum vom jure N. latiori unterschieden hat.

te; causa denique efficiens in nobis est rationis divinae lumen divinitus in mentibus accensum,, *) — In einer andern Stelle dieses Briefs **) macht er zur causa efficiente — rerum naturam rectaeque secundum hanc rationis praecepta a divina mente emanantia — Man kan diesen Ausdrücken meistens einen Sinn geben, der den itzt gewöhnlichen Begriffen nahe käme; aber wer burgt dafür, daß es uns dabey nicht gehe, wie vielen Auslegern, die durch ihre Hypothesen in ihre Autoren oft mehr Bedeutung und mehr Zusammenhang bringen, als diese sich wirklich bey ihren Aeußerungen dachten?

Was Leibnitz in der theoretischen Philosophie that und wirkte, das wirkte Thomasius zum Theil in diesen Feldern der Wissenschaften. Durch dreiste Behauptung neuer und scharfsinniger Hypothesen, die eben deswegen, weil sie so dreist behauptet wurden, in seinen Schriften mehr als bey den Schriftstellern, die sie etwa vor ihm gesagt hatten, auffielen und Eindruck machten, lenkte er die Nachforschungen auf ganz andre Wege, und

*) Neuer Büchersaal Th. I. S. 851.
**) Ebendaselbst. S. 844.

und gab den Untersuchungen eine völlig neue Richtung. Sein älteres System in den Institutionibus jurisprudentiae divinae stimmt noch zum größten Theil mit dem Pufendorfischen überein und kann also hier übergangen werden; aber in seinem spätern Werke *) trägt er ein ganz neues vor. Er behauptet nemlich **): „Der oberste Grundsatz sey: daß man alles, was das Leben lang und glückselig macht, thun und alles, was es abkürzt und der Glückseligkeit beraubt, lassen soll.„ Dieses beweist er aber eigentlich blos aus der Neigung der Menschen zu einem glückseligen Leben ***). Aus diesem Grundsatz leitet er nachher durch eine, freylich etwas sonderbare, Demonstration drey principia honesti, decori et justi ab, oder zieht sie vielmehr als darinn enthalten heraus. Das principium justi, welches eigentlich den nächsten Grundsatz seines Naturrechts in strengen Verstande ausmacht, ist: „Was du dir nicht gethan haben willst, das thue auch andern nicht„ ****) — Wäre dies System auf einen stärkern Grund als eine Neigung gebaut; so würde es

*) Fundamenta juris naturalis.

**) L. I. c. 6. §. 20 — fin.

***) ibid. §. 21.

****) ibid. §. 42.

es vielleicht noch mehr Glück gemacht, wenigstens zu machen verdient haben, als es itzt schon machte. Indessen war doch Thomasius der erste, der die Parthey des auf Gesellигkeit gegründeten Naturrechts schwächte, und eben durch den veränderten Standpunkt, den er nahm, ganz neue Aussichten öfnete.

Einer der vornehmsten Schüler und Freunde Thomasius war Gundling, der aber doch von der Bestimmung desselben in dieser Wissenschaft abwich. Er hat sein ganzes System in einen Paragraphen **) zusammengedrängt, worinn er folgende Regel mit hinzugefügten Grunde angiebt: „Suche und erhalte vor allen Dingen den äußern Frieden, wo er zu haben ist, damit du nicht völlig untüchtig werdest, dein Leben mit andern hinzubringen, und Tugend zu üben.„ Dieser Satz hat so sichtbaren Mangel an Verbindung mit seinem Grunde, daß es ein Mistrauen in meine Leser verrathen würde, wenn ich dieses noch weitläuftig auseinandersetzen wollte.

Zu Thomasens Zeitgenossen gehört auch Heinrich Cocceji, der ebenfalls einen von den bisher gewöhnlichen verschiedenen Weg ein-

**) Gundling jus naturae c. 2. §. 18.

einschlug, aber weil er Thomasens philosophischen Geist nicht hatte, sondern zu sehr das positive Recht liebte, und auch weil seine Positionen erst nach seinem Tode vollständig heraus kamen, so großes Aufsehen nicht erregte. Nach seinen Positionen, die sein Sohn zuerst *) vollständig und berichtigt hat drucken lassen, nahm er zum Grund des Daseyns des Naturrechts den Willen Gottes ****), zu Erkennungsgründen aber folgende fünf an: „1) menschliche Triebe 2) Handlungen des Schöpfers, insofern sie in der Natur der Dinge den Menschen vor Augen gelegt sind 3) Zweck der Handlungen 4) Nothwendigkeit der Mittel. 5) Gottes Wesen." *) Aus diesen allen leitet er nun fünf Klassen von Rechten her, und beweist jede besonders, nemlich:„ 1) jeder Mensch hat ein Recht über sich und seine Handlungen, keines über fremde; 2) das menschliche Geschlecht hat ein Recht auf alles, sogar auf die Menschen selbst; jeder einzelne aber hat das Recht, Sachen, die keinen Herrn haben, sich zuzueignen; 3) jeder einzelne hat ein Recht sich selbst zu erhalten

*) in der 10ten differt. prooem. zum Grotius.

**) daselbst §. 6.

***) daselbst §. 7.

ten; 4) handelt er dann ab die allgemeine Gesellschaft der Menschen und die daraus fließenden Rechte; 5) die häußliche Gesellschaft mit ihren Rechten„ *) Ich würde meine Leser ermüden, wenn ich von jedem dieser Sätze Cocceji's ganze Deduction hersetzen wollte; einigen derselben, z. B. dem zweiten, siehts man auch schon an, daß es ohne willkührliche Hypothesen nicht möglich seyn könne, ihn zu beweisen; wie dann überhaupt dies System mannigfaltige Fehler hat. Die Einheit der philosophischen Wissenschaften ist schlechterdings vernachläßigt; der Ausdruck: Rechte ist ganz in dem Verstande genommen, da er Theile der Glückseligkeit bedeutet; die Zwangsrechte sind von den andern nicht abgesondert u. d. m.

Dennoch hat sein Sohn, der bekannte Groskanzler Samuel von Cocceji, dieses System meistens beybehalten **) und blos wenige Abänderungen gemacht. Er vermehrt nemlich die Erkenntnißgründe noch mit einem sechsten, den er in die Uebereinstimmung der Völker setzt ***), und macht dann die wesent-

*) daselbst §. 8.

**) s. die zwölfte ProömialDissertation zum Grotius.

***) diss. prooem. XII. L. I. c. 4.

wesentliche Verbesserung, daß er statt der fünf nächsten Grundsätze seines Vaters den einzigen setzt, „daß man einem jeden sein Recht lassen und zugestehen solle" (jus suum cuique tribui) *). Das verbessert indessen sehr wenig und wir werden unten zeigen, daß bey diesem sonst sehr beliebten Satz: Einem jeden das Seinige, noch manches zu erinnern sey.

Einer von Thomasens Zeitgenossen war auch Beyer, dessen System dem Pufendorfischen sehr nahe kam, und dessen vornehmste Abweichungen in allegorisirenden Zusätzen bestanden. Hier ist sein ganzes Räsonnement: „Gott will, daß das menschliche Geschlecht erhalten werde, aber die Menschen sind so geartet, daß sie, wenn sie sich allein überlassen wären, leicht umkommen und sich selbst untereinander aufreiben würden. Also bedürfen sie der Gesellschaft und werden daher gesetzlich angehalten, daß sie die Gesellschaft aufrecht erhalten oder gesellig seyn sollen. Die Geselligkeit aber besteht nicht in unruhigen zusammengelaufenen Haufen, sondern in Ruhe und wohlgeordneten Zusammenhang (bene disposita cohaerentia) des menschlichen Ge-

*) ibid. c. 5.

Geschlechts *). Die allgemeine Regel des Naturrechts also ist: daß man das thun soll, was zu einer jeden Gesellschaft durchaus nothwendig ist, und das unterlassen soll, was sie zerstört! **) — Um nun alle Pflichten daraus ableiten zu können, nimmt er auch eine göttliche Gesellschaft (societatem divinam) oder eine Verbindung des Menschen mit Gott an, und daraus folgen dann bey ihm die Pflichten gegen Gott.

Treuer giebt in seinen Noten zu Pufendorfs kleinerm Werke folgendes System, in dem man schon den Einfluß von Thomasens Grundsätzen nicht verkennen wird; denn er fängt gleich an: „Gott schuf den Menschen, damit dieser glückselig werde; also will er, daß dieser alles thue, wodurch er es werde; will folglich, daß er sicher, ruhig und bequem lebe. Das erste erlangt er, wenn er den äußern Frieden zu erhalten sucht ***)" — Man wird hier den scharfsinnigen Mann nicht ver-

*) Beyeri delineatio juris naturalis c. 9. §. 1. 2. 19. 20.

**) ibid. praecognita. §. 35.

***) Treuer notae ad Pufendorf. L. I. c. 3. §. 11. not. 1.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

verkennen; er verbessert den Grund von Thomasens System vortreflich dadurch, daß er statt einer Neigung einen Zweck Gottes dazu wählt. Indessen sind doch auch die Mängel dieses Systems auffallend; denn wer sieht nicht, daß bey dieser Ableitung des Grundsatzes kein Zwang sich mit demselben verbinde; daß er vermöge des Grundes, der ihm zunächst untergelegt ist, nur so lange statt habe, als der Mensch etwas für seine Sicherheit bey Verletzung derselben zu befürchten hat; daß aber seine Kraft wegfalle, sobald der Mensch nichts mehr für seine Sicherheit besorgen darf?

Köhler, der gewiß unter die vorzüglichern Lehrer dieser Wissenschaft gehört, hat seine Grundsätze auf diese Art zu verbinden gesucht: „Aus der Metaphysik sey offenbar und bekannt, daß Gott seine, der Welt und der Menschen Vollkommenheiten wolle *). Demnach wolle er auch die Mittel, wodurch diese Vollkommenheit befördert werden könne. Da wir nun umkommen müßten, wenn nicht natürliche Gesetze da wären, zu deren Beobachtung andre gezwungen werden könnten;

so

*) exercitat. jur. nat. §. 830.

so wolle Gott diese auch„ *) — Ganz auf eben diese Art beweist er, daß diese Bestimmung der natürlichen Gesetze durchaus nicht auf positive Pflichten gehen könne **), weil sonst unaufhörlicher Streit entstehen würde, wenn diese mit Zwang gefodert würden. Daraus folgert er nun die verschiedenen Principien. Der Grundsatz des eigentlichen Naturrechts heißt bey ihm, wie bey Samuel Cocceji: „Einem jeden das seinige„ ***), und aus allen untergeordneten Principien setzt er zuletzt den allgemeinen Grundsatz der ganzen praktischen Philosophie zusammen: „Lebe den Vollkommenheiten der Dinge gemäß„ ****) — Bey allem Guten, welches dieses System hat, sind das doch auffallend schwache Seiten desselben, daß 1) die Nothwendigkeit der Zwangsgesetze aus einer im Grunde doch zufälligen Folge bewiesen wird, die also mit derselben steht und fällt, je nachdem diese statt hat oder nicht, daß 2) der Grund, warum diese Bestimmung nicht auf positive Pflichten auszudehnen sey, eben sowohl von negativen gilt, und daß 3) die Verbindung des Zwangs mit

 allen

*) ibid. §. 733. 831. — diss. prolus. §. 11.
**) ibid. §. 735. — diss. prolus. §. 11.
***) ibid. §. 880.
****) ibid. §. 881.

allen negativen Pflichten, die deswegen nicht folgt, weil er auf positive nicht auszudehnen ist, nirgends gezeigt und folglich postulirt wird, da eine Behauptung dieser Art doch keineswegs postulirt werden kan.

Wolf, dessen Grundsätze in der Philosophie überhaupt zwar auf Köhlers System schon ihren Einfluß zeigten, dessen System selbst aber doch ungleich später erschien, hat über das Naturrecht ein so voluminöses Werk geschrieben, daß man fast schließen sollte, er habe sich durch Lieferung eines vollständigen Codex zu der Ehre eines Gesetzgebers der Völker und Staaten heraufschwingen wollen. Allein diese hat er nicht davongetragen und verdiente sie auch nicht; denn bey allen Verdiensten, die sein Werk durch glückliche Bestimmungen und Entwickelungen der untern abgeleiteten Begriffe erhalten hat, sind doch die Principien desselben so fest nicht gegründet, als er besonders in der Dedication und Vorrede des ersten Theils glauben machen will. Er setzt noch alle sittliche Gesetze unter die Rubrik des Naturrechts, und denkt dies dadurch um desto mehr zu beschönigen, daß er bey jeder Pflicht ein Recht sie auszuüben lehrt, wie schon oben gedacht worden.

Sein Grundsatz des ganzen Naturrechts, oder vielmehr der ganzen praktischen Philosophie und aller Sittlichkeit ist: „vervollkomm„ne dich und deinen Zustand" *). Für Zwangsrechte lehrt er keinen eignen Grundsatz, sondern giebt diese blos an als eine Art des Rechts, etwas von andern zu fodern **), und deducirt dies auf folgende Art: „Wir wären verbunden, uns und unsern Zustand zu vervollkommnen; wenn wir nun dazu andrer Hülfe benöthigt wären, so könnten wir diese dazu zwingen" ***). Wenn er hier seiner obigen Bestimmung, daß das Recht aus einer Pflicht flösse, aufs genaueste treu geblieben wäre; folglich die Lücke zwischen beiden Sätzen ausgefüllt, und also bewiesen hätte, daß wir verpflichtet wären, von andern Hülfe zu erzwingen, und deswegen auch ein Recht hätten, sie zu erzwingen; so würde die ganze Demonstration ungleich mehr Consequenz erhalten haben; jene Verbindung aber zwischen Pflicht und Recht vergißt er auf eine noch viel auffallendere Art bey der Erklärung des unvollkommnen Rechts, wo er

*) Philos. pract. P. I. §. 152 seqq.
**) s. Ius Nat. T. I. §. 903 sqq.
***) ibid. §. 904.

er sie nicht einmal andeutet *) und dennoch auch keine Erinnerung gegen die Wirklichkeit dieses Rechts macht.

Claproth meint, 1) das Recht der Natur müsse aus der Natur oder der innern Einrichtung des Menschen geschlossen werden; nun sey diese von der Art, daß die Handlungen desselben theils aus Trieben, theils aus der Vernunft entstehen **). Demnach sey die oberste Regel des Naturrechts: „der Mensch solle seinen durch die Vernunft gemäßigten und in Ordnung gebrachten Trieben folgen" ***). Man wird die Unzulänglichkeit der Folgerung in dieser Deduction leicht einsehen, wenn man bedenkt, daß hier von dem, was geschieht, auf das, was geschehen soll, ein Schluß gemacht ist, und überdem bleibt bey diesem Grundsatz noch immer die Frage übrig: nach welcher Regel dann die Vernunft die Triebe ordnen soll? — eine Frage, die im folgenden nicht deutlich beantwortet ist.

Noch

*) ibid. §. 906.
**) Grundriß des Rechts der Natur §. 58.
***) ebendaselbst §. 62.

Noch viel weiter als Claproth geht Schmauß; er fängt gleich damit an, daß er behauptet, das Recht der Natur müsse als solches nichts aus der Kunst, sondern alles aus der Natur haben, folglich nicht als eine Wissenschaft angesehen werden *); dann fährt er fort: „dem menschlichen Willen wären Principien von Recht und Verbindlichkeit anerschaffen, indem er durch Triebe geleitet werde; denn diese Triebe seyn eigentlich die wahren Principien davon; jeder einzelne Trieb mache auch ein einzelnes Gesetz aus **)“. Wie wenig dies zu einer wahren Entwickelung des Naturrechts dienen könne, sieht man aus Schmaußens Abhandlungen selbst, wo die Triebe auf tausenderley Art bestimmt werden, wenn gleich der Grund dieser Bestimmungen, der doch keineswegs in den Trieben selbst liegen kan, nicht angegeben wird.

Ich kan nicht unterlassen, die den beiden angezeigten Systemen nicht ganz unähnlichen Aeusserungen eines Mannes anzuführen, der in einer von dem Naturrecht zunächst abhängenden Wissenschaft ein großes

*) Neues Systema des Rechts der Natur c. I. §. 5.

**) ebendaselbst §. 10. 11.

Licht angezündet hat, und der von vielen andern Seiten so merkwürdig und schätzbar ist. Rousseau nemlich hat zwar nicht viel Zusammenhängendes über diese Wissenschaft gesagt, und sich auch gewissermaßen manchmal widersprochen; indessen ist doch das, was er darüber hat fallen lassen, nicht ganz ohne Belang. Die vornehmste hiehergehörige Stelle möchte wohl folgende aus dem Emil *) seyn: „Gerechtigkeit und Güte sind wirkliche Neigungen der Sele, die durch die Vernunft aufgeklärt und im Grunde nichts anders als ein wohlgeordneter Fortschritt unsrer ursprünglichen Neigungen sind. Durch die Vernunft allein, unabhängig vom Gewissen, kan man kein einziges natürliches Gesetz festsetzen, und alles Recht der Natur ist nur eine Chimäre, wenn es nicht auf ein Bedürfniß gegründet wird, das dem menschlichen Herzen natürlich ist — Selbst das Gebot, gegen andre zu handeln, wie wir wollen, daß sie gegen uns handeln, hat keinen andern wahren Grund als das Gewissen und das Gefühl; denn wo ist sonst eine bestimmte Ursache, an meiner Stelle so zu handeln, als wenn ich an des andern Stelle wäre,

*) Emile. Amsterd. 1773. T. II. p. 154. Text und Note (p)

wäre, besonders wenn ich moralisch gewiß bin, daß ich mich nie in demselben Falle befinden werde; und wer steht mir dafür, daß ich durch völlig getreue Beobachtung dieser Maxime das erhalten werde, daß man sie auch gegen mich beobachtet? — Es ist falsch, daß die natürlichen Gesetze sich auf die Vernunft allein gründen; sie haben eine viel festere und viel sichrere Grundlage. Menschenliebe, entsprungen aus Selbstliebe, ist das Princip der menschlichen Gerechtigkeit" — Rousseau muß das Gebot: Thue das andern, was du dir von ihnen gethan haben willst, für den einzigen allgemein angenommenen Grundsatz des Naturrechts, ja für den einzigen, der aus der Vernunft abgeleitet werden könnte, gehalten haben; denn nachdem er durch die freylich nicht unerheblichen Gegengründe, die er anführt, dieses gestürzt zu haben meint; so glaubt er zugleich das ganze Naturrecht eingerissen zu haben, insofern es aus der Vernunft fließt, und baut dann das seinige auf Gefühl und Neigungen oder Triebe, die den Menschen gemein wären. Aber mit Recht sagt dawider einer seiner Gegner *): „Müßten nicht die meisten

*) Leisching von den natürlichen Kräften des Menschen.

meisten Menschen vortreflich seyn, wenn diese Empfindungen natürliche Triebe des ganzen Geschlechts wären? (Misgeburten sollten nur wenige seyn)" — und an einem andern Orte: „Es ist nicht alles gut, was ich als gut empfinde, denn oft muß ich es bey genauerer Erwägung für böse erkennen." — Doch ich will das, was sonst noch über die Triebe und über den dadurch verrückten Gesichtspunkt des Naturrechts zu sagen nöthig ist, bis zur Untersuchung der einzelnen Grundsätze aufschieben. Von Rousseau muß ich nur noch anmerken, daß er an andern Orten das Naturrecht ganz leugnet, weil es nicht beobachtet werde; allein dadurch fällt er offenbar in denselben Fehler, den er am Grotius selbst tadelt, das Recht nemlich auf Thatsachen zu gründen; sonst aber hat er darinn Aehnlichkeit mit Hobbes, daß er in seinem Räsonnement über den Zustand vor dem Staat trefliche Prämissen zum Staatsrecht giebt, ja über das Staatsrecht selbst viel schönes sagt; hingegen das Naturrecht läugnet, weil es im Naturstande nicht statt habe, und dennoch sagt er wieder an andern Orten: „Das erste natürliche Gesetz für den Menschen ist über seine eigne

Erhal-

Erhaltung zu wachen" *) — Allein solcher Widersprüche ist man von ihm gewohnt.

Nun mag **Achenwall** an die Reihe kommen; er macht gleichsam den Uebergang von den ältern Lehrern des Naturrechts zu den neuern. Die erste Ausgabe seines Compendiums, die er noch in Marburg in Pütter's Gesellschaft, der sich nachher mit so glücklichem Erfolg in ganz andre Fächer geworfen hat, besorgte, ist freylich nicht von so sehr jungem Datum; aber es ist noch immer ein so beliebtes Lehrbuch, daß man den Verfasser desselben ohne Anstoß zu den neuesten Schriftstellern unsrer Wissenschaft rechnen kan. Den Beyfall, den er erhalten hat, verdient er zum Theil, denn er besaß keinen geringen Scharfsinn, wenn gleich dieser sich nicht bis zur Höhe des philosophischen Geistes erhob. Er legt zum ersten Grunde des Naturrechts den Willen Gottes, den man theils aus dem Wesen und den Eigenschaften Gottes **), theils aus der Natur der Din-

ge

*) du contrat social L. I. c. 2 — und an mehrern Stellen im Emile und Discours sur l'inégalité.

**) Prolegomena I. N. §. 52. 53. — Ius Nat. §. 27.

ge *) erkennen könne. Daher setzt er als den allgemeinen Grundsatz aller Moralität die Regel fest: „Handle dem Willen Gottes gemäß“ **). Doch hängt er an jenen Erkennungsgrund noch die Idee von willkührlichen Belohnungen und Strafen ***). Ohne nun die Folgen aus jenem Grundsatz genau oder wenigstens einleuchtend genug zusammenzuketten, lehrt er bald darauf, daß ich verbunden sey, mein Leben und meinen Körper zu erhalten; mit dieser Pflicht müsse ein Recht verknüpft seyn, die dazu nöthigen Handlungen auszuüben und alle der Erhaltung entgegenstehende Hindernisse wegzuräumen; folglich auch den andern durch Zwang von der Störung meiner Erhaltung abzuhalten ****). Da nun jedem Recht eine Pflicht gegen über stehe, und jede Pflicht, die einem Zwangsrecht entspricht, eine vollkommne Pflicht sey; so sey die Pflicht, die Erhaltung des andern nicht zu hindern, eine vollkommne, und der nächste Grundsatz des Naturrechts heiße: „Handle der Erhaltung des andern nicht zuwider“ †) — Es ist aus

*) Proleg. §. 54. — I. N. §. 27. 30.
**) Proleg. §. 58. 60. — I. N. §. 28.
***) Proleg. §. 55. 56. — I. N. §. 31.
****) Proleg. §. 87. 102. — I. N. §. 37.
†) Proleg. §. 104. — I. N. §. 38.

aus diesem System offenbar, daß Achenwall es eben so wie Köhler eingesehen hat, daß man den Zwang von der Seite des Zwingenden beweisen müsse, und er hat vor letzterm den Vortheil sich zu eigen gemacht, daß er ihn nicht wie dieser aus der Unmöglichkeit des Gegentheils, sondern aus einer Pflicht hergeleitet hat, deren Ausübung sich ohne Ausübung eines Zwangs nicht denken läßt; nachher aber folgt er Köhlern ganz, indem er nun eine Regel festsetzt, welche die dem eben bewiesenen Zwangsrechte gegenüber stehenden Pflichten lehren soll, und von der er glaubt, daß alle daraus fließenden Pflichten den Zwang nothwendig mit sich führen werden; allein diese Uebertragung, welche, genau betrachtet, nur aus einer zufälligen Vergleichung entsteht, die nicht in allen denkbaren Fällen statt hat, kan hier die verlangte Wirkung nicht hervorbringen, da Recht und Pflicht, insofern sie einander gegenüber stehen, nicht immer von gleichem Umfange seyn können, wovon unten mehr. Was außerdem noch Flatt *) gegen dies System erinnert, ist einleuchtend und wahr, und überhebt mich der Mühe hier noch mehr davon zu sagen. —

Bald

*) vermischte Versuche S. 68-72.

Bald nach Achenwall fingen mehrere der eigentlichen Philosophen an, sich die Verbesserung des Naturrechts und die Befestigung seines Grundsatzes angelegen seyn zu lassen, und dies ist von großem Nutzen für dasselbe gewesen, da diese Männer um so weniger Rücksicht auf unser einmal angenommenes Recht nahmen. Zu diesen gehört Sulzer, der in einer eignen Abhandlung *) den Versuch, einen festen Grundsatz des Naturrechts zu finden, machte. Er verwirft darinn den Naturstand ganz **) und nimmt blos Pflichten für die Gesellschaft an. Nachdem er ferner ***) behauptet, daß der Gesetzgeber alle vollkommne Pflichten zum Gesetze machen müsse, und bald darauf †) eine vollkommne Pflicht durch diejenige erklärt, welche zum Gesetze gemacht werden könnte; so leitet er aus diesem offenbaren Zirkel in der Demonstration durch eine Deduction, deren Momente ich unmöglich angeben kan, weil ich keine darinn sehe, die das vorhergehende mit dem nachfolgenden deutlich, zuverläßig und

**) Sulzers vermischte Schriften I Thl. S. 389-398.

***) ebendaselbst S. 391-394.

****) ebend. S. 395.

†) ebend. S. 396. Anm.

und bestimmt verknüpften, folgenden Grundsatz ab *): „Diejenigen sittlichen Pflichten, welche ganz unumstößlich gewiß und allgemein bekannt sind, sind vollkommne Pflichten; diejenigen aber, von denen ein jeder Mensch nur selbst urtheilen und sie nur sich selbst auflegen kan, sind unvollkommne Pflichten und keinem Gesetz unterworfen.“ — Es fällt in die Augen, wie schwankend dieser Grundsatz ist und wie unsichre Anwendung er gestatte. Demungeachtet glaubt Sulzer, daß er auch für einen Naturstand gelten könne, wenn man einen annehmen wolle **); allein indem er dies beweisen will, gedenkt er des Grundsatzes nicht mehr, sondern setzt zwo andre offenbar verschiedene Bedingungen fest:„ dasjenige, was ich von andern verlange, müsse 1) eine Sache seyn, die ich nicht aufgeben kan, ohne eine meiner natürlichen Pflichten zu beleidigen. 2) für den andern müsse es eine Pflicht seyn, dasjenige zu thun, was ich von ihm verlange„ — Es ist zu viel auffallend unzusammenhängendes in dem System, als daß ich mich lange dabey aufhalten sollte; indessen enthält der erste von den beiden letzten Sätzen doch wieder einen von den richtigen

gen

*) ebend. S. 396.

**) ebendas. S. 397. 398.

gen Fingerzeigen, der manchem eingeleuchtet hat, den sie aber nicht verfolgt haben. Sulzer scheint auf denselben im Schluß der Abhandlung nochmals geachtet zu haben, und Flatt bemerkt *) ganz richtig, daß er Sulzern zu treflichen Folgerungen geleitet haben würde, wenn er ihm nachgegangen wäre, wie überhaupt Flatt **) über Sulzers System wieder viel lesenswürdiges sagt. Auch das, was Höpfner ***) darüber errinnert, ist werth bemerkt und erwogen zu werden.

Ich komme itzt zu einem der vorzüglichsten Systeme, das besonders in seiner weitern Bearbeitung das Gepräge des scharfsinnigen vielumfassenden Geistes und des wohlwollenden Herzens seines Verfassers deutlich an sich trägt; daher es zu verwundern ist, daß bey den neuesten Untersuchungen über das Naturrecht nicht mehr Rücksicht darauf genommen worden; ich meine das von Feder vorgetragene. Ich will darinne blos seiner neuesten Entwickelung in den Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens folgen. Er

*) verm. Versuche S. 42.
**) ebend. S. 38. 43.
***) Anh. 1. zu seinem Naturrecht. §. 6.

Er geht *) von seiner schon oben angegebnen Erklärung von recht durch das, was zur allgemeinen Glückseligkeit beyträgt, aus, und folgert, daß es dann erlaubt sey, Gewalt zu gebrauchen, wann dadurch das Böse in der Welt vermindert und das Gute vermehrt wird. Da dies indessen nur eine subjective Bestimmung sey, die viele Streitigkeiten veranlassen könne; so müsse man Bestimmungen haben, die sich vor Menschen beweisen lassen, und daher müsse man aus dem gedachten Satze Folgesätze ziehen, wovon dieser zur Gründung des Naturrechts am geschicktesten sey: „daß man eine Ungerechtigkeit begehe, die mit Gewalt verhindert werden dürfe, wenn man dem andern nehme, was sein ist (suum cuique)„ — Was Flatt gegen dies System **) sagt, ist nicht erheblich; indessen ist doch manches dabey noch zu erinnern, wobey hier besonders das berührt werden muß, daß der letzte Grundsatz in gar keiner deutlichen Deduction aus dem höhern abgeleitet sey, welches dann macht, daß wenigstens sein

*) §. 2. der Grundsätze des Naturrechts — in Feders Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens.

**) verm. Versuche. S. 95-101.

sein Umfang gar nicht genau begränzt ist. Andre Fragen, ob es nemlich wahr sey, daß man sein Recht vor Menschen beweisen müsse, da doch im Naturstande jeder sein eigner Richter ist und seyn muß; in wiefern das beliebte suum cuique, auch so wie es hier vorgestellt wird, Grundsatz des Naturrechts seyn könne u. s. w., müssen wir zu besondern Untersuchungen sparen.

Nach Feder weiß ich in der Zeitfolge keinen wichtigern aufzuführen als Eberhard, der eigentlich die Bestimmung des Naturrechts nur beyläufig in der Sittenlehre der Vernunft *) beybringt, und der, wie man von dem scharfsinnigen Manne vermuthen konnte, einen neuen Weg geht. Er leitet nemlich aus der Verbindlichkeit, die Vollkommenheit andrer zu befördern, ganz richtig und einleuchtend die Verbindlichkeit, sie nicht zu mindern, oder den Imperativ, als erste allgemeine Zwangspflicht ab: „Laß einem jeden das seinige„ — Unstreitig ist dies der wahre und einzige gerade Weg, die Pflichten im Naturrecht zu beweisen; nur ist dabey keineswegs klar, was auch Eberhard eingesehen zu haben und anzudeuten scheint, woher diese erzwun-

*) §. 91-93.

erzwungen werden können? Die Ursache hievon muß also tiefer oder anderswo liegen. — Was Flatt *) über dies System erinnert; betrifft eigentlich einen Mangel, der sich durch genaue Bestimmung wohl heben lassen möchte; nemlich die Unbestimmtheit und Zweydeutigkeit in dem Ausdruck: das Seinige.

Höpfner, dessen Lehrbuch wegen mancher Vorzüge mit Recht viel Beyfall erhalten hat, entwickelt die Sache auf folgende Art **): „Es ist Stimme der Natur, jedem menschlichen Herzen eingeprägtes Axiom: Du darfst mir thun, was ich dir thue, du kanst gegen mich unterlassen, was ich gegen dich unterlaße, nicht mehr nicht weniger. Will ich dem Mitmenschen seine Vollkommenheit vermindern, so ist er befugt, auch die Summe der meinigen zu verringern, um mich von meinem Beginnen abzuhalten. Was heißt dies aber anders als: er ist befugt mich zu zwingen? Weigert sich mein Nebenmensch zu der Zahl meiner Vollkommenheiten etwas zuzufügen; so bin ich höchstens berechtigt, ihm dasselbe zu verweigern. Aber ihm die seinige zu rauben, zu vermindern, habe ich

 kein

*) verm. Versuche S. 89-94.

**) Naturrecht. II Aufl. S. 219. 220.

kein Recht. Also Zwang ist hier unerlaubt u. s. w.„ — Was Schlettwein *) gegen diese Entwickelung sagt, ist zwar zum Theil richtig, aber thut doch auf der andern Seite Höpfnern zu viel und zeigt nicht die vornemsten Mängel dieser Vorstellungsart. Ungleich wahrer wichtiger und treffender sind Flatts Erinnerungen dagegen **). — Die Hauptschwäche dieses Beweises scheint mir außer einer vielleicht nicht völlig berichtigten Idee von der Gleichheit der Menschen, die wenigstens keinesweges Axiom ist, in zwey Punkten zu liegen. Erstlich ist es falsch und der wahren gereinigten Sittenlehre zuwider, daß wir andern thun dürfen, was sie uns thun, und gegen sie unterlassen, was sie gegen uns unterlassen; denn so dürfte ich ja dem Böses thun, der mir Böses thut. Unser großer Lehrer und mit ihm jeder wahre Weise sagt: Segnet, die euch fluchen u. s. w. Aber zweytens, gesetzt dies wäre auch, so folgt daraus nur, daß ich meinem Mitmenschen bey einer andern ganz ähnlichen Gelegenheit dasselbe thue, was er mir itzt nicht thut; nicht aber daß ich ihm eine andre Vollkommenheit mindre, um ihn von seinem Be-

*) Rechte der Menschheit. §. 33.
**) vermischte Versuche S. 74-86.

Beginnen abzuhalten; und doch ist eben dies letztre das, wovon man den Beweis verlangt.

Mendelssohn entwickelt in seinem Jerusalem *) seine Gedanken über die Verschiedenheit der Pflichten mit folgenden Worten: „Das Gesetz der Gerechtigkeit, auf welches sich ein Recht gründet, ist entweder von der Beschaffenheit, daß alle Bedingungen, unter welchen das Prädicat dem Subject zukömmt, dem Rechthabenden gegeben sind, oder nicht. Im ersten Fall ist es ein vollkommnes, (d. i. nach einer andern Stelle dieses Werks **) auch bey Mendelssohn ein Zwangsrecht) in dem zweyten ein unvollkommnes. Bey dem unvollkommnen Rechte nemlich hängt ein Theil der Bedingungen, unter welchen das Recht zukommt, von dem Wissen und Gewissen des Pflichtträgers ab. Dieser ist also auch im ersten Fall vollkommen, in dem andern aber nur unvollkommen zu der Pflicht verbunden, die jenem Recht entspricht„ — Diese Erklärung kan dem ersten Anblick nach einen doppelten Sinn haben; erstlich kan gegeben heißen: die Bedingungen liegen im Rechthabenden, ohne daß es dabey,

*) Jerusalem S. 31.
**) Daselbst S. 32.

bey nöthig ist, daß er sie wisse; zweytens aber kan es auch so verstanden werden: sie sind seinem Erkenntnisse gegeben; und für das letztre erklärt sich auch Mendelssohn in der Folge, doch scheint er wirklich beyde Begriffe oft zu verwechseln *) Die ganze Entwickelung hat zwar überhaupt ein schönes transcendentales Ansehn, aber ist doch wirklich unfruchtbar und in der Anwendung ohne Nutzen. Auch geht sie mehr auf verschiedne Fälle bey Pflichten als auf verschiedne Classen der Pflichten. Ein verwundeter Mann, der in einer Wüste allein von einem Wandrer angetroffen würde, hätte doch gewiß alle Bedin-

*) Vielleicht ist diese Bemerkung mit unter denen, welche Hamann (Golgatha und Scheblimini S. 16-18.) im Sinne gehabt haben mag, die aber in einer so mystischen Finsterniß dunkler Begriffe und unbekanter Anspielungen versteckt liegen, daß es unmöglich ist, über ihren wahren Sinn und ihre Richtigkeit das geringste zu entscheiden. Es ist überhaupt unerklärbar, wie H. den sonst keinesweges undeutlichen Stil des scharfsinnigen Philosophen M. so falsch hat verstehen können, als er z. E. S. 12. 13. gethan hat. Nach Hamanns Vorstellung scheint sich Mendelssohn zum Theil dem Hobbesischen System zu nähern, von dem er doch in der That sehr weit entfernt ist.

dingungen, auf den Beystand des letztern zu rechnen, in sich, und sie wären ihm gegeben, dennoch hätte dieser keine Zwangspflicht auf sich, oder wenn auch dies vielleicht wäre, so wäre doch offenbar hier ein besondrer Fall, und die Pflicht selbst wäre ohnehin wider Mendelssohns nachherige Behauptungen positiv. Freylich ist das wohl unwidersprechlich, daß eine Pflicht, über die der Rechthabende nicht urtheilen kann, unvollkommen seyn müsse; daß aber deswegen alle entgegengesetzten Pflichten vollkommen wären, folgt keinesweges und hat auch gar nicht statt; und auf Rechte läßt sich dies noch weniger anwenden. Dies scheint auch Flatt *) im Sinne zu haben, der unter andern **) ausdrücklich sagt, daß nicht jedes Recht, auf das der Charakter des Mendelsohnischen Rechts passe, ein Zwangsrecht sey. Ueberhaupt sieht man sehr bald, daß Mendelssohns System von vollkommnen und unvollkommnen Pflichten blos wegen seiner Erklärung des Zwangsrechts bey Verträgen, und diese wieder wegen der daraus zu folgernden Behauptungen geschaffen ist. Aber gesetzt sie wäre auch richtig; so ist sie doch blos formal, nicht

*) verm. Vers. S. 13 folgg.

**) daselbst. S. 16.

nicht material; Probierstein jeder einzelnen Handlung, nicht Quelle derselben; und als formale Bedingung könnte sie vielleicht mit einer kleinen Aenderung sehr wichtig werden, wer kan aber auch von einem so scharfsinnigen Weisen gänzliche Unrichtigkeit in den Begriffen erwarten *)?

Ulrich, dessen Lehrbuch in der Entwickelung der untern Begriffe und einzelnen Classen der Pflichten keine geringen Verdienste besitzt, hat doch seinen Principien nicht genug Beweiskraft gegeben. Er verlangt für das forum externum mere naturale **) solche erste Grundsätze, in denen alle Menschen übereinstimmen müssen, und zu deren Anerkennung sie im Leugnungsfall doch gar leicht gebracht werden können, wenn man sie selbst nach den entgegengesetzten Grundsätzen behandelt ***). — Flatt erinnert mit Recht dagegen, daß allgemeine Uebereinstimmung der Menschen blos imaginäre Idee sey, und gegen diese Uebereinstimmung als Erkenntniß-

*) Viel schönes über Mendelssohns Vorstellungsart hat unstreitig Zöllner in seinem Buche über Herrn Moses Mendelssohns Jerusalem gesagt, das ich hier nicht wiederholen will.

**) s. seinen Begriff davon in den Initiis phil. Iusti. §. 28–30.

***) Initia philosophiae justi §. 31.u.Not.

nißgrund haben sich schon die ältern Philosophen, Grotius *), Velthuysen **) u. a. erklärt. Die in den vier darauf folgenden Paragraphen als Folgen aus jenem Erkenntnißgrunde vorgetragenen Sätze, die sonst viel richtiges und wahres, besonders in Ansehung der Collisionen, enthalten, fließen auch gar nicht daraus, wenigstens keinesweges so unmittelbar, als Ulrich anzudeuten scheint, da er die Mittelsätze, die sie etwa noch mit dem Erkenntnißgrunde verbinden könnten, ganz verschweigt.

Garve hat in dem ersten Theil der Anmerkungen zu Cicero von den Pflichten *), die durch den allgemeinen Beyfall, den sie erhalten haben, über alles Lob erhaben sind, auch eine Entwickelung der Grundsätze des Naturrechts, wie er sie sich vorstellte, mitgetheilt. Ich will seine Worte hier einrücken: „Zu welchen Pflichten kan uns im natürlichen „Zustande der Mensch und im Staate der „Richter zwingen? Und warum können sie „uns nur zu diesen und zu keinen andern „Pflichten zwingen? — (Die Größe des Nu-

*) de I. B. et P. prol. §. 40.

**) epistol. differt. de princip. justi et decori. praef.

***) S. 98. 99.

„tzens, die Wichtigkeit des Schadens, welche „aus der Beobachtung und Verletzung gewis„ser Pflichten entstehen, könnten ihnen viel„leicht diesen Vorzug gegeben haben — Und „ohne Zweifel hat dies einigen Einfluß. Aber „es kan nicht die Hauptbestimmung seyn) — „Wie aber, wenn die Wiedergabe des kleinen „Darlehns meinem Gläubiger nicht sehr nütz„lich, aber die Gewohnheit seine Schulden „zu bezahlen, der Gesellschaft höchst noth„wendig wäre? und dies ist in der That der „Fall„ — Wäre dies Kennzeichen der Pflichten auch richtig, so ist doch offenbar, was auch Flatt *) bemerkt, daß es auf einen Stand der Natur keinesweges anwendbar sey; auch ist die Anmerkung wohl unstreitig richtig, die Flatt in der Folge **) dagegen vorbringt, daß dieser Erkenntnißgrund, wenn er auch in Ansehung einer Gattung von Pflichten Zwang bewiese, dennoch sehr oft in Ansehung eines einzelnen eben dieser Gattung untergeordneten Falls das Gegentheil beweisen könne; denn so bescheiden auch Flatt von dieser Einwendung urtheilt; so glaube ich doch, daß hier von Gewicht seyn dürfte, was in der Moral ohne Belang ist, weil hier

von

*) verm. Versuche S. 59. 60.

**) daselbst S. 62. Anm.

von offenbaren Einflüssen meiner Handlungen auf das Uebelbefinden eines andern, dort aber von der Bestimmung meiner eigensten Handlungen die Rede ist. Die genauere Prüfung des Grundsatzes der Nothwendigkeit zur Aufrechthaltung der Gesellschaft, insofern er Erkennungsgrund der Zwangspflichten seyn könne, muß ich des Zusammenhanges wegen noch aufschieben. Indessen scheint Garve selbst gefühlt zu haben, daß diese Bestimmung Mängel habe; denn er versucht noch eine andere. „Dazu kommt,„ fährt er fort, „augenscheinlich noch ein Umstand — Einige „Pflichten erhalten ihre Verbindlichkeit durch „die Umstände des Menschen, welcher sie „thun, und dessen, welchem sie geleistet werden sollen. Wer kan, wer soll alle diese „Umstände beurtheilen? — Andre Pflichten „sind unter allen Umständen verbindlich. Von „diesen„ (denn so soll es doch wohl heißen, statt: jenen) „weiß also ich und der Richter, „daß der andre sie mir schuldig sey. Von „jenen„ (nicht: diesen) „weiß es niemand „mit Gewisheit als der Mensch selbst. Wie „können wir andern sie also entscheidend fodern?„ — Diese Erklärung kommt der Mendelssohnischen sehr nahe; aber auch hier wird der Charakter, den Garve als den eigen-

genthümlichen der Zwangspflichten angiebt, gewiß auf viel mehr Pflichten passen, als selbst Garve zu Zwangspflichten rechnen wird. Garve giebt in einer andern Stelle *) dieser letztern Erklärungsart noch eine andre Wendung, die darauf zu deuten scheint, daß dieselbe nur in Rücksicht auf wissenschaftliche Behandlung einigen Nutzen habe. Er sagt nemlich: „Die Regeln der Gerechtigkeit haben „deswegen von den Regeln der Wohlthätig„keit abgesondert werden müssen, weil die „meisten mehr auf die Vorfälle, durch wel„che Handlungen eines Menschen gegen den „andern veranlaßt, auf die Umstände, von „denen sie begleitet werden, angewendet wer„den mußten, und also eine andre Behand„lungsart erfoderten„ — Diesemnach müßte Beobachtung des Naturrechts ohne einen Codex desselben unmöglich gewesen seyn**).

Alle bisher angeführten Schriftsteller hatten sich doch bemüht, das Naturrecht mit seiner Verbindlichkeit soviel möglich aufrecht zu erhalten; allein vielleicht ward Selle durch die vielen fehlgeschlagenen Versuche, von denen

*) Anm. zu Cic. Th. I. S. 91.

**) s. auch viel gutes über diese Vorstellungsart beym Höpfner Anh. I. §. 6.

nen einige die Zeichen ihrer Gebrechlichkeit zu deutlich an sich trugen, veranlaßt, es auf einer ganz entgegengesetzten Seite zu versuchen; daher gab er den obengedachten Begriff von natürlichrecht, daß es das sey, was man thun kann. Daraus folgte aber, wie leicht zu erachten, daß Naturrecht ihm nichts anders als Recht des Stärkern seyn könne, und das gesteht er auch selbst *). — Nun sagt er zwar in der Folge **), daß das Naturecht nicht an sich, sondern nur insofern verpflichte, als es zu Erhaltung des sittlichen Rechts angewendet wird. Allein man hat diese Wendung nicht nöthig, wenn man dem Wort: Recht keinen neuen willkührlichen Sinn giebt, sondern es in dem eigentlichen gewöhnlichen braucht; und dann ist auch durch diese Wendung, wenn man in Selle's Vorstellungsart bleibt, nicht eben viel gewonnen, da er auch sittlich ganz wider den gewöhnlichen Gebrauch für das nimmt, was die Gesellschaft aufrecht erhält, und sich überhaupt in allen hieher gehörigen Behauptungen den Hobbesischen Lehren augenscheinlich nähert.

Zöllner

*) Berl. Mon. 84. Febr. S. 113. folgg.
**) daselbst S. 116.

Zöllner hat in seinem schönen Buche über Moses Mendelssohn Jerusalem *) auch eine Entwickelung der Lehre von den Zwangsrechten vorgetragen, die von der Mendelssohnischen verschieden ist, und vor derselben manche Vorzüge hat. Er legt zum Grunde aller Sittlichkeit Beförderung meiner Wohlfahrt, sagt: mit jeder Pflicht müsse ein Recht oder Befugniß, sich der Mittel dazu zu bedienen, verbunden seyn; also müsse jeder innern Pflicht das vollkommne Recht (dieser Ausdruck ist bey ihm nicht ganz Synonym von Zwangsrecht; doch verleitet er ihn zu Verwechselungen) ihr gemäß zu handeln, anhängen. Daraus folgert er dann weiter unten **), daß ich verbunden sey, mein Eigenthum mit Zwang zu schützen. — Sein System hat sichtbare Spuren des Scharfsinns und Wohlwollens; aber die Entwickelung der Verbindung des Zwangs mit dem Recht ist auf jeden Fall nicht sowohl erwiesen als nur angedeutet.

Der neueste dogmatische Schriftsteller über das Naturrecht unter den Deutschen ***) ist

*) S. 17 folgg.

**) daselbst S. 34. 35.

***) Einiger neuern ausländischen Schriften.

ist nun Schlettwein. Dieser Mann erweckt schon dadurch Ehrfurcht für sich, daß er in der Vorrede und im ganzen Buch eine fast enthusiastische Wärme für die Rechte der Menschheit blicken läßt und man kan auch seinem Buche mannichfaches Gute auf keinen Fall absprechen; so hat er nach Wolf vielleicht zuerst wieder so deutlich gesagt und im ganzen Buche darauf Rücksicht genommen, daß Verbindlichkeit und Recht immer verbunden sey; wenn er nur die Verbindlichkeit, worauf sich das Recht gründet, von derjenigen, die demselben gegenübersteht, genau genug absonderte. — Seine Meinung von Zwangsrechte ist folgende *): „Jeder Mensch müsse „alles Böse unterlassen. Wozu einer verbun„den sey, dazu habe er auch ein Recht; folg„lich habe er auch ein Recht andre zu zwingen, „daß sie alles Böse unterlassan„ Die Lücke zwischen diesen beiden Sätzen, die ich mit Schlettweins eignen Worten angeführt habe, ist sehr sichtbar; er hätte beweisen müssen, daß jeder Mensch verbunden sey, andre von allem Bösen durch Zwang abzuhalten; das hat er aber

nicht

ten, die ich sehr zu erhalten gewünscht hätte, habe ich nicht habhaft werden können.

*) Rechte der Menschheit §. 34.

nicht bewiesen, und wenn er auch dies bewiesen hätte; so würde daraus keinesweges folgen, daß er auch das Recht hätte, einen andern zur Gutmachung des von ihm gethanen Bösen anzuhalten, wie er nachher behauptet; denn das wäre offenbar dem entgegen, was er auch in der Folge sagt: daß niemand den andern zur Beförderung des Guten anhalten könne; vieler andrer Wiedersprüche, die daraus entstehen dürften, zu geschweigen.

Nach den dogmatischen Schriftstellern muß ich nun freylich auch noch einiger skeptischen erwähnen oder solcher, die die Existenz des Naturrechts leugnen. Ihre Gründe lassen sich etwa in fünf Classen bringen: Die erste Classe nemlich leugnet alle sittlichen Begriffe; sind diese nicht mehr, so ist freylich auch das ganze Naturrecht dahin. Gegen diese führe ich weder hier noch in der Folge Gründe an, weil ihre Wiederlegung eine zu große Digression vom Hauptwege meiner Untersuchungen veranlassen würde — Eine zweyte Classe kommt zwar dieser nahe, aber ist doch etwas gemilderter; ich rechne hieher diejenigen, welche die Sittlichkeit außer der Gesellschaft leugnen, und alle sittlichen Begriffe aus der gesellschaftlichen Verbindung ableiten. Hieher dürfte wohl eigentlich das gehören, was oben

von

von Selle gesagt ist. Hieher gehört auch Hißmann; denn er sagt *) ausdrücklich: „Unsre Begriffe von Recht und Unrecht sind „die Extracte von unsern gesellschaftlichen „Verbindungen„— Wenn gleich diese Behauptungen nicht ganz so schrecklich aussehen, als die eben vorhergehenden; so sind sie doch nicht viel besser; werden aber doch in der Folge vielleicht durch manches geschwächt werden können. — Eine dritte Classe leugnet das Naturrecht, weil die Menschen im Naturstande, soviel wir sie kennten, nicht in ihren Begriffen von Recht übereinstimmten; hier liegt aber eine vielfache Verwechselung z. E. des Naturstandes mit dem Stande der Wildheit, der wahren Begriffe, die man sich vom Nutzen und von der Brauchbarkeit des Naturrechts machen muß u. s. w. zum Grunde, von denen wir unten weitläuftiger handeln. Eine vierte Classe sollte man dem ersten Anblick nach für einerley mit der zweyten oder dritten halten; allein sie ist besonders von jener weit entfernt. Ihre Einwürfe gehen gar nicht gegen das Daseyn der rechtlichen und sittlichen Begriffe, sondern blos in Ansehung des Zwangs glauben sie, daß er im Naturstande nicht bewiesen werden könnte,

*) Deutsch. Museum. 1778. Band 2. S. 529.

te, oder doch ohne Wirkung sey. Daher wollen sie Zwangsrecht erst in der Gesellschaft entstehen lassen, und statt des Namens: Naturrecht lieber Gesellschaftsrecht brauchen, wie dies einer unsrer treflichsten Philosophen *) vorschlägt. So will auch Flatt den ganzen Ursprung des Zwangsrechts in die Gesellschaft verweisen, und aus der Natur derselben und dem Verhältniß zu derselben leitet er **) seine Grundregel für allen auszuübenden Zwang ab, und setzt den Grund, warum er das Zwangsrecht im Naturstande leugnet, darinn, weil er (mit Recht) glaubt ***), daß rechtmäßiger Zwang oft durch unrechtmäßige Gewalt vereitelt würde. Allein bey einigem Nachdenken findet man leicht, daß hier Erfolg des Zwangs und Recht des Zwangs vermischt ist, und also eine Verwechselung der Begriffe zum Grunde liegt, die noch manche andre nachtheilige Folgen gehabt hat; denn daß im Naturstande gar kein Recht sey, kan bey richtigen Begriffen von Recht niemand behaupten, der Sittlichkeit in demselben zugiebt; denn wozu eine Verbindlichkeit da ist, dazu muß auch ein

*) Platner Aphor. Th. II. S. 472 fg.
**) verm. Vers. S. 112-114.
***) daselbst S. 101 folgg.

ein Recht da seyn. Wenn man aber Recht wegen des oftmals mangelnden Erfolgs desselben leugnet, so ist das gerade eben so viel, als wenn man moralische Verbindlichkeit deswegen leugnen wollte, weil sie nicht von allen Menschen in allen Ständen beobachtet würde. — Nun ist noch eine fünfte Classe übrig, die eigentlich das Daseyn der Wissenschaft des Naturrechts leugnet. Sie sagt nemlich: „Es wäre eine bloße einmal „angenommene Grille der Gelehrten, Natur „und Moral zu trennen; man könnte aber „eigentlich keine Gränze zwischen beiden ziehen. Beide lehrten Pflichten, und alle bisherigen Versuche, einen festen Unterschied zwischen Zwangs- und Gewissenspflichten anzugeben, wären unzulänglich und hätten die Aufgabe nicht aufgelöst.“ Mit dieser Behauptung stimmen selbst die Aeußerungen einiger der oben angeführten Dogmatiker überein, vornemlich sagt es Garve *) und so sagt es auch Schlosser in seiner mehrmals angeführten Skizze einer Moral **): „Der „Unterschied zwischen Moral und Recht der „Natur

*) Anm. zum Cicero Th. I. S. 91. — welche Stelle oben S. 121 fgg. angeführt ist.

**) Deutsches Museum 1776. B. I. S. 232. 233.

„Natur ist willkührlich. Es ist eigentlich „keiner; Recht der Natur ist nichts als Phi- „losophie der positiven Gesetzgebung" — Man sieht sehr bald, daß alle diese Einwürfe die bisherige Behandlungsart dieser Wissenschaft angehen; es ist nicht zu leugnen, daß keiner von den bisherigen Versuchen, den Zwang zu beweisen, ganz geglückt ist; und es kann auch keiner glücken, so lange man ihn von Pflichten beweisen will. Alle Pflichten ruhen auf einem gemeinschaftlichen Grunde, und fließen so in einander, daß man nie eine feste Stelle, den Gränzstein zu setzen, finden wird. Wie aber, wenn man blos Rechte lehrte? Ist dies möglich; so ist schon dadurch Naturrecht ganz, und sehr deutlich von Moral geschieden.

Ich muß bey dieser Gelegenheit noch zwey andrer Behauptungen gedenken, die von denen vorgebracht werden, welche es mit dem Naturrecht sonst ganz gut meinen, und ihm aufzuhelfen suchen. Nemlich einige von diesen sagen, daß zwar das Naturrecht an sich selbst existire, aber daß es unmöglich sey, einen Grundsatz davon angeben zu können; es wäre vielmehr allen ins Herz geschrieben, und man finde die Antwort auf alle dahin-

einschlagende Fragen in sich, ohne erst Gründe davon suchen zu dürfen. Dies ist unter andern Leysers Meinung *). — Allein diese veralteten theologischen Ausdrücke und Gedanken sind itzt so gar schon aus den Schulen der Theologen verwiesen, und widersprechen der Idee einer philosophischen Wissenschaft ganz und gar. Daher geben andere auch gerne zu, daß es auf Grundsätze gebaut seyn müsse, aber sie verstoßen gegen die Erfodernisse einer philosophischen Wissenschaft auf eine andre Art, indem sie sich nicht begnügen, einen Grundsatz der Wissenschaft unterzulegen, sondern mehrere mit einander zu verbinden suchen. Das that, wie wir oben schon gesehen, Heinrich Cocceji; das that auch de Campagne **), der sechs Principe als Grundsteine des Naturrechts angab; nemlich den nach dem Licht der Vernunft erkannten Willen Gottes, die Vollkommenheit des Menschen in Verhältniß gegen Gott, gegen andre und gegen sich selbst, den Trieb zur Glückseligkeit, den moralischen Sinn, besonders des Wohlwollens, die Geselligkeit, und die natürliche Gleichheit der Men-

*) Meditat. ad Pandect. sp. 3. m. 3.

**) s. seine principes d'un bon gouvernement.

Menschen. Dies hat auch Ferguson *) gethan, der Selbsterhaltung, gesellschaftliche Neigung und Neigung zur Vollkommenheit verbindet. — Aber alle diese Versuche müssen verunglücken, weil sie die Foderung, der man Genüge zu leisten sucht, nicht zu erfüllen im Stande sind, und können auch eben deswegen in der Anwendung nichts anders als Verwirrung hervorbringen. Das Naturrecht muß eine philosophische Wissenschaft seyn, und als solche die vollkommenste Einheit haben. Ist das nicht möglich zu bewirken; so muß der ganze Plan, eins zu schaffen, aufgegeben werden.

Diesemnach wollen wir nun sehen, ob in den verschiednen bisher angeführten Systemen kein tüchtiger Grundsatz zu finden sey, auf den man die ganze Theorie des Zwangs bey Rechten und Pflichten bauen könne. Wir müssen aber, um uns noch mehr vorzuarbeiten, nicht blos die nächsten Grundsätze, sondern alle Arten von Principien prüfen. Bey dieser Aufzählung werden, um mehrerer Vollständigkeit willen, auch manche Grundsätze vorkommen, deren Darstellung in ihren Systemen mir nicht so nothwendig schien.

*) Grundsätze der Moralphilosophie.

Fünfter Abschnitt.

Prüfung der verschiedenen Principien.

Den Grund des Daseyns vom Naturrecht hat man bald in Gott, bald im Menschen, bald in zufälligen Einrichtungen, die durch Menschen entstanden sind, bald in den unabänderlichen Verhältnissen der Dinge in der Welt, bald auch in ganz für sich bestehenden nothwendigen Begriffen gesucht. Diejenigen, welche ihn in Gott setzen, nehmen dafür theils das Wesen Gottes, theils den Willen Gottes, theils einen von Gott für sich intendirten Zweck an. Von den erstern verstehen einige ihre Behauptung so, daß es Gott vermöge seiner Vollkommenheiten oder seines Wesens nicht möglich gewesen wäre, die Welt anders zu schaffen, als sie itzt sey, aus deren Einrichtung dann das Verhältniß der Menschen gegen einander und hernach ferner das Naturrecht entspringe; andre aber glauben, das Naturrecht habe in der Nachahmung Gottes seinen Grund, indem wir nemlich die Gerechtigkeit und Heiligkeit Gottes uns zum Muster unsrer Handlungen nehmen müßten. Das letztere beruht offenbar auf anthropomorphistischen Vorstellun-

gen von Gott, und dem zufolge auf einem offenbaren Cirkel in der Vorstellung und Demonstration. — Wir legen Gott Gerechtigkeit und Heiligkeit nach menschlicher Art bey, weil wir sie als sittliche Eigenschaften der Menschen so vorzüglich schätzen, und nun sollen Menschen diese von ihnen auf Gott übertragenen Eigenschaften nachahmen. Der Ungrund dieser Vorstellungsart ist auch schon längst eingesehen worden; und unter den Lehrern des Naturrechts sagt schon Pufendorf *) sehr richtig dagegen, daß das Gesetz, nach welchem Gott handle, von dem, das die Verbindlichkeiten der Menschen gegeneinander lehre, verschieden seyn müsse u. s. w. Die andre Auslegung von dem angegebnen Grunde des Daseyns, da man die Einrichtung der Welt, und die Verhältnisse derselben als eine nothwendige Folge von dem Wesen Gottes betrachtet, scheint zwar philosophischer zu seyn, wird aber bey einiger Ueberlegung eben so ungewiß und schwankend befunden werden. Aus der Einrichtung dieser Erde, oder der unsern Sinnen und unserm Erkenntnisse gegebenen Welt auf das Wesen ihres Urhebers zu schließen, ist eben soviel als aus einem einzigen Rade einer Maschine Art und

*) de Iure N. et G. L. II. c. 3. §. 5.

und Umfang der mechanischen Fähigkeiten ihres Verfertigers bestimmen zu wollen. — Eine andre Classe von denen, welche den Grund des Daseyns in Gott annehmen, giebt dazu den Willen Gottes an. Auch dieses kan wieder einen doppelten Sinn haben; der Wille Gottes kan nemlich als der betrachtet werden, welchen er in der Einrichtung der ganzen Welt bewiesen, mit der das ganze System der Sittlichkeit verkettet seyn muß; er kan aber auch als ein von dieser Einrichtung unabhängiger willkührlicher Wille betrachtet werden. Ob dies letzte möglich sey, kan jeder sich selbst beantworten, der nur darauf merkt, daß dieser von der Einrichtung der Welt unabhängige Wille aus derselben unmöglich erkannt werden, und demnach das Erkennungsmittel des Naturrechts, das keine geoffenbarte Wissenschaft seyn soll, unmöglich außer dem Bezirke der Welt liegen könne. In diesen Standpunkt aber ist keiner von denen, die dies behauptet haben, getreten; sie haben vielmehr beide Vorstellungen von Gottes Willen vermischt, und die vom positiven Recht abgezogene Idee eines Gesetzes hat sie veranlaßt, im Naturrecht einen Gesetzgeber, und bey diesem eine Willkühr anzunehmen. Dies sagt Pufen-

dorf *) offenbar und nimmt daher zum Grunde des Daseyns vom Naturrecht den Befehl eines Obern (superioris decretum) an; weil man, wie er sagt, niemand eine Verbindlichkeit auflegen könne, der keinen Obern anerkenne **). — Ich kan nicht wohl etwas bessers über diese Behauptungen vorbringen, als was Leibnitz in dem schon mehrmals gedachten Briefe darüber gesagt hat; und ich schreibe die folgende Stelle ***) um desto lieber daraus ab, da sie überhaupt reich an richtigen hiehergehörigen Bemerkungen, wenn gleich auch nicht ganz frey von mißverstandnen Sätzen, ist. Er sagt nemlich in Beziehung auf die zuletztgedachte Behauptung, daß es keine Verbindlichkeit ohne Obern gebe: „Wenn wir das annehmen, so wird niemand freywillig seine Pflicht thun; ja es „wird überhaupt nirgends keine Pflicht seyn, „wo kein Obrer ist, der die Nothwendigkeit,

sie

*) de Iure Nat. et G. L. II. c. 3. §. 6. 20. de O. H. et C. L. I. c. 1. §. 1. vergl. c. 2. §. 2. — Im L. I. c. 2. §. 5. de O. H. et C. wiederspricht er diesen Aeußerungen gewissermaßen selbst; und so auch de I. N. et G. L. II. c. 3. §. 5.

**) de offic. h. et c. L. I. c. 2. §. 4.

***) Neuer Büchersaal. I Band. S. 843-846.

„sie zu beobachten, auferlegt; und also wird
„es bey denen, die keinen Obern haben,
„auch keine Pflicht geben. Wenn ferner der
„Verfasser Pflichten und Handlungen, die
„durch die Gerechtigkeit vorgeschrieben wer-
„den, von gleichem Umfange seyn läßt, da
„seine ganze natürliche Rechtsgelahrtheit sich
„in die Lehre von Pflichten einschränkt, so
„folgt daraus, daß alles Recht von einem
„Obern geboten werde. Diese Paradoxen
„sind von Hobbes vorzüglich behauptet, der in
„dem Stande, den er den natürlichen nennt, und
„den er sich ohne allen Obern denkt, alle ver-
„bindlichmachende Gerechtigkeit aufzuheben
„scheint (obgleich er sich auch hier zuweilen wi-
„derspricht); aber ich wundre mich, daß je-
„mand diese Sätze hat annehmen können. —
„Also würde der Regent nicht widerrechtlich
„handeln, welcher gegen seine Unterthanen
„tyrannisch wüthete, sie nach Gelüsten be-
„raubte, peinigte, auf eine qualvolle Weise
„hinrichtete, welcher andre ohne alle Ursache
„bekriegte u. s. w.? — Um deswillen neh-
„men auch die Gelehrten, welche unserm
„Verfasser folgen, kein conventionelles Völker-
„recht an, weil die Völker durch gegenseitige
„Verträge sich kein Recht unter einander
„schaffen könnten, da die Verbindlichkeit der-
„selben

„selben von keinem Obern ihre Kraft erhielte. „Dies Argument aber beweist mehr als es „soll; denn so würden auch die Menschen sich „durch Uebereinstimmung und Verträge kei„nen Obern geben können, wovon doch selbst „Hobbes das Gegentheil annimmt. Zwar „scheint es, man könne den Schwächen die„ser Lehre durch ein leichtes Mittel abhelfen, „wenn man nemlich Gott als den Oberherrn „aller Dinge ansieht, was auch bald darauf „von unserm Verfasser geschieht. Man kan „nemlich sagen, dieser Lehrsatz habe nur den „Schein der Unsittlichkeit; wenn man ihn „aber genauer untersuchte, so finde man „nichts Böses an ihm, denn er berichtige sich „selbst und habe die Mittel zur Verbesserung „in sich, weil man zwar der wissenschaftli„chen Untersuchung wegen die Hypothese ei„nes Standes ohne Obern annehmen könne, „dieser aber dennoch nicht wirklich existiren „könne, da alles seiner Natur nach Gott „unterworfen sey. So würden dann die „Menschen sich einen Obern, und die Ue„bereinstimmung der Völker ein Recht schaf„fen können, da Gott den Verträgen die „verbindende Kraft gebe. Allein die Ober„herrschaft Gottes über die ganze Natur ist „zwar außer Streit, aber die Lehre selbst,

„daß

„daß das Recht durch den Befehl eines „Obern entstehe, bleibt bey aller Beschöni„gung doch immer anstößig und irrig; denn „zu geschweigen, was Grotius sehr wohl „bemerkt hat, deß es auch eine natürliche „Verbindlichkeit geben würde, wenn man „auch annähme, was man doch nicht an„nehmen kan, daß kein Gott sey, oder wenn „man das Daseyn Gottes auch auf eine Zeit„lang bey Seite setzte; — — so ist doch wohl „zu merken, daß Gott selbst seiner Gerechtig„keit wegen geehrt werde — und die sitt„lichen Gesetze, oder die Natur der Gerech„tigkeit hängt auch keineswegs von seinem „willkührlichen Gesetz, sondern von den ewi„gen dem göttlichen Verstande vorschweben„den Wahrheiten ab„ — Die letzten Behauptungen in dieser Stelle sind freylich manchem Misverstande unterworfen; Gottes Gerechtigkeit ist, wie schon gedacht, blos Metapher, und anthropomorphistische Idee; und das letzte ist, wie es da gesagt ist, für uns Menschen, deren ganze Erkenntniß in die engen Schranken unsrer Vorstellungsart eingeschränkt ist, nicht zu erweisen, sondern vielmehr eine blos transcendente Idee. Die Behauptung aber, die darinn liegt, daß Recht und Sittlichkeit nicht von einem frey-

en, vom intendirten Zweck der Welt und der Einrichtung unsrer Natur abgesonderten, blos willkührlichen Willen abhängen könne, ist sehr wahr und treffend. — Wenn nun aber der Wille Gottes insofern als Grund des Naturrechts angenommen wird, als er der Grund aller Dinge und Verhältnisse ist, die aus der Einrichtung der Welt nothwendig entspringen, wie ihn Cocceji, Achenwall u. a. wohl gedacht haben; so ist das unstreitig wohl der wahre letzte Grund des Daseyns; allein nicht der, den man vermuthlich sucht; ich wenigstens denke, man will auch hier eigentlich den wissen, der das Naturrecht allein, oder doch höchstens nur das System der Sittlichkeit überhaupt gründet; eben wie man sich, wenn man die Ursache eines positiven Gesetzes wissen wollte, nicht bey dem Willen des Gesetzgebers beruhigen, sondern nach der sogenannten gleichzeitigen und bestimmenden Ursache forschen würde.

Wer zuletzt den Grund des Daseyns auf die Art in Gott sucht, daß er glaubt, Gott habe in der Einrichtung der Welt einen Zweck für sich, nemlich die Beförderung seiner Ehre, erreichen wollen; den könnte ich nicht anders als durch Wiederholung dessen, was

was Platner *) darüber so vortreflich gesagt hat, widerlegen, weshalb ich dann lieber ganz dahin verweise.

Daß der Grund des Daseyns vom Naturrecht im Menschen liege, kann man auf eine zwiefache Art erweisen wollen; man kan nemlich annehmen, daß es in der natürlichen Einrichtung des Menschen seinen Grund habe, oder daß es nöthig sey, um gewissen aus der Natur des Menschen entspringenden Unvollkommenheiten abzuhelfen. Die erste Art, vermöge deren man es theils mit Claproth auf der Vernunft und den Trieben zugleich, theils mit Schmauß und Rousseau auf Trieben allein, theils auf einem einzigen Triebe, wie Grotius auf dem Triebe der Geselligkeit, beruhen lassen kann, liefert eigentlich die Antwort auf die Frage: warum gewisse Gesetze des Naturrechts von den meisten Menschen beobachtet werden? aber nicht auf die: warum sie beobachtet werden sollen? und hat also einen Misverstand zum Grunde, welches wir unten noch besser werden zeigen können. — Die zweyte Art, wo man das Naturrecht zur Erhaltung der Gesellschaft, und diese zur Erhaltung des menschlichen

*) Aphorismen Th. II. §. 1 ; 20.

lichen Geschlechts als nothwendig annimmt, haben Pufendorf, und Beyer versucht. Allein beym Lichte betrachtet, ist durch dieses Verfahren das Naturrecht nicht auf nothwendigen Gründen, sondern auf zufälligen Folgen gebaut, und steht oder fällt mit diesen. Daßselbe läßt sich auch von denen sagen, die, wie Selle z. E., Recht und Sittlichkeit auf die Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der Gesellschaft, also einer zufälligen Einrichtung der Menschen, gründen, und die an die letztgedachten sehr nahe gränzen.

Das Naturrecht auf die Einrichtung der Welt überhaupt zu beziehen ist eine der gemeinsten Demonstrationsarten der Lehrer desselben. Sie drücken sich aber auch hierüber verschieden aus. Einige nennen überhaupt blos den Zweck Gottes, wie Velthuysen, Knoblach *) u. a., oder die Natur der Dinge, wie Leibnitz **) u. s. w. andre, welche wohl sahen, daß dies genauer bestimmt werden müßte, nahmen Ordnung, wie Velthuysen ***), oder Vollkommenheit der

*) Diss. de principio iuris naturae. Witemb. 1709. 4.

**) Neuer Büchersaal. Th. I. S. 844.

***) p. 52. heißts: Deus debet necessario leges

der Welt, wie Wolf und Köhler, oder Glückseligkeit der Menschen, wie Thomasius und Treuer an. Es ist zwar in dieser Vorstellungsart manches wahre; aber wenn man dabey stehen bleibt, so kan der Schluß von nothwendigen Kräften der Dinge auf den freyen Willen und die freyen Kräfte des Menschen nicht anders als analogisch seyn und braucht wenigstens noch eine andre Stütze.

Noch eine Art von Grund endlich, die man dem Naturrecht hat unterlegen wollen, sind ewige nothwendige Wahrheiten, die wir

leges naturales tanquam justas aestimare, posito et constituto ordine in hoc universo, qualem jam esse quorumvis oculis ingeritur, et non potest non quicquid ab eis deflectit tanquam iniquum et indecorum agnoscere — Was Pufendorff. de I. N. et G. L. II. c. 3. § 6. dagegen sagt, daß das: Deus debet necessario, anstößig und verba imperiosa wären, beruht auf einem Mißverstande; und Pufendorf sagt im vorhergehenden fünften §. beynahe dasselbe, wenn er behauptet, es hätte von Gott abgehangen, den Menschen so zu schaffen; nun er ihn aber einmal so geschaffen habe, könne er das Naturrecht nicht ändern.

wir auch oben in der Stelle aus Leibnitz angegeben fanden; allein es ist nicht blos ein kühnes, sondern ein ganz unmögliches Unternehmen, außerdem, was in der Sinnenwelt gegeben ist, noch etwas anders erkennen zu wollen. Wenn wir Dinge denken, die offenbar in der Sinnenwelt nicht liegen; so sind diese blos in unserer Vorstellungsart gegründet, und sind denn für das Menschengeschlecht vielleicht allgemein subjectiv gültig; diese aber zu allgemeinen nothwendigen Wahrheiten erheben zu wollen, heißt seine und ihre Natur verkennen. Ob nun vielleicht in unserer Sele für uns nothwendige Vorstellungsarten liegen, die der ganzen Sittlichkeit Bestimmung und Existenz geben; das können wir hier nicht untersuchen, und sind auch nicht genöthigt es zu thun, da keiner der bisherigen Naturrechtslehrer dieses behauptet hat.

Wir gehen itzt zu der zweyten Gattung der Principien, die wir hier betrachten müssen, nemlich zu den Erkennungsgründen. Hierunter versteht man, wenn man die Begriffe nicht verwechselt, diejenigen Gründe, aus denen man den Beweis des eigentlichen Grundsatzes führen und also das Naturrecht

deduciren kan. Da nun diese Wissenschaft, wie mehrmals gedacht, eine philosophische Wissenschaft ist und seyn muß; so kann sie blos aus solchen fließen, die der Vernunft gegeben sind, und kann demnach weder auf historischen Thatsachen noch auf göttlicher unmittelbarer Offenbarung beruhen. Demnach sind *) Albertis Stand der Unschuld **), Manzels Paradies, Oldendorps Dekalogus ***), Thomasens allgemeines positives göttliches Gesetz ****), Osianders und Praschens heilige Schrift, Ansaldi Tradition, und mancher andern Beziehung auf positive Rechte, wie ohne weitere Erörterung einleuchtet, gänzlich zu verwerfen. — Ob nun gleich durch diese Einschränkung der Untersuchungen in das Gebiet derjenigen Din-

*) s. von allen diesen Meisteri Bibliotheca I. N. unter Ius Nat. und principia I. N.

**) s. davon Pufendorf de officio hominis et civis. praef. §. 11. und seine Eris scandica; auch Thomasii fundamenta I. N. L. I. c. 6. §. 13-17.

***) s. davon Grotius prol. §. 48.

****) s. Thomasii institutiones jurispr. divinae — und über diese Behauptung Thomasii fundamenta — und Treuer über Pufendorf. c. 2. §. 16. not.

ge, die der Vernunft zur Erkenntniß vorgelegt sind, dem unstäten Geist der Untersuchung doch einige Schranken gesetzt sind; so ist doch noch die Verschiedenheit unendlich groß; und wir müssen vor allen Dingen zwo Arten von Erkennungs-Principien nach der Absicht, wozu man sie hat brauchen wollen, unterscheiden. Die eine Art nemlich soll die ganze Sittlichkeit, oder wenigstens das ganze System der Handlungen gründen, wozu man diejenigen, welche man erzwingen kan, als eine Abtheilung rechnet; die andre Art soll nur diese letztern, nemlich die Zwangsrechte und Zwangspflichten, allein gründen, oder ein Kennzeichen an die Hand geben, an welchen man diese von andern unterscheiden könne. Ich gestehe, daß beide Arten gewissermaßen etwas heterogenes haben, indem die ersten als Quellen, die andern als Probiersteine dienen sollen. Da sie aber doch von andern Seiten sich ähnlich sind, so erlaube man mir, sie hier, als einen Anhang mitzunehmen, weil ich nicht wohl einen bessern Platz für sie zu wählen weiß, und weil mich diese Zusammenstellung dennoch auf keine Weise zur Verwechselung beider Arten verleiten soll.

Diejenigen nun, aus denen man das Naturrecht im ältern weitern Verstande oder das ganze System der Sittlichkeit zu deduciren gesucht hat, sind wieder von sehr verschiedener Art: Man hat sie nemlich bald in den Handlungen selbst, bald im Menschen, bald in Gott, bald wieder in der Welt überhaupt zu sehen geglaubt.

In den Handlungen sollten sie, theils in so fern dieselbe an sich sittlich oder unsittlich wären, theils aber ohne Rücksicht auf diese Beschaffenheit, zu finden seyn. Jene Art, die Sittlichkeit in den Handlungen selbst zu suchen, war der Beweis der Scholastiker von derselben, die überhaupt gerne alles zur Substanz machten und realisirten; und ist, ihrer auffallenden Schwierigkeiten und Falschheiten ungeachtet, dennoch in diesem Jahrhunderte von mehrern, unter andern von Ferber *), wiederholt worden. Sie aber überhaupt im Zweck der Handlungen und der Nothwendigkeit der Mittel dazu zu setzen, haben die Cocceji, wie oben gedacht, versucht, aber diese Ausdrücke sind blos formal, und an sich ohne Erklärung, wie die Cocceji sie doch gaben, völlig unfruchtbar. Zum Er-

*) Meister. Bibl. I. N. T. I. p. 347.

kennungsgrunde aber Nützlichkeit der Handlungen oder dergleichen so ganz offenbar zufällige Folgen anzunehmen, wie nach Grotius *) Berichte Carneades gethan haben soll, führt die offenbaresten Mängel mit sich. „Niemand ist verpflichtet, das Nützliche zu „suchen, und das unnützliche zu fliehen, „sondern jeder kan seinem Nutzen entsagen;" sagt schon Beyer **), und wem würde auch dies und noch andre Argumente dagegen nicht ohne Beyers Erinnerung einfallen?

Diejenigen nun, welche sie im Menschen suchen, haben auch wieder, wie leicht zu vermuthen, mehrere Wege eingeschlagen. Einige haben sie in der natürlichen Einrichtung des Menschen überhaupt, andre in den Verhältnissen der Menschen unter einander gesucht. Von jenen haben sie Rachel ***) und Vinhold ****) in der Vortreflich-

*) de I. B. et P. prol. §. 17.

**) Beyer delin. jur. nat. c. 9. §. 25. — Pufendorf. de jur. N. et G. L. II. c. 3. §. 10. 11.

***) Prol. ad offic. Cicer. §. 38. seq. — s. Pufendorf. de jur. N. et G. L. II. c. 3. §. 17.

****) Vinholdi nucleus juris naturae. c. 1. et 3.

treflichkeit und Würde der menschlichen Natur; andre im natürlichen unbehülflichen Zustande des Menschen *) zu finden geglaubt. Allein jenes ist ein zu unbestimmter Begriff, der daher genauere Bestimmung und Mittelbegriffe nöthig hat, vermittelst deren der Uebergang von demselben zu sittlichen Begriffen möglich werden könnte. Dieses hingegen kan doch nie anders als auf eine solche Art gewandt werden, daß das Naturrecht auf zufällige Folgen gebaut wird, wie dann auch Pufendorf darauf erst die Nothwendigkeit der Gesellschaft und auf diese das Naturrecht baut. Daher haben andre, die doch immer im Menschen die Gründe des menschlichen Rechts suchen zu müssen glaubten, eine besondre Beschaffenheit desselben angegeben, auf die es gegründet sey, oder aus der es fließe. Dazu sind dann bald Triebe und Neigungen, bald Vernunft, bald beides gewählt worden; alles dieses immer mit mannigfaltigen Abänderungen. Die Römischen Rechtsgelehrten nannten das Naturrecht dasjenige, was allen Thieren gemein sey, und machten also thierische Triebe

*) Dies ist eigentlich Pufendorfs principium cognoscendi remotum. s. sein Werk de jur. N. et G. D. II. c. 3. §. 14.

be zur Grundlage desselben; und noch der bekannte Rechtsgelehrte Strauch *) nennt dies das jus naturae in abstracto. — Andre, wie wir gesehn haben, glauben, alle menschliche Triebe überhaupt seyn die wahren Grundsteine des Naturrechts. Allein alle Arten von Trieben und Neigungen sind dazu ganz ungeschickt. Sie können ihrer Natur nach nie bestimmt werden, und ihre Folgerungen sind immer unbegränzt, auch sind die Triebe zu gemischt, und ohne ein andres Kennzeichen des Unterschieds zu Hülfe zu nehmen, findet man in den Trieben selbst keinen Grund der Unterscheidung in sittliche und unsittliche, und einen solchen giebt es doch wohl, oder „ist der Instinct, „der den Africaner antreibt, seinen Sohn zu „verkaufen, um Brandwein trinken zu kön„nen, der Instinct, der den Scythen an„treibt, sich vollzusaufen, dem Instincte „gleich, der eine zärtliche Mutter gegen ihr „Kind beseelt?„ Uebrigens muß ich hier nochmals erinnern, daß dies kein wissenschaftliches, sondern blos ein empirisches Naturrecht gründen könne, und daß man nicht eigentlich gewußt hat, was man suchte, da man dies zum Grunde annahm.

Das

*) ad Pandectas Exercit. 1. Aphor. 4.

Das gilt nun auch von allen andern Systemen, wo einzelne Triebe und Neigungen Erkennungsgründe seyn sollen, wie der Trieb zur Glückseligkeit, oder der moralische Sinn, besonders des Wohlwollens, in Campagnes System *), der Trieb der Geselligkeit in Grotius, Rüdigers, Herts **) und vieler andrer Systemen, und die Neigung zum langen Leben und zur Glückseligkeit in Thomasens Lehrsätzen ***).

Grotius setzt, wie oben schon erinnert, dieses Princip in der Uebereinstimmung der Handlungen mit der vernünftigen Natur. Hier waltet aber eine offenbare Verwechselung des Mittels, wodurch erkannt werden soll, mit dem Grunde, aus dem erkannt werden soll, ob. — Die Fehler von beiden zuletzt genannten Principien, den Trieben und der Vernunft, vereinigt nun Claproth; denn durch diese Verbindung werden sie ge-

*) Etwas ziemlich ähnliches nimmt unter mehrern andern auch Home an, worüber aber in der Allgem. Deutsch. Bibl. 12 B. 2 St. S. 303. viel gutes gesagt ist.

**) Meister. T. I. p. 384. T. III. p. 86.

***) in fund. jur. nat. s. davon Cocceji diss. prooem. XI. ad Grot. §. 24.

wiß nicht gut gemacht. Man sehe, was ich schon oben bey seinem System erinnert habe.

Wer nun ferner dieses Princip in der Geselligkeit oder der Gesellschaft als einem unter den Menschen nothwendig zu errichtenden Verhältnisse setzt, wie Pufendorf *) und Beyer **) thun, baut, wie schon mehrmals erinnert, auf eine zufällige Folge, und die Sittlichkeit wird schwankend, zweifelhaft, und auf manche Art erniedrigt, wenn ihr ganzes Daseyn auf Gesellschaft abzweckt und sich darauf gründet. Mit Recht sagt Cocceji ***), daß Gesellschaft ein durch sich selbst bestehendes Wesen (ens a se) seyn müßte, wenn daraus Pflichten fließen sollten, die vorher nicht waren. Alle Pflichten, die daraus fließen, führen höchstens nur eine Art von Convenienz, nicht eigentliche Verpflichtung bey sich; sind, wie Kant sagt, blos hypothetische Imperativen, die nur verbinden, so lange man den Zweck will, welches auch Cocceji ****) anmerkt. In wiefern

*) de jur. N. et G. L. II. c. 3. §. 15. de offic. h. et c. praef. §. 4.

**) delineatio I. N. c. 9.

***) diss. prooem. I. §. 46.

****) ebend. §. 48. s. auch Thomas. fund. L. I. c. 6. §. 19.

fern man auf Gesellschaft die Eigenschaft des Zwangs bey den Pflichten gründen könne, werden wir nachher sehen.

Vom Wesen und Willen Gottes als Erkennungs-Principien gilt eben das, was oben von ihnen als Gründen des Daseyns gesagt worden ist. Beide werden von den beiden Coccejl's und Achenwall als solche angenommen; letzterer nemlich, der an sich wohl ohne Mittel, wodurch er offenbart würde, keine Erkenntniß hervorbringen kan *), insofern er durch die Handlungen des Schöpfers, die uns in der Natur vor Augen gelegt sind, erkannt wird; ersteres theils wie viel aus der Einrichtung der Welt erkennen, theils wie es durch ontologische Begriffe ohne empirische Erkenntniß uns vorgestellt werden kan; beides bringt keine sichere, sondern zum Theil transcendente, zum Theil anthropomorphistische Kenntniß hervor. Bey Campagne, der den Willen Gottes, nach dem Licht der Vernunft erkannt, mit unter seinen Erkennungsgründen aufzählt, ist der Grund, woraus er erkennt werden soll, gar

*) darüber Thomas. fundam. I. N. et G. L. I. c. 6. §. 23.

gar nicht angegeben; das Licht der Vernunft ist nur das Mittel dazu.

Nun ist noch unter den bisherversuchten eigentlichen Erkenntnisgründen die Classe übrig, die diesen Grund im Zweck der Welt zu finden glaubt. Ganz allgemein den Zweck Gottes bey der Schöpfung, wie doch Heinrich und Samuel Cocceji thun, oder auch nur, wie Treuer *) den Zweck Gottes bey der Schöpfung des Menschen anzugeben, ist immer zu wenig, und überhebt niemals der Beantwortung der Frage: welches ist dann dieser Zweck? — Allein die Antworten auf diese Frage sind immer sehr verschieden gewesen, und eben so mannigfaltig ist also auch der Grund, der in diesem Betracht der Sittlichkeit untergelegt worden ist. Schon oben habe ich der Ordnung, der Ehre Gottes, der Vollkommenheit Gottes u. d. g. gedacht, die, recht verstanden, dem wahren Zweck nahe kommen können; aber einer mannigfaltigen Misdeutung immer ausgesetzt bleiben. Ein bisher sehr häufig angenommener Zweck der Schöpfung war Vollkommenheit des Ganzen. Allein wenn man annimmt, was doch wohl von den einleuch-

*) über Pufendorf. L. I. c. 3. §. 11. n. 1.

leuchtendsten Gründen unterstützt wird, daß unsre ganze Sinnenwelt blos Erscheinungen enthält, die ihre ganze Form und ihr so und so modificirtes Daseyn unsrer Vorstellungsart zu danken haben und also in keinem Fall auf ihre wirkliche Beschaffenheit schließen lassen; so muß man diese Vollkommenheit blos auf die vernünftigen, oder höchstens empfindenden Wesen einschränken; von dieser Bestimmung des Zwecks aber, und wie er als Grundstein der Sittlichkeit zu brauchen sey, weiter unten.

Wir gehen itzt zu der andern Hauptart von Erkennungsprincipien; nemlich zu denen, die als Kriterium dienen, um die Zwangsrechte und Zwangspflichten von allen übrigen Rechten und Pflichten zu unterscheiden. Einige nemlich von den Lehrern der Zwangsrechte glaubten, man könne die Pflichten, die erzwungen werden können, nicht sowohl von einer besondern Generalregel ableiten, sondern vielmehr diese Beschaffenheit derselben nur dadurch bestimmen, daß man ein Kennzeichen festzusetzen suchte, und daß dann diejenigen Pflichten, denen dasselbe zukäme, eines Zwangs fähig wären. Dies Kennzeichen glaubten sie nun theils in der Beschaffen-

schaffenheit der Pflichten selbst, theils in der Verbindung, worinn dieselben mit gewissen Verhältnissen der Menschen stünden, theils in positiven Einrichtungen der Menschen, theils in der allgemeinen Meinung derselben, zufinden. Zu der erstern Classe, die dies Kriterium in der Beschaffenheit der Pflichten sucht, gehört Sulzer mit seiner unumstößlichen Gewißheit und allgemeinen Bekanntheit der Pflichten, Garve mit seiner Unabhängigkeit der Pflichten von den Umständen, und Mendelsohn, der dieses Kriterium in derjenigen Beschaffenheit der Pflichten setzt, da alle Bedingungen dem Rechthabenden gegeben sind. Alle drey Erklärungsarten haben den offenbaren Fehler, daß sie ungleich mehr Pflichten unter sich begreifen, als auf die sich der Zwang erstrecken kann. So sind die meisten Fälle, in denen Dankbarkeit statt haben sollte, unter diesen Bestimmungen begriffen; wem aber wird es je einfallen, diese Pflicht unter die Zwangspflichten zu rechnen? Mehrers habe ich schon bey dem Vortrage der Systeme selbst gesagt, was ich nicht gut aus dem Zusammenhange reißen könnte.

Höpfner nimmt zum Unterscheidungsgrunde der Zwangs- und Gewissenspflichten

Gleich-

Gleichheit der Menschen an. Wie wenig Folgekraft sein System habe, ist oben bey Anführung desselben gezeigt. Hier bleibt nur noch etwas über den Begriff von der Gleichheit der Menschen zu sagen übrig. — Die Menschen sind in Ansehung ihrer Fähigkeiten, Kräfte, Eigenschaften u. s. w. durchaus nicht einander gleich, sondern nur einander ähnlich *); das ist zwar oft übersehen worden, aber immer sehr bemerkenswerth. Indessen diese Gleichheit ist nicht die, auf welche man sich im Naturrecht so oft stützt; man versteht hier vielmehr unter dem Worte: Gleichheit das Verhältniß der Menschen, da sie alle gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten haben. Ob dies aber auch existirt? ob dann vernünftige Wesen, die so unendlich oft verschieden sind, gleiche Verbindlichkeiten haben? ob die Verbindlichkeiten eines aufgeklärten weisen Mannes, nicht deswegen weil er aufgeklärter und weiser ist, größer, vielfältiger, ja oft ganz anders sind, als die des unaufgeklärten? Man mache mir ja nicht den Einwurf, daß die Menschen im Naturstande so verschieden noch nicht sind. Eben dieser falsche Begriff vom Natur-

tur-

*) s. Zöllner über Mend. Jerus. S. 50. Anm.

turstande, der denselben mit dem Stande der Wildheit und Verdorbenheit oder doch der Ungebildheit des menschlichen Geschlechts für einerley hält, kan in der Geschichte der Menschheit vielleicht brauchbar, und richtig seyn; aber im Naturrecht ist er, wie wir bald sehen werden, eine der ergiebigsten Quellen der Verwirrung und Verschiedenheit in den Meinungen. Der Naturstand, der im Naturrecht allein brauchbar ist, ist blos Hypothese, und hat nie existirt. Das einzige, was er mit dem wahren Stande der Natur gemein hat, ist, daß in beiden kein Obrer ist; übrigens aber je aufgeklärter, je weiser, je tugendhafter wir uns die Menschen denken, die in unserm Naturstande leben; um desto mehr haben wir für die wichtige Bearbeitung desselben gewonnen. Im Naturrecht, wie in der Sittenlehre, denken wir uns die Menschheit auf der höchsten Stufe, die sie erreichen kan, und wozu das Naturrecht und alle darauf gebauten Wissenschaften sie nebst andern führen sollen. Also ist uns der weiseste Mann der willkommenste; und der obengedachte Einwurf gegen die Existenz des Naturrechts, der aus dem empirischen Naturstande hergenommen war, ist hier ganz und gar ohne Kraft. — Demnach haben

dann

dann auch nicht alle Menschen gleiche Verbindlichkeit, so wenig sie gleiche Geisteskräfte haben; denn daß hier von subjectiver und nicht objectiver Verbindlichkeit die Rede seyn mußte, ist offenbar und keinem Zweifel unterworfen. So wenig sie aber gleiche Verbindlichkeiten haben; so wenig haben sie auch ganz gleiche Rechte. Ich zittre, wenn ich an den Misbrauch denke, den man von dieser heterodoxen Behauptung machen kan. Wenn man sie dahin ausdehnen wollte, daß der Weisere sich nach Belieben Freyheiten über seine weniger mit Geisteskraft begabten Brüder herausnehmen dürfte; so würde man mir Ketzereyen aufbürden, die vielleicht die einzigen sind, welche den Scheiterhaufen oder wenigstens den Abscheu und Fluch des menschlichen Geschlechts verdienten. Aber welcher meiner Leser kan das, wenn er meine bisherige Abhandlung mit Aufmerksamkeit gelesen hat? Er muß gesehen haben, daß mein ganzes Bestreben dahin geht, gewisse allgemeine allen Menschen ohne Unterschied zukommende Rechte festzusetzen; wie kan ich denn Behauptungen äußern, die diesem Vorhaben gerade entgegen wären? Nein, es giebt solche allgemeine Rechte; aber weil Zwang allein mit diesen verbunden ist, und

eben dies im Naturrechte gezeigt werden soll, so will ich hier blos darauf aufmerksam machen, daß man etwas beym Beweise zum Grunde legt, was erst aus dem Beweise abgeleitet werden soll, und daß man also eine petitio principii begeht. Eben diese allgemeinen Rechte, die allen Menschen zukommen, sollen im Naturrecht bewiesen werden; man kann sie also nicht zum Grunde desselben legen. Alle Rechte überhaupt aber kommen keinesweges allen Menschen ohne Unterschied zu; denn sollte der Thor eben das Recht, Ehrfurcht zu erwarten, haben, als der Weise? oder weil dies doch nur aus Misverstand ein Recht genannt wird; sollte der Thor eben das Recht, seine Mitbrüder zu belehren, haben, als der Weise? u. s. w.

Pufendorf, Beyer, Hutcheson, Garve, u. a. gründen die Zwangsrechte auf die Nothwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft. Demzufolge wäre vor der Gesellschaft kein Zwangsrecht. Worauf gründet sich denn das Zwangsrecht in der Gesellschaft? worauf das Zwangsrecht der Gesellschaft gegen einzelne Mitglieder? Sollte dies System nicht eine Kette seyn, die zwar Zusammenhang unter ihren Gliedern

hätte, aber deren oberstes Glied an nichts hinge? Sollte es nicht blos eine conventionelle Verbindlichkeit schaffen, welche aufhört, sobald jedes Mitglied nicht mehr den Nutzen davon einsieht? Es wäre wenigstens ganz unbegreiflich, daß die Zusammentretung vieler in eine Geselschaft die Natur der einzelnen Menschen, das Wesen und die Wirkungen ihrer Eigenschaften und Verhältniße dergestalt veränderte, daß er itzt Rechte hätte, die er vorher nicht gehabt, und daß aus Verträgen Rechte entstehen könnte, da doch die Gesellschaft selbst nur auf einen Vertrag gültig gegründet seyn kan. Mit Recht sagt Mendelssohn *) in Beziehung auf solche Behauptungen: „Sind die Menschen von „Natur an keine Pflicht gebunden, so liegt „ihnen auch die Pflicht nicht ob, Verträge „zu halten.„ Er hätte hinzusetzen können: Giebt es von Natur kein Recht und keine Pflicht, die erzwungen werden können; so kan auch die Haltung eines Vertrags nicht erzwungen werden, so kan überhaupt keine Zwangspflicht geschaffen werden. — Und dann wenn dies alles auch wäre; so wird, wie Flatt **) sehr richtig bemerkt, die Noth-

 wen-

*) Jerusalem S. 10.

**) verm. Vers. S. 62-68.

wendigkeit zur Aufrechthaltung der Gesellschaft den Zwang sehr wenig begünstigen; da oft Ausübung des Zwangs die Gesellschaft mehr zerrütten würde, als die Unterlassung desselben.

Was hier von der Nothwendigkeit zur Gesellschaft gesagt ist, das reicht auch völlig hin, um über die Meynung derer zu urtheilen, welche das Naturrecht auf Verträge gründen, wie Hobbes u. a. thaten *). Nun ist noch eine Art von diesen Kriterien übrig, nemlich diejenige, da die allgemeine Uebereinstimmung dafür angegeben wird. Zwey Hauptgattungen derselben sind: die Uebereinstimmung der Völker, die Samuel von Cocceji als ein solches angiebt, und die von Ulrich vorgetragene Uebereinstimmung der Menschen, daß sie an der Stelle dessen, dem sie itzt eine Pflicht leisten sollen, eben das würden gethan haben wollen, was sie ihm itzt thun sollen. **) – Diese Art von Beweisen hat den Fehler gemein, daß sie gar nicht anders als durch allgemeine Induction streng zu führen möglich ist; wer wird das aber

*) s. davon auch Thomas. fundam. L. I. c. 6. §. 17.

**) s. oben S. 120.

aber unternehmen? und dann giebt es auch gar keine solche Uebereinstimmung, wie schon Hobbes *) und Pufendorf **) richtig bemerken. Grotius ***) sagt: wenn diese Uebereinstimmung auch bewiesen würde, so folge daraus doch nichts, als daß eine höhere allgemeine Ursache sie bewirken müsse. Ja zugegeben daß sie auch aufs strengste bewiesen würde, so sehe ich noch immer nicht, wie daraus Verbindlichkeit des Zwangs fließen soll. Mehr davon hat noch Flatt ****) mit vieler Wahrheit gesagt.

Nachdem wir so die Grundsteine des Naturrechts untersucht haben, gehen wir itzt zu den beiden darauf zu gründenden Classen von Generalregeln fort, die Quellen der einzelnen Pflichten seyn sollen, und wovon die erste die sogenannten entfernten Grundsätze, die zweyte die nächsten Grundsätze enthält. Ich rechne zu den entfernten Grundsätzen alle diejenigen, welche sich über mehrere Pflichten, als mit denen Zwang verbunden

 ist,

*) de cive. c. 2. §. 1.

**) de Iure N. et G. L. II. c. 3. §. 7-9.

***) de I. B. et P. prol. 40. vergl. mit L. I. c. 1. §. 12.

****) S. 44. folgg.

ist, verbreiten, und zu den nächsten diejenigen, bey denen die Verfasser wenigstens die Absicht haben, Zwang aus ihnen zu beweisen. Die Ursache davon ist einleuchtend, weil man jetzt das eigentliche Naturrecht blos auf Zwangspflichten einschränkt. Man sieht aber aus dieser Art abzutheilen, daß unter den entfernten Grundsätzen theils solche sich finden müssen, die die ganze Sittlichkeit, theils auch solche, die nur eine Classe von Pflichten, von denen wieder Zwangspflichten eine Abtheilung ausmachen, gründen. Zu den erstern gehören folgende: Befolge den Willen Gottes *), Befolge die Absichten der Gottheit **), Laß deine Handlungen mit den Zwecken der von Gott erschaffnen Dinge übereinstimmen ***) u. s. w. Alle diese und die ihnen ähnlichen so sehr allgemeinen Grundsätze müssen unumgänglich näher bestimmt und aus anderweitig hergeholten Gründen mehr entwickelt werden; sonst sind sie bey aller Richtigkeit, die sie haben mögen, ganz unbrauchbar, und wie sie da sind, ohne Inhalt.

*) Achenwall prol. §. 160. u. s. w.

**) Platner Aphor. Th. II. Anhang.

***) Martini de lege naturali exercitationes sex.

halt. — Diesemnach haben nun mehrere diesen Gedanken genauere Bestimmung gegeben wollen. Dahin gehört nun erstlich Schmaußens Grundsatz: Folgt euren Trieben, der vielleicht auf die Betrachtung gebaut ist: Wozu die Natur den Menschen geschaffen hat, dazu habe er auch ein Recht; dies letztere ist zwar wahr, wenn es richtig verstanden wird; aber der erstere Satz folgt daraus nicht, denn der Mensch ist keinesweges geschaffen, blos seinen Trieben zu folgen. Ja wenn man auch zugeben wollte, daß dies die Regel für das praktische Verhalten der Menschen seyn solle; so kan es doch unmöglich Grundsatz einer Wissenschaft seyn, weil ein Trieb zwar eine lebhafte, aber immer undeutliche Vorstellung eines Zwecks in einem lebendigen Wesen ist, und unsre Wissenschaft deutliche Ideen fodert. Doch über diesen, wie über Claproths Grundsatz, ist schon oben das nöthigste gesagt, und die wahre Aufklärung des zum Grunde liegenden Misverstandes müssen wir doch unserm Plane nach noch aufschieben. — Eine andre Art der Grundsätze aller Sittlichkeit ist diejenige, da der Zweck der Schöpfung zum Gegenstand derselben gemacht wird; dahin gehört Köhlers: Lebe den Vollkommenheiten

der Dinge gemäß, Eberhards: Befördere die Vollkommenheit aller Menschen, von Liths: Befördre die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts *) und Feders: Befördre die allgemeine Glükseligkeit. Ueber diese Grundsätze zu entscheiden enthalte ich mich hier noch; nur will ich das wiederholen, daß Vollkommenheit aller Dinge nicht Zweck, wenigstens nicht für Menschen denkbarer Zweck seyn könne, da die Dinge, die wir erkennen, blos Erscheinungen sind. Thomasens Grundsatz: Thue das, was das Leben der Menschen lang und glückselig macht, schränkt die Sittlichkeit blos auf dieses Leben ein, und ist schon deswegen, weil er ihr ein so edles Motiv nimmt, verwerflich. — Noch eine Classe von den allgemeinen Grundsätzen der Sittlichkeit macht die Art derselben aus, welche den Handelnden selbst zum Zweck setzt, dahin gehört Achenwalls: Vervollkommne dich selbst **), Wolfs: Vervollkommne dich und deinen Zustand, Treuers: mache dich voll-

*) Ioh. Wilh. a Lith. diss. de principio primo. leg. nat. — siehe Cocceji diss. prooem. XI, §. 24.

**) Seine Demonstration davon ist sehr kurz und in der Abhandlung werden immer subjective und objective Verbindlichkeit verwechselt.

vollkommen glücklich, u. s. w. Von allen diesen hat der letzte die meiste Schwierigkeit. Denn obgleich auch Eberhard im Amyntor*) die geselligen Tugenden daraus mit vielem Scharfsinn entwickelt; so ist doch das, was Kant**) dagegen sagt, unstreitig sehr wichtig und wahr. Besonders macht die Bemerkung dem Scharfsinne des großen Mannes Ehre, daß, wenn dieses die Richtschnur unsrer Handlungen hätte seyn sollen, Instinct eben dahin weit sichrer geführt haben würde, und Vernunft etwa nur zum Bewundern dieser Anstalt nöthig gewesen wäre. Das einzige erhebliche, was dagegen gesagt werden könnte, wäre, daß in diesem Fall die große Glückseligkeit des Gefühls nicht statt haben würde, sich dieses selbst verschaft zu haben. Eine andre sonst oft gesagte Einwendung, daß man nicht den rechten edlen Begriff von Glückseligkeit diesem Grundsatze unterlegte, würde nicht die eigentliche Stärke seines ganzen Einwurfes treffen, obgleich Kant in dem, was er nachher***) sagt, dies wirklich aus den Augen zu verlieren scheint.

 — Ueber-

*) Brief 23. folgg.

**) Grundlegung zur Metaph. der Sitten. S. 4 : 6.

***) S. 7. 8.

— Ueberhaupt aber ist dies Bestreben, alle unsre freyen Kräfte auf uns selbst zu beziehen, unrecht; jeder Mensch gehört zwar zu der Zahl der Dinge, auf welche die Anstalten in der Welt abzwecken, aber er ist nur einer von mehrern, und es ist daher nicht recht, sich zum einzigen Gegenstand zu nehmen. Freylich befördert zwar fast jedes Bestreben für andre auch unsre Glückseligkeit und Vollkommenheit, und diese Bemerkung kan eine mächtige Triebfeder zur Ausübung der Tugend, und in ascetischen Abhandlungen den Menschen nicht oft genug vorgelegt und gezeigt werden; aber wenn man sie zum Gegenstand der Wissenschaft macht; so wird man zuweilen Mühe haben, sie auf alle Pflichten deutlich genug anzuwenden, und wenigstens unnützerweise viele mannichfaltig gewundne Nebenwege zu wandeln genöthigt seyn; eine Mühe, die man sich ersparen kan, wenn man auf der breitern Heerstraße bleibt.

Die andre Classe gedachter allgemeiner Regeln, die nur einen Theil von Pflichten, aber mehr als Zwangspflichten, begreift, wird fast ganz von denen ausgemacht, welche Pflichten der Geselligkeit lehren. Beyer freylich will mit seinem: Thue das, was zu einer

einer jeden Gesellschaft nothwendig ist, die ganze Sittenlehre gründen, wie oben schon bemerkt ist; aber Pufendorf u. a. dehnen ihr: Sey gesellig, oder suche die Gesellschaft aufrecht zu erhalten, so weit nicht aus. Da indessen dies nicht alle Zwangsrechte unter sich begreifen, und auch aus demselben keine Regel, die Zwang mit sich führte, gefolgert werden kan; so ist dies im Naturrecht nicht wohl zn brauchen, wenn wir anders nicht aus der in unsern Zeiten davon angenommenen Idee herausgehen. Daß übrigens zwischen dem allgemeinsten Grundsatze der Sittlichkeit, und dem nächsten Grundsatze des Naturrechts noch mehr oder weniger entfernte Generalregeln statt finden können, oder auch angenommen werden müssen, läßt sich schon zum voraus vermuthen und wird sich in der Folge noch mehr zeigen.

Nun endlich die nächsten Grundsätze. Das vornehmste Kriterium derselben ist, daß man einsehe, daß nothwendig Zwang mit denselben verbunden sey, und daß sie alle Zwangspflichten unter sich begreifen. Deswegen kan also offenbar die Regel: Thue dem Menschen, was du wünschest, daß

er

er dir thun soll, die Garve *) zum allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit macht, nicht Grundsatz des Naturrechts seyn, denn sie führt keinen Zwang bey sich, und ist offenbar allgemeine Regel für das ganze Verhalten der Menschen gegen andre. Die Abänderung, die Hobbes **), Thomasius, Ulrich und mehrere andre mit gedachter Regel vorgenommen haben, da sie dieselbe negativ ausgedruckt haben, hat ihr zwar den Vortheil geschaft, daß sie itzt meistens negative Pflichten begreift, welche mit den Zwangspflichten beynahe von gleichem Umfange sind; aber auch aus ihr fließt nothwendiger Weise kein Zwang. Gundlings Grundsatz: Erhalte den äussern Frieden, den Treuer ***) durch: Ehre den äussern Frieden, Thomasius ****) durch: Suche Frieden ausdrückt, und der mit Böhmers †): Thue das, was Ruhe und Frieden nothwendig erhält, einerley ist, ist uneigentlich und nicht wissenschaftlich ausgedruckt, und führt eben so wenig, als die vorhergedachten, Zwang mit

*) Anmerkungen zum Cicero Th. III. S. 69.
**) de cive c. 3. §. 26.
***) ad Pufendorf. L. I. c. 3. §. 11. not.
****) fund. L. I. c. 6. §. 19.
†) I. H. Böhmer jus publ. univ. §. 37.

mit sich. — Einer von den beliebtesten Grundsätzen des Naturrechts ist immer der: Einem jeden das seinige. Schon die Alten kannten diese Regel, und sie kommt z. B. beym Cicero *) mehrmals vor. Samuel Cocceji, Köhler **), Feder, Eberhard, und viele andre sind ihr sehr günstig. Ja dieser Satz hat ein solches Glück gemacht, daß man seinetwegen das ganze Recht vor dem anerkannten Eigenthum bezweifelt und verworfen hat; wenigstens sagt Rousseau ***) ausdrücklich: „Aus dem einmal anerkannten Eigenthum „folgen die ersten Regeln der Gerechtigkeit; „denn um jedem das Seinige zu geben, „muß jeder erst etwas haben." — Und doch vereinigt eben dieser Grundsatz mehrere Mängel als viele andre. Daß er so wenig als andre, welche Vorschriften für den Pflichttragenden ertheilten, mit Zwang verbunden sey, ist offenbar; und daß er auch hier mehr, dort weniger Pflichten unter sich begreife, als mit denen Zwang verbunden ist, könnte leicht erwiesen

*) Cicero de legib. L. I. c. 6. et alibi.

**) diss. prolus. §. 16. -- und in der Abh. selbst. §. 750. 754. 880.

***) Discours sur l'inegalité. — Oeuvres de Rousseau, edit. de Deuxponts T. I. p. 116. 117.

wiesen werden. Aber er hat noch andre Fehler. Schon Sulzer *) bemerkt, daß so wenig dieser Grundsatz als der: Beleidige niemanden, für allgemeine Grundsätze bestimmt oder fruchtbar genug wären. Das ist sehr wahr, und aus Mangel an genauer Bestimmtheit ist er auch keiner deutlichen Ableitung fähig; denn seine Verbindung mit andern Sätzen, und seine unmittelbare Folge aus andern ist eben wegen dieses Mangels an Bestimmtheit nicht einleuchtend; wie dann auch die Ableitung desselben bey allen, die sie versucht haben, sehr mangelhaft und wenig beweisend ist **). Eben diese Unbestimmtheit ist denn nachher Ursache seiner Unfruchtbarkeit, da er nicht deutlichen Stoff zu genugthuenden Folgen hergeben kan. — Alles dies gilt auch von der Enthaltung von fremden Gut, als Grundsatz, welches Grotius dafür angenommen zu haben scheint, besonders weil er den Character der Ungerechtigkeit in die Usurpation des fremden Guts setzt ***).

Dem

*) verm. Schriften. 1 Th. S. 390. 391.

**) Man sehe nur z. E. die, welche Cocceji diss. prooem. XII. L. I. c. 5. versucht hat.

***) prol. §. 8. s. auch Köhler diss. prol. §. 18.

Dem kurzvorhergedachten Satze: Beleidige niemanden, mangelt Bestimmtheit und Deutlichkeit; denn immer muß das Wort: beleidigen noch erklärt werden, und Zwang fehlt ihm auch, obgleich Erfahrungen, die man aus der bürgerlichen Gesellschaft geholt hat, daß Beleidigungen andre Beleidigungen nach sich ziehen, mit diesem Satze eine Art von Zwang zu verbinden scheinen; aber das ist höchstens Erfolg von Handlungen, nicht Recht des Zwangs, das mit ihnen verbunden ist.

Die Sätze, welche Selbsterhaltung lehren, gehen von den andern auf eine sehr vortheilhafte Weise ab, indem sie dem Rechthabenden, und nicht dem Pflichtträger, Vorschriften ertheilen. Ich verstehe hier nicht Achenwalls Grundsatz: Handle der Erhaltung des andern nicht zuwieder, der freylich dem Pflichtträger Regeln giebt, sondern Hobbesens: Beschütze dein Leben und deine Glieder, Velthuysens: Erhalte dich im Leben, Cocceji's Recht der Selbsterhaltung u. s. w. Indessen sind doch diese nicht hinlänglich, allen Pflichten, die Zwang bedürfen, denselben zu ertheilen; wenn man anders nicht durch spitzfindige

künstliche Erklärung allerhand zur Selbsterhaltung rechnen will, was dem geraden Menschenverstande nach dazu nicht gehört.

Eberhards Grundsatz: Vermindre andrer Vollkommenheit nicht; und der Grundsatz: Störe andrer Glückseligkeit nicht, umfassen zwar, wie oben gedacht, alle Zwangspflichten, aber sie zeigen nur nicht, daß es Zwangspflichten sind, und sie begränzen sie nicht.

Nun ist unter den nächsten Grundsätzen wohl keiner mehr übrig, als Schlettweins Behauptung: Jeder hat das Recht, andre zu zwingen, daß sie das Böse unterlassen, wovon aber schon oben das nöthigste gesagt ist, und der durch Zusammenstellung mit meiner Entwickelung theils Bestätigung, theils Berichtigung erhalten wird.

Dies sind die vornehmsten Grundsätze, die bisher gebraucht sind. Man verzeihe mir die etwas tabellarische Behandlung dieses Abschnitts. Ich habe sie zur leichtern Uebersicht für nöthig gehalten.

Wir

Wir haben nun so viele Schriftsteller auf ihrer Entdeckungsreise nach dem Lande, das sie suchten, begleitet; aber fast alle diese Reisen verunglückten. Sollten wir nicht bey Gelegenheit derselben Erfahrungen genug gemacht haben, um wenigstens einige von den Klippen, an denen sie gescheitert, einige von den Sandbänken, auf denen sie sitzen geblieben, einige von den Strudeln angeben zu können, die sie mit sich fortgerissen, und durch schnelle Umdrehung so schwindlicht gemacht und in einen solchen Taumel versetzt haben, daß alle ihre Begriffe sich verwirrten? Wir könnten dann eine Charte des Oceans, durch den wir schiffen müssen, verzeichnen und wenn wir mit der ganzen Gegend auf diese Art bekannt geworden sind; so ist es dann vielleicht eher möglich, neben allen diesen gefahrvollen Oertern einen Weg ausfindig zu machen, der nach diesem so versteckt liegenden Lande sicher führe. Demnach wollen wir nun sehen, ob wir nicht gewisse allgemeine Ursachen der Verschiedenheit in den Grundsätzen unsrer Wissenschaft auffinden können, die vielleicht in gewissen Vorurtheilen, in unmöglichen Foderungen, in falschen, wenigstens misverstandnen Grundbegriffen u. d. g. liegen.

Sechster Abschnitt.

Ursachen der Verschiedenheit in den Grundsätzen.

Schon vor mir haben mehrere, namentlich Hommel *), Cäsar **) u. a. den Gedanken gehabt, diese Ursachen aufzusuchen, und durch die Aufdeckung derselben es leichter zu machen, sie zu vermeiden. Allein was sie darüber sagen, ist wenig und dies noch zum Theil nicht ganz wahr, zum Theil unerheblich. Ich werde also ihnen wohl nicht sehr folgen können, sondern meinen eignen Weg gehen müssen.

Die hier anzugebenden Ursachen theilen sich gleich anfangs in zwey Classen, wovon die erste diejenigen enthält, welche den ganzen Gesichtspunkt der Wissenschaft verrückt haben; die andre aber diejenigen begreift, welche

*) Propositum de novo systemate juris nat. et gent. Lips. 1747.

**) von den Hindernissen, welche der Bearbeitung des Naturrechts entgegengestanden. — Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte. 1 Jahrg. 6 St.

welche sich der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben entgegen gestellt haben.

Zu jenen gehört nun erstlich Vermischung der empirischen und speculativen Frage im Naturrecht. Man hat nemlich die Absicht verkannt, wozu das Naturrecht dienen sollte. Man sollte fragen: was läßt sich für ein verbindender Grund des Zwangs unter den Menschen angeben? und an dessen statt fragte man: wie kommt es, daß fast alle Menschen sich Zwang gegen einander erlauben? und warum ist in den Meinungen der Menschen in Ansehung ihrer Pflichten soviel Aehnlichkeit? — Die Antwort auf diese Frage fand man nun freylich in den allen Menschen beywohnenden Trieben. Diese aber können hier so wenig als in der Moral, oder in irgend einer philosophischen Wissenschaft zum Grunde dienen; denn ein Trieb ist immer eine undeutliche Vorstellung eines Zwangs und die philosophischen Wissenschaften können keine andre als deutliche Ideen zu ihrer Verarbeitung brauchen. Freylich können die Triebe einen wichtigen Nutzen bey philosophischen Untersuchungen leisten; sie geben Veranlassung, die Undeutlichkeit, die mit ihnen verbunden ist,

 aufzu-

aufzuklären, und dadurch den in denselben verborgenliegenden Zweck ans Licht zu ziehen, der oft von dem wahren Zweck unsrer freyen Handlungen nicht weit entfernt ist. Denn immer sind diese Triebe eine sehr weise Einrichtung des höchsten Wesens. Um dem Menschen die Auffindung und Ausübung der Mittel zu seiner Bestimmung zu erleichtern, und ihn also zu dem Zweck, warum er geschaffen worden, gewisser zu führen, hat Gott ihm die verschiedenen Triebe eingepflanzt, wodurch der Mensch vor dem Gebrauch der Vernunft, und in Augenblicken, wo sie ihn verläßt, oft sicherer und richtiger geleitet wird, als wenn er viel vernünftelt; ja sie dienen oft den Entschlüssen der Vernunft, und des durch diese geleiteten Willens zur glücklichen Befestigung. Sie bringen zur Ausübung der Pflichten und zur Untersuchung derselben, und die durch letztere gefundene Grundsätze dienen wieder dazu, die Triebe zu verstärken und zu berichtigen — „So sind überhaupt gewisse Dispositionen „der Sele eben sowohl Ursache, warum sie „zu gewissen Begriffen gelangt, als diese „hinwiederum Ursache werden können, jene „Dispositionen zu verstärken„ *) — In diesem

*) Garve Anm. zum Cicero Th. I. S. 62.

sem Verstande hat also Rousseau Recht, zu sagen: „Was Gott vom Menschen ge„than haben will; das läßt er ihm nicht „durch einen andern sagen; er sagt es ihm „selbst; er schreibt es ihm ins Herz." *) So sagt auch Köhler: **) „Es giebt vielleicht keine „Pflicht, zu deren Beobachtung uns Gott „eine natürliche Verbindlichkeit auflegen wol„len, der nicht auch ein natürlicher Trieb „entspräche." Nur gilt dies, was noch ein desto größerer Beweis der Weisheit Gottes ist, am meisten von dem, was für alle, auch die uncultivirtesten, Menschen Pflicht ist; nicht so sehr aber von den Pflichten, die mehr Cultur und also auch mehr Gebrauch der Vernunft voraussetzen. — Demnach also sind die Triebe unstreitig der wahre Grund davon, daß überall dieselben Ideen von den Pflichten im ganzen angenommen sind. Wenn es daher gleich wider die nothwendig erfoderliche Behandlungsart einer Wissenschaft läuft, das Naturrecht daraus herzuleiten; so ist dies doch der Ursprung desselben, insofern es von den meisten Völkern beobachtet wird. Man sieht aus allen diesem, was man davon urtheilen

*) Emile T. II. p. 103.

**) §. 163. Schol. 3.

muß, wenn Rousseau *) behauptet: „Da„raus, daß man philosophische Principien „zum Grunde des Naturrechts lege, folge, „daß der Mensch, um in Gesellschaft zu tre„ten, Kenntnisse haben müsse, die er erst in „der Gesellschaft erlange.„ Das ist eben das, als wenn man sagen wollte: es sey die tiefste wissenschaftliche Kenntniß der Mechanik nöthig, um eine Maschine zu erfinden, die meistens alle doch durch empirische Versuche zu Stande gebracht sind. Die Kraft der Maschine aber genau zu erklären, ist unstreitig ohne wissenschaftliche Kenntniß der Mechamik unmöglich. Indessen ist doch diese Verrückung des wahren Gesichtspunkts nicht blos davon Ursache, daß man Triebe zur Grundlage des Naturrechts gemacht hat, sondern auch noch Schuld an vielen andern Verirruugen. Schon Hobbes ist oft dadurch mitten in den treflichsten Untersuchungen irre geführt worden **), und nach ihm sind die mehresten Naturrechtslehrer mehr oder weniger in diesem Strudel herumgetrieben. Bey dieser Leichtigkeit, davon hingerissen zu werden, ist es um desto mehr nöthig, sie mit aller

*) discours sur l'inegalité. pref. — Oeuvres. T. I. p. 49.

**) s. unter andern de cive c. 1. §. 10.

aller Aufmerksamkeit zu vermeiden, da sie doch immer eine der gefährlichsten und schädlichsten Verirrungen bleibt; denn „es ist „höchst verwerflich, die Gesetze über das, „was ich thun soll (und darf), von demjeni„gen herzunehmen, oder dadurch einschränken zu wollen, was gethan wird„ *). Unter allen Trieben aber spielt kein einziger im Naturrecht eine so glänzende Rolle durch alle Acte und Scenen des ganzen Schauspiels hindurch als die Geselligkeit. Sie hat zum Grund des Daseyns, zum Erkennungsprincip, zum entfernten und nächsten Grundsatz, und überdem noch zur Entwickelung manches einzelnen Satzes, und zum Hülfsmittel bey mancher untergeordneten Wissenschaft dienen müssen; und doch gilt von ihr nicht weniger eben das, was von allen andern Trieben gilt, daß sie zum Grunde einer Wissenschaft auf keine Weise dienen kann. Indessen verdient doch die zweyte Ursache der Verschiedenheit in den Grundsätzen des Naturrechts, die ich in den verschiedenen Meinungen von der Geselligkeit zu finden glaube, eine nähere Beleuchtung.

*) Kants Critik. S. 318. 319.

Man hat nemlich dieselbe bald als ursprünglichen Naturtrieb, bald aber auch als einen Hang angesehen, der durch Betrachtung der Folgen, die aus der Gesellschaft entstehen, hervorgebracht wird. — Den erstern ursprünglichen Trieb überhaupt zu leugnen, ist wohl ein eitles Unternehmen, obgleich Rousseau dies wirklich gethan hat, indem er ihn nicht für einen ursprünglichen Naturtrieb, sondern nur für eine Art von Gewohnheits-Trieb gelten lassen will. Er sagt: „Diejenigen, welche die menschliche „Gesellschaft auf unsre physische Bedürfnisse „gegründet haben, haben diese letztern immer „mit unsern eitlen Begierden verwechselt, „die Wirkungen für die Ursachen genommen „und sich in allen ihren Untersuchungen ver„irrt“ *). — Hobbes, den man auch häufig zum Leugner dieser Neigung gemacht hat, weil man ihn misverstanden, leugnet in der That die natürliche Geselligkeit des Menschen gar nicht, wie auch Platner **) zu bemerken scheint, sondern giebt sie vielmehr ausdrücklich zu ***); er leugnet nur, daß der Mensch Hang und natürliche Fähigkeit zur bürger-

*) Emile T. II. p. 156.

**) Aphor. Th. II. §. 302. seq.

***) de cive c. 1. §. 2.

bürgerlichen Gesellschaft habe; und daß diese aus seiner ursprünglichen Geselligkeit entstünde; eine Behauptung, die zu unsern Zeiten fast durchgängig angenommen wird. Daß man aber seine wahre Meinung so sehr verkannt hat, dies kommt vorzüglich daher, daß er unter dem Ausdruck: Societas immer nur bürgerliche Gesellschaft versteht, und daß man dies übersehen hat. — Es ist auch zu sehr wider alle richtige Erfahrung, diesen Trieb zu leugnen, und selbst Rousseau giebt ihn, welches bey diesem Schriftsteller keine ungewöhnliche Erscheinung ist, an andern Orten gewissermaßen wieder zu. Dahin rechne ich die Stelle im Emil *), in der er behauptet, daß wir mehr durch das Gefühl der Schmerzen unsrer Mitmenschen, als durch die Theilnehmung an ihren Vergnügungen aneinander gebracht würden: „Wenn „unsre gemeinschaftliche Bedürfnisse uns „durch Eigennutz vereinigen; so vereiniget „unser gemeinschaftliches Elend durch Mit„gefühl“ — Die Untersuchung aller dieser Behauptungen würde uns hier zu weit von unserm Wege ablenken; indessen bleibt doch das fast ganz gewiß, daß Geselligkeit ein allen Menschen gemeinschaftlicher Trieb sey,

 und

*) T. II. p. 123.

und es befremdet, wenn man sieht, daß Cicero *) diesen Trieb nur als eine Wirkung der Vernunft ansieht. Freylich bestärkt die deutliche Betrachtung der Folgen der Gesellschaft die dunklen Triebe dazu sehr; aber diese Kenntniß von den Folgen der Gesellschaft erzeugte sich wohl erst spät, nachdem die Gesellschaft schon lange gewährt, ihre Wirkungen geäußert, und erst die Vernunft selbst zur Wahrnehmung derselben geweckt und gebildet hatte. Doch sind diese beiden Arten von Geselligkeit, die ursprüngliche, die auf dunkeln Empfindungen, und die abgeleitete und verstärkte, die auf Vernunftgründen beruht, für den Grundsatz und die ganze Behandlung des Naturrechts von übeln Folgen gewesen, theils weil man eine von der andern zu sehr geschieden, ja wohl eine um der andern willen geleugnet, theils weil man sie und ihre verschiednen Folgen zu sehr unter einander geworfen und gemischt hat. Beides ist unrecht. Die Menschen werden durch den Trieb der Geselligkeit in Gesellschaft gebracht, und sehen erst nachher den Nutzen der Gesellschaft und folglich auch der Geselligkeit ein; das ist die Geschichte aller Triebe. Mehr wahres und schönes, obgleich

*) de officiis I, 4.

obgleich zum Theil auch neues und noch nicht ganz erwiesenes über die Geselligkeit, dessen Wiederhohlung hier überflüßig, und dessen genaue Prüfung zu weitläuftig seyn würde, haben Platner im zweyten Theil seiner philosophischen Aphorismen *), und Kant in den Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht **) vorgebracht. Was der letzte besonders über den Antagonism, oder die ungesellige Geselligkeit, den Hang sich zu vergesellschaften und zu vereinzeln, mit seinem gewöhnlichen Entdeckungsgeist und Scharfsinn sagt, scheint mir eben so richtig und fruchtbar zu seyn, als es neu, auffallend, fein bemerkt, und schön gesagt ist.

Mit den verschiedenen Meinungen über die Geselligkeit stehn die verschiedenen Meinungen über die Gesellschaft in genauer Verbindung, daher ich über diese noch ein paar Worte hier hinzufügen will. Die vorzüglichste Verschiedenheit in denselben, welche hier wichtig ist, liegt wohl in der Frage; ob die Gesellschaft Zweck der Natur, oder nur Mittel sey, einen höhern Zweck zu erlangen?

Denn

*) §. 293-351.
**) Berl. Monatschr. Nov. 84.

Denn Untersuchung über die Absichten der Gesellschaft u. d. g. verweisen wir mit dem besten Rechte ins Gebiet des Staatsrechts. Jene Frage aber ist hier von keiner geringen Erheblichkeit, weil viele das ganze Naturrecht, ja sogar alle Sittlichkeit, auf Gesellschaft gründen wollen. — Die Zahl derer, welche Gesellschaft für einen der vornehmsten Zwecke der Natur, ja wohl für den Hauptzweck halten, ist keinesweges gering; und manche gehen in ihren Aeußerungen darüber sehr weit. Beyer sagt *): „Ein „Mensch außer der Gesellschaft müsse ohne „Sprache und folglich auch ohne Vernunft „seyn.„ Ob nun gleich dieses zu unsern Zeiten fast allgemein für übertrieben gehalten wird, so hat doch noch kürzlich Garve die Gesellschaft als Zweck betrachtet: „In Ge„sellschaft mit andern Menschen zu leben„, sagt er, „und in derselben thätig zu seyn ist „der Zweck, wo die Natur hinstrebt, und oh„ne dessen Erreichung sie selbst bey den größ„ten Verstandesvorzügen und im Besitze al„ler andern Güter nicht glücklich seyn kan„ **) Ob nun gleich in dieser Behauptung viel wahres zum Grunde liegt; so glaub ich doch, daß

*) delin. jus nat. c. 9. §. 9 -- 12.
**) Anm. zum Cicero. Th. I. S. 282. 283.

daß die Gesellschaft keinesweges als Zweck angesehen werden kan, und daß es also zu manchen Misverständnissen Anlaß geben kan, sie so zu nennen. Doch ich will das durch einen andern großen Mann, auf dessen Rede unser deutsches Publicum sonst mit allen Ohren horchte, sagen lassen: „Das bürgerliche Leben, alle Staatsverfassungen sind „nichts als Mittel zur menschlicheu Glückseligkeit und Mittel menschlicher Erfindung, ob „ich gleich nicht leugnen will, daß die Natur „alles so eingerichtet, daß der Mensch sehr „bald auf diese Erfindung gerathen müssen. „Dieses hat dann auch wohl gemacht, daß „einige die bürgerliche Gesellschaft für Zweck „der Natur gehalten. Weil alles, unsre Lei„denschaften, unsre Bedürfnisse, alles da„rauf führe; sey sie folglich das letzte, wo„rauf die Natur gehe, so schlossen sie. Als „ob die Natur nicht auch Mittel zweckmäßig „hervorbringen müsse! Als ob die Natur „mehr die Glückseligkeit eines abgezogenen „Begriffs — wie Staat, Vaterland und „dergleichen sind — als die Glückseligkeit „jedes wirklichen Wesens zur Absicht gehabt „hätte„! — Diese Stelle, welche — wie es bey diesem Schriftsteller sehr gewöhnlich ist — an einem Orte versteckt liegt, wo man

sie nicht erwarten sollte *), scheint mir ein Saamenkorn einzuschließen, das in seinen eigenthümlichen Boden, den Boden des Staatsrechts, verpflanzt und mit gehöriger Pflege und Vorsicht gewartet, zu einem Baum erwachsen kan, der die herrlichsten Früchte tragen, und in dessen Schatten die Menschheit sicher ruhen wird. Dennoch aber ist jener, wie mich dünkt, so augenscheinliche Wiederspruch in der Behauptung, daß die Gesellschaft Zweck sey, ehemals so unbemerkt, und so allgemein verkannt gewesen, daß man die gedachte Behauptung vielmehr ohne Bedenken zur Grundlage des Naturrechts, ja der ganzen Sittlichkeit, gemacht hat, welches doch itzt, wenn man jene Wahrheit annimmt, als etwas offenbar wiedersprechendes erscheinen muß.

Eine andre Quelle der vielen Verschiedenheiten und abweichenden Meinungen im Naturrecht liegt in den falschen und höchst verschiedenen Begriffen vom Naturstande. Man glaubt, der Naturstand werde nicht blos als Hypothese, sondern als etwas wirkliches angenommen, und da man ihn nun so nicht findet als er angenommen wird, so leugnet

*) Lessings Ernst und Falk. S. 44. 45.

leugnet man ihn und mit ihm das Naturrecht. Andere glauben, der Stand der Wildheit sey der wahre Naturstand, und deswegen wollen sie die rohen Begriffe der Wilden als Sätze des Naturrechts betrachten. Der Naturstand aber, welchen wir hier brauchen, ist jetzt nicht mehr wirklich, vielleicht nie so wirklich gewesen, als wir ihn uns denken, und das darf er auch zu unserm Zweck keineswegges seyn — Wir brauchen nemlich in den Naturrechtswissenschaften einen doppelten Stand der Natur; einen, welcher den Menschen betrachtet, wie er seyn soll, und den andern, welcher auf Erfahrung gebaut ist, und zeigt, wie der Mensch ist. Jener ist der Naturstand, den man im eigentlichen Naturrechte vor Augen hat. Je aufgeklärter, vollkommner und ausgebildeter man sich den Menschen in demselben denkt; um desto mehr ist für die Bearbeitung des Naturrechts gewonnen; denn um desto mehr Seiten hat der Mensch, wo er berührt werden kan, und um desto genauer kan man ihm seine Rechte bestimmen. Die einzige Bedingung unsers Naturstandes ist, daß die Menschen darinn in keinem andern Verhältnisse stehen, als welches von Natur da ist, und daß sie also keine Rechte über

einan=

einander haben, ohne Obern, und ohne alle selbst aufgelegte Verbindlichkeit sind, und das Naturrecht soll dann die Rechte des Menschen lehren, welche er, wenn er in diesem Naturstande lebte, d. i. vor aller Verbindung durch Verträge und in Gesellschaften, haben würde. So sehr auch unter andern Sulzer *) gegen die Hypothese eines Naturstandes im Naturrecht eifert; so ist sie doch schlechterdings nöthig, wenn auch gar kein Exempel dieser Art jemals da gewesen wäre. Wir können durchaus gar nichts über Rechte des Menschen in der Gesellschaft bestimmen, wenn wir nicht wissen, was für Rechte er vor der Gesellschaft hatte. Aber freylich wird auf diese Art das Naturrecht nicht die Wilden, sondern die aufgeklärten policirten Menschen ihre Rechte lehren. Diesen Zustand des Menschen vor der Gesellschaft soll, nach Treuers **) Zeugniß, Grotius zuerst **Naturstand** (status naturalis) genannt haben. Eigentlich aber nimmt Grotius noch nicht einmal einen ganz freyen Naturstand an; es war zu seiner Zeit schon ein Wunder, daß er Familienregiment, und eine

*) verm. Schriften Th. I. S. 391-394.

**) ad Pufendorf. L. II. c. 1. §. 5. not. s. auch Hert. elem. jurispr. natur. p. 47.

eine Zeit vor Errichtung der Gerichte an=nahm *). — Jenen Schritt zu thun, wag=te er wohl nicht, weil er dadurch gegen die Bibel zu verstoßen glaubte; eine Furcht, die auch noch Pufendorf häufig **) anklebte. — Man sieht indessen aus allem dem, daß es gar nicht darauf ankömmt, ob dieser Natur=stand jemals wirklich gewesen sey, oder nicht? Dennoch ist die größte Wahrscheinlichkeit, daß in den ersten Zeiten gar nicht der unru=hige kriegerische Zustand geherrscht habe, wel=chen Hobbes in spätern Zeiten mit Recht als wirklich annahm, und der die Errichtung unsrer Staaten veranlaßt hat. Es war allem Vermuthen nach eine Zeit, wo Ge=waltthätigkeit noch nicht so häufig, sondern etwas ungewöhnliches war, kurz ein solches Verhältniß unter den Menschen, wie wir es annehmen. „Die erste natürliche Neigung „des unverdorbenen Menschen geht immer „darauf Gutes zu wirken, denn im Guten „liegt ja die Quelle der Lust, und erst die un=„glückliche Nothwendigkeit der Selbstverthei=„digung zwingt ihn andern zu schaden" ***).

So

*) s. Grot. L. II. c. 20. §. 8.

**) s. z. E. de I. N. et G. L. II. c. 1. §. 7.

***) Garve über den Cicero, Th. III. S. 197.

So sagt auch schon Pufendorf *): „Der na„türliche Zustand des Menschen sey mit an„dern Friede zu halten“ — Ja so dichterisch auch Platners **) Hypothese vom Urstande scheinen mag; so findet sich doch bey einiger Prüfung viel Wahrscheinlichkeit in derselben. Indessen kan uns im Ganzen die Existenz oder Nichtexistenz des gedachten Zustandes einerley seyn, da ohnehin keine Nachrichten davon auf uns gekommen sind, die uns auch überdem nichts nützen würden, weil wir hier blos Ideen a priori davon brauchen können.

Weit entfernt von diesem Naturstande aber ist der andre verdorbne Naturstand, welcher den Menschen zeigt, wie er ist; aber deswegen doch eben so nothwendig im Verfolge der Entwickelung der Rechte der Menschheit. Dies ist der, welcher in der Metapolitik oder Vorbereitung zum Staatsrecht gebraucht wird, um daraus die Nothwendigkeit der Errichtung des Staats und die Geschichte derselben abzuleiten. Freylich ist dieser viel eher in der Wirklichkeit zu finden als jener, und das ist auch, so lange die Menschen nicht höchst weise sind, nie anders

zu

*) de Iur. Nat. et Gent. L. II. c. 2. §. 11.
**) Aphor. Th. II. §. 316-351.

zu erwarten; am wenigsten also von Menschen, die noch keine Cultur erhalten haben. Nun hat Rousseau wohl keinesweges unrecht, daß diese Zwistigkeiten um desto stärker würden, sobald die Menschen sich Eigenthum anzumaßen anfingen, näher aneinander rückten, und in größere Gesellschaften traten. Allein Rousseau hat auch darinn nicht unrecht, daß ein Mensch, welcher denkt, ein verdorbnes Thier sey; nur freylich soll der Mensch eben so wenig ein Thier seyn als ohne Cultur bleiben. Wir sind hier auf jeden Fall in einem Dilemma, dem gar nicht zu weichen ist: Entweder ohne Cultur und frey von einem Theil der Zwistigkeiten und Unbequemlichkeiten der bürgerlichen Gesellschaft; oder mit diesen belastet, aber dafür im Genüsse aller Vortheile der Cultur, deren Unbequemlichkeiten sich vielleicht immer mehr verlieren und mindern oder doch aufwiegen lassen, je höher die Cultur selbst steigt. Doch das liegt außer unserm Gleise. Wir brauchen hier nichts, als diese beiden Arten des Standes der Natur aufs genaueste zu unterscheiden; so werden wir eine der gefährlichsten Klippen im Naturrecht vermeiden.

Eine Folge jener falschen Begriffe vom Naturstande, die aber wichtig genug ist, besonders bemerkt zu werden, ist die Vermischung des Erfolgs des Zwangs mit dem Recht dazu. So unwahrscheinlich es beym ersten Anblicke scheint, daß diese häufig geschehen könnte; so ist doch nichts gewisser. Sie ist die vornehmste Ursache, warum soviel vom Recht des Stärkern gesprochen worden. Weil in unsrer bürgerlichen Gesellschaft geglaubt wird, daß das Recht auf dessen Seite sey, dem es durch den Richter zugesprochen wird, also weil förmliches Recht bey uns für wirkliches gilt, und weil im Stande der Natur jeder sein Richter ist und alle Streitigkeiten darinn blos durch Stärke entschieden werden können; so hat man auch dort gleichsam ein förmliches Recht angenommen, das man zuletzt mit dem wirklichen selbst verwechselt hat. Allein wie viel Misverstand dabey obwalte, und wie viel falsche Begriffe dies veranlassen müsse, ist leicht einzusehn. Recht des Stärkern und, bey gegen einander laufenden Meinungen von Recht, Uebergewicht des Stärkern sind sehr zu unterscheiden. „Freylich ist das Recht „seines äußern Zwecks beraubt, wenn es „nicht von den Kräften unterstützt wird,“

wie schon Grotius *) richtig sagt; aber deswegen bleibt es doch Recht, und das Unrecht, dem überwiegende Stärke den glücklichen Erfolg sichert, wird dieses Erfolgs wegen doch nie weniger Unrecht seyn. Es ist unbegreiflich, wie man noch in unsern Tagen behaupten könne: es gäbe im Naturstande kein Recht als Stärke, gerade als ob deswegen keine Sittlichkeit wäre, weil viele Menschen lasterhaft sind und kein einziger ein Heiliger ist. Eben deswegen soll das Recht der Natur gelehrt werden, um die Beobachtung desselben und die Hochachtung dafür allgemeiner zu machen, und dadurch den Folgen desselben, die sich in der bürgerlichen Gesellschaft so vielfältig zeigen, mehr Sanction zu geben. Rousseau, bey dem überhaupt Paradoxen und Widersprüche nicht selten sind, leugnet das Naturrecht, Völkerrecht, und Staatsrecht, und doch sagt er, daß das Völkerrecht noch in einigen großen kosmopolitischen Selen wohne, die sich über die eingebildeten Schranken zwischen Völkern und Völkern hinwegsetzen, und nach des Schöpfers Exempel das ganze Menschengeschlecht in ihr Wohlwollen einschlie-

*) de I. B. et P. prol. §. 19.

ßen *). Also ist es doch als Idee möglich, nicht blos mit keiner andern im Widerspruch, sondern in der schönsten Harmonie mit den edelsten derselben; nur beobachtet wird es nicht. — Wohl dann, so macht es bekannter und allgemeiner, lehrt seine Gesetze, beweist sie, und breitet sie aus; schickt jene großen Selen in alle Welt, und laßt sie alle Völker lehren, diese werden endlich die Stimme ihrer Wohlthäter kennen lernen und ihr folgen.

So widersinnig es nun aber ist, Folgen der Handlungen, die der Erfahrung nach dieselben gewöhnlich begleiten, für sittliche Gründe derselben anzunehmen; so ist doch diese Verwechselung der Folgen der Handlungen mit den sittlichen Gründen eine der ergiebigsten Quellen der Verwirrungen in unsrer Wissenschaft. Es ist freylich theils Weisheit der Vorsehung, theils nothwendige Folge, daß die sittlichen Handlungen außer den sie eigentlich bestimmenden reinvernünftigen Gründen auch andre damit nicht nothwendig verbundene, aber sie doch gewöhnlicherweise begleitende Folgen haben, die bey dem Nachdenken über die Handlungen oft am ersten in die Augen fallen, und daher

*) sur l'inegalité — Oeuvres T. I. p. 124.

daher nicht selten für die einzigen Bestimmungscharaktere genommen werden. So braucht sogar Mendelssohn *) zur Bestimmung des Unterschieds der vollkommnen und unvollkommnen Pflichten im Grunde zufällige Folgen. Diese Folgen sind nun zwar in einer ascetischen Abhandlung zur Ueberredung sehr wohl zu gebrauchen; aber zu Gründen von Handlungen sind sie gar nicht fähig, wenn sie auch weiter keinen andern Fehler hätten, als daß sie zufällig, also mit der Handlung nicht nothwendig verbunden sind; denn demzufolge wird die Verbindlichkeit der Handlungen selbst wandelbar.

Noch eine Ursache der Verschiedenheit, die zu denen gehört, welche den Gesichtspunkt des Naturrechts gänzlich verrücken, ist die Bemühung nach Allgemeinheit des Naturrechts. Man will nemlich ein Recht finden, das theils für alle Arten von Religionspartheyen, theils bey allen Völkern gälte. Beides aber ist unmöglich, aber auch, welches unser Trost seyn kann, zugleich unnützlich. Das Naturrecht kan keine allgemeinere Verbindlichkeit mit sich führen, als die Sittenlehre. In wie fern diese verbind-

*) Jerusalem S. 34. 35.

lich ist, verpflichtet auch jenes. Nimmt also der Atheist Verbindlichkeit derselben an; so muß seine Ueberzeugung von der Wahrheit des Naturrechts damit völlig gleichen Schritt halten. Nach eben dem Maaße aber, wie seine Hochachtung für jene abnimmt, muß er auch natürlich die Achtung für dieses verlieren, und wenn jene blos eine politische conventionelle Sanction bey ihm hat; so ist das mit diesem derselbe Fall. Mehr verlangen heißt das Naturrecht aus dem System der Sittlichkeit herausrücken, wohin es doch einzig und allein paßt. — Eben das gilt auch von der Allgemeinheit des Naturrechts in Ansehung aller Völker. Daß es ein solches allgemein angenommenes Naturrecht so wenig als eine der ganzen Erde zukommende und von derselben anerkannte Sittenlehre gäbe, ist außer Streit, und oft bewiesen worden *). Je aufgeklärter aber die Nationen sind, eine desto bessere Sittenlehre und ein desto bessers Naturrecht haben sie, denn diese gehen unzertrennlich mit einander. Daß die meisten nicht so weit

darinn

*) S. unter andern viel lesenswürdiges darüber in Hißmanns Betrachtungen über die Naturgesetze. — Deutsches Museum 1778. 2 Bd. S. 535-538.

darinn sind, macht so wenig gegen die sittlichen Begriffe einen Einwurf, als daß die ungleich größere Anzahl von Menschen aller höhern Lehrsätze der Mathematik unkundig sind, die doch deswegen an ihrer Gewisheit nicht das geringste verlieren.

Wir gehen zu den Ursachen der Verschiedenheit über, welche eigentlich am meisten nur die wissenschaftliche Bearbeitung des Naturrechts erschwert haben. Dahin zähle ich die Vermischung des Rechts der Natur mit der Philosophie des positiven Rechts. So sehr es für die Wissenschaften überhaupt vortheilhaft ist, die einzelnen Zweige derselben nicht so von einander zu scheiden, daß man ihren Einfluß in einander und ihre wechselseitige Verbindung aus den Augen verliert und dadurch die Uebersicht des Ganzen erschwert wird; so ist es doch auf der andern Seite gewiß eben so wichtig, daß man jede Wissenschaft aufs genaueste begränzt, um nicht durch Untereinanderwerfung der verschiedenen Lehren alles zu verwirren. Dieser Schaden ist nirgends fühlbarer und auch für wahre Gelehrsamkeit gefährlicher, als in den philosophischen Wissenschaften, zu denen die beiden genannten unstrei-

tig gehören. Die erste soll den Menschen nur in Ansehung der ihm angebornen, oder doch nur der allgemeinsten erworbenen Rechte betrachten; die andere aber aus gewissen angenommenen Verhältnissen die aus denselben nothwendig fließenden Folgerungen entwickeln, und so der gesetzgebenden Klugheit in die Hände arbeiten, indem sie theils die unvermeidlichen Folgen gewisser Verhältnisse auseinandersetzt, theils anzeigt, wo es Lücken giebt, die durch blos willkührliche Bestimmungen ausgefüllt werden müssen. Aus diesen Gründen glaube ich, daß man manches im Naturrecht gelehrt hat, welches, um alle Verwirrung zu vermeiden, eigentlich daraus entfernt bleiben sollte. So ist, um nur ein paar Exempel anzuführen, im Naturstande, wo jeder sein und seiner Handlungen eigenster Richter ist, Eigenthum für jeden das, was er dafür erkennt, ohne daß irgend ein bestimmtes Zeichen davon anzunehmen nöthig wäre, welches wir freylich in der bürgerlichen Gesellschaft, wo andre über ihrer Mitmenschen Handlungen richten sollen, keinesweges entbehren können. Eben so ist im Naturstande in Ansehung der Verträge das gültig, was abgeredet ist, und alle jene Eintheilungen derselben in die ver-

schie-

schiedenen Arten nebst den aus ihren Begriffen gezogenen Eigenschaften und Folgen, so unentbehrlich sie für bürgerliche Gesetzgebung sind, gehören, wenn man anders genau in seinen Bestimmungen seyn will, schlechterdings nicht in die Lehren vom Naturstande.

Alle diese und dergleichen ins Naturrecht unrechtmäßigerweise hereingezognen Lehren haben ihre wahre erste Quelle in dem Einfluß des positiven, besonders des römischen, Rechts. Ehemals ward das Naturrecht meistens von lauter römischen Rechtsgelehrten bearbeitet, und gewissermaßen, wie man z. E. aus Oldendorps Schriften sehen kan, dachten sich die ältesten derselben gar nichts als eine Philosophie des römischen Rechts darunter. Die Vorliebe derselben für das römische Recht ging bey einigen, namentlich bey den Cocceji's, in eine so übertriebene Hochachtung über, daß sie das römische Recht mit dem Naturrecht fast ganz für einerley hielten *). Dieser Irrthum und die daraus entstandne Bemühung, im Naturrecht alle Lehren des positiven Rechts zu ent-

*) s. vorzüglich Sam. Cocceji diss. prooem. XII.

entwickeln, hatte auch Männer angesteckt, von welcher sonstigem Scharfsinn man dies nicht hätte vermuthen sollen. So sagt Grotius: „Soviel Quellen gerichtlicher Klagen „es giebt, soviel Quellen des Kriegs giebt „es auch" *); und selbst Leibnitz fodert in dem oft citirten Briefe über Pufendorf **), daß ein gutes Naturrecht die Gründe aller Klagen und Einreden, die von Natur gültig sind, nach der Ordnung abhandeln sollte. Ein Ausdruck, der, wenn er gleich allenfalls eine gute Erklärung leidet, dennoch tausend Misverstand veranlassen kan.

Diesem Einfluß des positiven Rechts hat man auch die Verwirrungen zu dancken, die durch die falsch verstandne Idee von einem Gesetz entstanden sind. Das positive Recht besteht aus Gesetzen; folglich konnte das Naturrecht auch ohne dieselbe nicht gedacht werden. Man war unfähig, sich irgend ein Recht ohne Gesetze zu denken, wie dies Pufendorf***) ausdrücklich sagt. Nun also waren Gesetze im Naturrecht nöthig. Hätte man freylich damit die allein brauchbaren

*) L. II. c. 1. §. 2. n. 1.
**) p. 837.
***) de offic. H. et C. c. 2. §. 1.

baren Ideen, die sogar Hobbes *) äußert, verbunden; hätte man, wie Rousseau **), den Unterschied der verschiedenen Bedeutungen von Naturgesetzen bey den römischen Juristen und neuern Philosophen u. s. w. beobachtet; so hätte dies alles nicht viel geschadet, aber diese Naturgesetze sollten nun bald völlig gleiche Eigenschaften mit den positiven Gesetzen haben, bald aber wieder, da man das unrichtige in diesem Begriff erkannte, mit den Gesetzen der Körperwelt ganz einerley seyn. Beides gab zu unzähligen falschen und widersprechenden Lehren Anlaß. Um nur beym ersten zu bleiben, so ist daraus offenbar Pufendorfs ***) Behauptung geflossen, daß kein Gesetz ohne damit verknüpfte Strafe denkbar sey; daher die mannigfaltigen Lehren von Strafen im Naturrecht. Eben so folgte daraus der Gedanke, daß Gesetze durchaus einen Gesetzgeber fodern ****). Der Ungrund dieser Behauptungen ist zwar schon oft z. E. von Thomasius †) u. a.

*) de cive. c. 3. §. 33.

**) Oeuvres T. I. p. 48. folgg.

***) de offic. h. et c. c. 2. §. 7.

****) Puffendorf. de offic. h. et c. c. 2. §. 3. Beyer del. I. N. c. 1. u. a.

†) fundam. jur. natur.

u. a. erkannt worden, aber deswegen haben sich die übeln Folgen davon noch immerfort in mancherley Gestallten gezeigt. So nahm man, da man einen Gesetzgeber brauchte, dazu den einzigen Obern Gott an. Diese Idee kan zwar an sich eine ganz richtige Auslegung erhalten; weil Gott den Zweck seiner Schöpfung uns deutlich vor Augen gelegt hat; so können wir, obwohl etwas uneigentlich, sagen: er hat uns die Mittel dazu als Gesetze vorgeschrieben, — ist Gesetzgeber, und bey einer solchen Erklärung ist diese Vorstellung nicht wiedersprechend; aber nun kam das ganze Gefolge der Unrichtigkeiten, die aus den Begriffen von Gesetz, Gesetzgeber, und allem, was damit verbunden ist, fließen; nun kam besonders die Idee von Promulgation eines Gesetzes, welche nicht anders hier gebraucht werden kan, als wenn sie wider den Geist einer Wissenschaft ganz allegorisch verstanden wird, die man aber ganz diesem entgegen in der eigentlichsten Bedeutung, so wie sie von positiven Gesetzen gebraucht wird, ins Naturrecht übertrug.

Und dies wäre zugleich der erste Beweis, wie sehr der Misbrauch der Metaphern

und uneigentlichen Ausdrücke dem Naturrecht geschadet hat. „So wie Bildersprache „Aberglauben erzeugt; so erzeugen oft Metaphern bey dem unbehutsamen Denker „ähnliche Irrthümer, die der Philosophie „eben so schädlich sind, als jene der Religion;“ und wenn gleich die Folgen solcher philosophischen Irrthümer nicht ganz so fürchterlich sind als die Ungeheuer, die der Aberglauben gebiert; so sind sie doch darum nicht weniger schädlich und mit eben soviel Sorgfalt zu vermeiden. Zu solchen uneigentlichen Ausdrücken rechne ich die Worte: äußrer und innrer Frieden, Ehre Gottes, Selbstrache, Recht des Krieges u. a. m. Von den ersten ist schon oben geredet. — Selbstrache ist ausdrücklich von Weber *) vertheidigt, aber von Pufendorf **), Treuer ***) u. a. verworfen worden; und dies mit Recht; denn so sehr Selbstvertheidigung im Naturrecht gegründet, so sehr diese Vernunft gemäß ist; so sehr widerspricht Selbstrache diesen beiden. Vielleicht ist

*) in den Anm. zu Pufendorf de officio h. et c. L. I. c. 6. §. 16.

**) de offic. h. et c. L. I. c. 6. §. 16.

***) in den Anm. zu der angeführten Stelle von Pufendorf.

ist der Ausdruck für einen nicht so ganz unrichtigen Gedanken, für das Recht zum Ersatz, erfunden; aber da man nachher die eigentliche Bedeutung für die tropische substituirte, so gab dies zu schrecklichen und unbegränzten Folgerungen Anlaß. — Noch gefährlicher ist der Ausdruck: Recht des Kriegs; denn er ist ganz figürlich, und doch ist er noch viel üblicher, und viel mehrerer Bedeutung fähig. — Grotius nimmt so gar Krieg für die Gewalt, der sich ein Magistrat gegen seine ungehorsamen Bürger, in Civilsachen bedient *). — Der gefährlichste Misbrauch dieses Ausdrucks zeigt sich in dem oft behaupteten Recht des Kriegs ins unendliche. Schon Grotius hat dies letztere Wort, aber doch nur bey einer schon großen Beleidigung und mit dem Zusatz: quatenus aliter malum a me arcere nequeo **). Nachher ward es aber auch im Streite wegen des Ersatzes gebraucht; dabey ward nun zwar verstanden: donec ipsi ratione damni illati satisfactum fuerit ***); aber weil man dies nicht immer hinzusetzte; so ward es bald gar vergessen, und als unnöthig betrachtet; damit

*) L. I. c. 3.
**) de I. B. et P. L. II. c. 1. §. 10. n. 1.
***) Köhler exerc. jur. nat. §. 1079.

mit war dann vielfältigen wichtigen Irrthümern Thür und Thor geöfnet.

Andre Quellen sind nun die verschiednen Meinungen über den allgemeinen Gegenstand der Sittlichkeit, und in Beziehung auf diesen auch über den Zweck der Schöpfung. Die große Abweichung in den Meinungen ist bekannt, und diese entspringt meistens daher, daß man statt des ausgebreitetsten Entzwecks, der alle übrigen umfaßt, einen in demselben enthaltnen eingeschränktern annimmt. Sie kan aber nicht anders als durch weitläuftige Untersuchungen gehoben werden, die uns hier auf jeden Fall zu weit führen würden.

Daß alle ältern Philosophen durch Vermischung der allgemeinen praktischen Philosophie mit dem Naturrecht gefehlt haben, ist allgemein bekannt, und schon von mir selbst mehrmals bemerklich gemacht.

Weniger bemerkt ist die Verwechselung des ursprünglichen Naturrechts mit der Metapolitik oder den Prolegomenen zum Staatsrecht, die zum Theil eine Folge des Empirismus, oder der Annahme des empirischen Naturstandes für den hypothetischen

ist. Man sieht nemlich in jenem allenthalben die Nothwendigkeit größerer Gesellschaften hervorblicken, die aus der Unzulänglichkeit unsrer Kräfte zur Behauptung unsrer Glückseligkeit entsteht, und übersieht deswegen unser ursprüngliches Recht, sie zu behaupten, ganz und gar. Dies that zuerst Hobbes, und nach ihm viele andre. Noch Platner *) nähert sich diesem Hobbesischen System bey Auseinandersetzung desselben sehr sichtbar. Daß eine der vornehmsten Ursachen von diesen Behauptungen immer die geringe Anwendung des Naturrechts im natürlichen Zustande sey, zeigt auch Garve's **) Aeußerung: „Außer der Gesellschaft sind Regeln des „Rechts unnöthig„ — Ich glaube indessen, daß sich alles dieses aus dem, was ich vom Naturstande gesagt habe, sehr leicht berichtigen lasse.

Die Vermischung der verschiedenen Classen der Grundsätze, der das principium cognoscendi und remotum am meisten ausgesetzt sind ***), habe ich schon vorher angemerkt.

*) Aphor. Th. II. S. 480.
**) Th. I. S. 92.
***) s. unter andern Köhler §. 353, wo dies offenbar ist.

merkt. Zu diesen häufigen Vermischungen gehört auch noch die Vermischung der subjectiven und objectiven Sittlichkeit. Freylich ist es nie aus der Acht zu lassen, daß subjective Sittlichkeit im Naturstande das primum agens sey; aber deswegen diese als Grundlage des Naturrechts anzunehmen, ist sehr unrichtig, da eben das Naturrecht durch genaue Untersuchung der wahren objectivischen Sittlichkeit die subjectivische berichtigen sollte. Dennoch aber sind die subjectivischen Definitionen von der Verbindlichkeit, zu denen die von Barbeyrac gehört, die subjectivischen allgemeinen Gesetze der Sittlichkeit z. E. das Platnerische: Thue nicht das Gegentheil von dem, was du erkennst als wahr und gut *) u. s. w., besonders bey der Lehre von der Imputation von dem größten Nutzen, die indessen im eigentlichen Naturrecht gänzlich unbrauchbar, desto unentbehrlicher aber bey den bürgerlichen Gesellschaftsrechten ist. Die Platnerische allgemeine Regel ist das wahre Gesetz der angewandten Sittlichkeit, der eigentliche Maaßstab für die Sittlichkeit einzelner Menschen, und als solches der besten Anwendung fähig; nur muß man dies so wenig als irgend ein anders sub-

*) Aphor. Th. II. Anh.

jectives für einen Allgemeinsatz der absoluten Sittlichkeit für das ganze Menschengeschlecht halten.

Noch eine sehr gemeine Ursache der Verschiedenheiten, die aber, wie wir in der Folge sehen werden, für uns keine Klippe werden kan, ist der Unterschied zwischen positiven und negativen Pflichten, insofern man sie nemlich bald getrennt, bald untereinander gemischt hat. Man schreibt mit dem besten Grunde den negativen Pflichten eine viel grössere Verbindlichkeit zu, als den positiven; und dieser Unterschied ist schon sehr frühe eingesehen worden, wie dies eine schöne Stelle im Cicero *) zeigt. Bey den ersten eigentlichen Naturrechtslehrern aber, welche die ganze praktische Weltweisheit in ihre Wissenschaft trugen, war Vermischung beyder Arten von Pflichten unvermeidlich. Indessen behau-

*) de offic. III, 5. Sibi ut quisque malit, quod ad usum vitae pertineat, quam alteri acquirere, concessum est, non repugnante natura; illud natura non patitur, ut aliorum spoliis facultates, copias, opes augeamus. — c. 6. heißts: certe violare alterum lege naturae prohibemur.

behaupteten doch schon viele von den frühern Lehrern desselben, daß sein Gegenstand nur eigentlich negative Pflichten seyn sollten. Dies giebt schon Pufendorf *) zu verstehen; und Treuer **) sagt sehr deutlich, daß im strengen Naturrecht nur negative Pflichten wären, und dies, weil zu affirmativen, wenn nicht menschliche Thathandlung oder Nothwendigkeit hinzukämen, niemand zwingen könne. Itzt ist man fast allgemein überzeugt, daß, wie Garve ***) sich ausdrückt, „die Gerechtigkeit nur in Unterlassungen bestehe.„ Diese Unterscheidung hat nun wohl, wie auch ich gerne zugebe, ihre sehr guten Vortheile; aber die Foderung, die man ans Naturrecht thut, daß es Zwang lehren soll, kan dadurch auf keinen Fall erfüllt werden. Man sehe nur, ob bey Eberhards obengedachter und, wie mich dünkt, vollkommen richtiger Entwickelung und Ableitung der negativen Pflichten nur eine Spur von damit verknüpftem Zwang sich ahnden lasse.

 Allein

*) de offic. h. et c. praef. §. 13.
**) ad Pufendorf. L. I. c. 6. §. 2. n. 2.
***) über Cicero Th. I. S. 313.

Allein eben diese Schwierigkeiten, den Zwang zu finden und zu beweisen, machen zuletzt noch die gefährlichste Klippe, an der die meisten übrigen, welche auch den vorhergehenden glücklich genug ausgewichen waren, gescheitert sind. Es ist wahr, alle Arten von Pflichten fließen so ineinander, daß genaue Bestimmung der Gränzen unmöglich ist. Die meisten Naturrechtslehrer sind auch aufrichtig genug, dieses zu gestehen. Garve z. B. sagt *) mit deutlichen Worten: „Es ist hier so wenig ein Abschnitt, „eine bestimmte Gränzlinie vorhanden, als „bey irgend einem moralischen Unterschiede. „Die Zwangspflicht geht in die Gewissens„pflicht durch unmerkliche Abstufungen über. „Sie sind beide nur das erste und letzte Glied „einer ganzen Reihe von anwachsender Ver„bindlichkeit." So lange von natürlichen Pflichten die Rede ist, ist dies Urtheil keinem Zweifel unterworfen; aber wenn er bald darauf **) fortfährt: „Daher ist das Gebiet „der bürgerlichen Gesetze und Richterstühle „schwankend. In dem einen haben sie ihre „Gerichtsbarkeit über Handlungen erstreckt, „welche

*) über den Cicero Th. I. S. 99.
**) S. 100.

„welche in dem andern dem Gutbefinden und „dem Gewissen der Bürger überlassen wer„den;“ — so ist diese an sich unstreitig richtige Beobachtung einer falschen Ursache zugeschrieben. Diese Verschiedenheiten würden statt haben, wenn auch der Unterschied der Zwangs- und Gewissenspflichten auf ein Haar bestimmt wäre, denn sie entspringen nicht aus der ursprünglichen Beschaffenheit der Pflichten selbst, sondern theils aus der mangelhaften Kenntniß davon, theils aus der von Garve selbst an einem andern Orte so scharfsinnig bemerkten verschiedenen Ausdehnung des Zwecks der Gesellschaft. Man sieht leicht, daß die Zahl der Zwangspflichten in einem Staate, der blos Erhaltung äußerlicher oder höchstens noch innerlicher Sicherheit zu seiner Absicht hat, von der Zahl ganz verschieden seyn müsse, die in einem Staate angenommen wird, der Glück seiner Unterthanen — es sey nun wahres oder eingebildetes — zu erreichen sich vorgesetzt hat. Indessen bleibt doch die Gränzlinie der Zwangspflichten um nichts weniger unbestimmbar, und die Schwierigkeiten bey der Bezeichnung derselben sind nicht wohl zu heben. Diese haben dann gewiß sehr großen Antheil an der schon

mehrmals gedachten Behauptung vieler treflichen Männer, daß es gar kein Naturrecht der reinen Vernunft gebe, sondern daß alles Zwangsrecht blos Erfindung der geselligen Gesetzgebung sey *). Allein dies ist nur in so weit wahr, daß man durch die Einrichtungen in der Gesellschaft erst darauf gekommen, das Naturrecht zu bestimmen; und je vollkommner jene werden soll, um desto genauer muß auch dies bestimmt werden.

Nun frägt sich also, ob es keine Art gebe, die Rechtmäßigkeit des Zwangs vor Errichtung der Gesellschaft zu beweisen? oder ob die Spuren so oft gescheiterter Versuche von diesem Unternehmen zurückschrecken sollen? Die Straße, die unsre meisten Vorgänger gezogen sind, ist zwar, wie wir nur eben gesehen haben, voll der gefährlichsten Oerter; allein vielleicht kan man diesen Klippen, Sandbänken und Strudeln mit einiger Vorsicht ausweichen, oder vielleicht giebt es eine andre bisher noch gar nicht versuchte, oder doch bald wieder verlassene Straße, die zu dem Eldorado, das wir suchen, sicher führt. Ich glaube wenigstens eine solche gefunden

*) s. z. E. Platner Aphor. II. Anh.

funden zu haben, und um meine Leser gleich über das zu verständigen, was ich meine, will ich die Kennzeichen derselben angeben, an denen man sie von andern unterscheiden kan, oder noch einige besondre formale Bedingungen festsetzen, unter denen ich die Wissenschaft des Naturrechts allein für möglich halte.

Siebenter Abschnitt.

Formale Bedingungen des Naturrechts.

Die Moral lehrt Pflichten; warum soll denn das Naturrecht auch Pflichten lehren? Das Reich der Sittlichkeit muß im allerhöchsten Verstande eins seyn, folglich können Pflichten keiner Art aus einem andern Grundsatze fließen, als aus dem Grundsatze der Moral oder einem derselben untergeordneten, der dann doch auch zur Moral gehört; wie kan also das Recht der Natur sich anmaßen, Pflichten zu lehren, ohne einen Eingriff in das Eigenthum der Moral zu thun, ohne einen Theil des Gebiets sich zuzueignen, welches einzig und allein der letztern Wissenschaft zugetheilt ist. Diese Zwistigkeit zwischen beiden dadurch beylegen zu wollen, daß man jenem die Zwangspflichten, dieser die Gewissenspflichten zutheilt; ist ein eitles Unternehmen. Es kan zwischen beiden Arten von Pflichten keine bestimmte Gränzlinie gezogen werden, und dieser Mangel an genauer Bestimmtheit muß hier dieselbe Folge haben, die wir täglich im bürgerlichen Leben davon sehen; eine solche Art, Streitigkeiten ein Ende zu machen, erzeugt eine unzählige Menge neuer

neuer Ursachen der Uneinigkeit. Auch muß auf alle Fälle der Besitz des Naturrechts, wie wir an dem, was wir bis itzt hatten, genug erfahren haben, völlig precär und von der Moral gänzlich abhängig seyn, weil sich für beide Arten der Pflichten nie besondre Grundsätze angeben lassen und also das Naturrecht auf jeden Fall dem obersten Grundsatz der Moral, und zwar auf solche Art, untergeordnet seyn muß, daß es nie möglich seyn wird, einen einzigen genugthuenden Rechtsgrund für seinen Besitz anzugeben. — Man giebt aber freylich noch einen andern Unterscheidungsgrund an: das Recht der Natur soll Zwangsrechte und Zwangspflichten lehren; aber die Moral hat sich nie angemaßt, Rechte zu ihren Besitzungen zu rechnen. Allein ist es dann auch möglich, Rechte und Pflichten zugleich zu lehren? Wenn dies möglich seyn sollte; so müßten sie aus einem Grundsatze fließen; das aber ist bey Pflichten und Rechten, die einander gegenüber stehen, — und solche versteht man hier, — auf keine Weise denkbar. Und wieviel von den Lehrern des Naturrechts haben dann wirklich das Versprechen, Rechte und Pflichten zu lehren, das sie zu Anfange thaten, erfüllt? Kaum ge-

denken

denken sie von Zeit zu Zeit bey einzelnen Pflichten der Rechte, die denselben gegen über stehen; und wenn das auch noch geschieht; so zeigen sie doch keine Verbindung zwischen beiden, und keinen Grund an, worauf sich die Rechte stützen. — Zudem kommt noch, daß es gar keine Art giebt, von Pflichten Zwang zu beweisen, welches auch schon Köhler *) sehr wohl bemerkt hat. Daher haben dann auch eben Köhler **) und einige andre es versucht, den Ursprung und Grund des Zwangs von Seiten der Rechte herzuleiten, und es ist wahrlich in der That auch nichts natürlicher als den Zwang auf der Seite zu suchen, wo er herkommen soll; — auf der Seite des Rechthabenden, der ihn ausüben soll; ja es befremdet ungemein, daß dies nicht der gewöhnlichste Weg ist, den man eingeschlagen ist. Warum will man die Gründe zu den Handlungen eines Menschen in den Handlungen eines andern suchen? Warum nicht auf eine viel natürliche Art diese von der Seite des Handelnden selbst herleiten? — Indessen sind doch auch selbst diejenigen, welche

*) exerc. jur. nat. diss. prolus. §. 5--7.
**) ibid. §. 13. — s. auch Cocceji diss. procem. X. §. 8. seqq.

welche diesen Weg noch gewählt haben, sehr bald davon abgewichen; sind zufrieden gewesen, von einer gewissen Gattung von Pflichten überhaupt bewiesen zu haben, daß eine derselben gegenüberstehende Gattung von Rechten erzwungen werden könne; haben sich darauf ganz auf die Seite der Pflichten gewandt, und nun die einzelnen Pflichten auseinandergesetzt, die ihrem Bedünken nach unter jener Gattung enthalten wären, ohne bey dem allen zu bedenken, daß das irre führen mußte, weil Pflichten und Rechte, die einander gegen über stehen, unmöglich gleichen Schritt mit einander halten können, da die Lagen des Rechthabenden und Pflichtträgers, selbst in der abstractesten Theorie, ihr Verhältniß mannigfaltig gegen einander ändern. Schlettwein ist fast der einzige, der sein Versprechen, Rechte zu lehren, im Auge behält, aber doch auch nicht immer in dem vorgezeichneten Gleise bleibt. Wie wäre es nun, wenn wir versuchten, in unsrer Wissenschaft blos Rechte zu lehren? Diese Straße haben offenbar die allerwenigsten genommen, und vielleicht glückt es uns um deswillen desto eher, weil wir doch wenigstens hoffen können, sie werde vielleicht nicht so viel Schwierigkeiten haben als die

bisher

bisher versuchte. Um uns aber auch nur einigen Erfolg versprechen zu können, ist es unumgänglich nöthig, daß der Grund des Zwangs von Seiten des Rechts bewiesen werde. Ist dies nun möglich? und auf welche Art wäre es wohl thunlich?

Zwang setzt Gewalt, setzt Einschränkung des freyen Willens meiner Mitmenschen voraus. Beides ist mir durch Gesetze der Sittlichkeit verboten, beides kan also nicht Recht seyn; denn Recht ist, wie wir anfangs gezeigt haben, nur das, was durch keine Pflicht gehindert wird. Ist dann aber das so ohne Ausnahme wahr? — Was durch eine Pflicht geboten ist, kan durch keine andre gehindert werden, wenn anders jenes dem allgemeinsten Gesetze der Sittlichkeit gemäß ist; also muß das, was durch eine Pflicht wirklich geboten wird, doch gewiß Recht seyn. Dies ist eine Bemerkung, die schon von Wolf, Eberhard *), Schlettwein u. a. gemacht worden. Giebt es also Fälle, wo wir verpflichtet sind, andre zu zwingen; so giebt es auch Rechte zu zwingen. Wie wäre es nun, wenn wir versuchten, das Zwangsrecht aus einer solchen Verbindlich-

keit

*) Sittenlehre §. 85.

keit herzuleiten? Wir würden darin blos einem Beyspiele folgen, das uns Achenwall, und Schlettwein gegeben haben. Jener leitet das vollkommne Recht aus der Verbindlichkeit sich zu erhalten *), dieser aus der Verbindlichkeit, alles mögliche Böse zu unterlassen, her; ich glaube aber, es ist einleuchtend, daß man, um das Recht zu zwingen aus einer Verbindlichkeit herzuleiten, eine Verbindlichkeit zu zwingen beweisen müsse. Geschieht dies, so wird dann durch diese Ableitung deutlich, daß Handlungen nur dann dem Zwang unterworfen sind, wenn die Erzwingung derselben durch eine Pflicht auferlegt, und also erlaubt ist, wie Flatt in der schönsten Stelle seiner ganzen Abhandlung **) bemerkt. Also nur Zwangsrechte im Naturrecht zu lehren, blos für Rechte den Zwang zu beweisen, und dies vermittelst einer Ableitung aus einer Verbindlichkeit zu thun; dies sind drey Aufgaben, die wir auflösen wollen.

Auf diese Weise wird nun freylich das Naturrecht auf Moral gebaut; aber nicht mit derselben vermischt; und es wäre allerdings

*) prol. §. 102.
**) verm. Vers. S. 49. folgg.

dings ein ungerechter Vorwurf, dennoch zu sagen, daß man der Foderung, eine von der Moral verschiedene Wissenschaft zu errichten, nicht Genüge geleistet hätte. Es werden zwar Verbindlichkeiten im Naturrecht in Erwägung gezogen, allein sie werden viel mehr zergliedert, von ganz andern Seiten betrachtet, zu ganz verschiedenen Endzwecken angewandt, und überhaupt nicht sowohl die Verbindlichkeiten als vielmehr die daraus nothwendig fließenden und damit verbundenen Rechte gelehrt; und dies mehr wegen der darausziehenden Anwendungen als wegen der Rechte selbst.

Allein diese Verbindlichkeiten müssen dennoch nicht blos aus der Moral entlehnt, sondern für sich aus dem allgemeinen Grundsatze der Sittlichkeit abgeleitet und in Verbindung mit dem ganzen System der übrigen Grundsätze betrachtet werden. Durch diese Zusammenstellung des nächsten Grundsatzes mit dem höhern wird die Uebersicht, der allgemeine große philosophische Blick über das Ganze vortreflich erleichtert und das vermieden, was Flatt *) mit Recht am Achenwall tadelt und an vielen andern hätte tadeln

*) S. 71.

deln sollen, daß ihre Grundsätze nicht allgemein genug wären. Durch diese Zusammenstellung wird auch die Entscheidung der Collisionen auf eine sehr vortheilhafte Art vorbereitet, zu welcher man doch nachher die obern Grundsätze herbeyzuziehen nöthig hat; ja es setzt immer mannigfaltigen Fehltritten aus, wenn man jemals den Zusammenhang des ganzen Reichs der Zwecke, wie Kant sagt, aus den Augen verliret.

Daher will ich nun mein ganzes System der Sittlichkeit vorlegen, und den Grundsatz des Naturrechts daraus ableiten. Wem indessen auch dies System nicht annehmlich scheint, der wird vielleicht doch die bisher angegebnen formalen Bedingungen auch auf andre Vorstellungen der gesammten Sittlichkeit mit Nutzen anwenden können.

Achter Abschnitt.

Ableitung des allgemeinen Grundsatzes im Naturrecht.

Man wird es meinem bald vorzutragenden System vielleicht auf den ersten Anblick anmerken, daß Kants neueste Schriften einen großen Einfluß darauf gehabt haben, und ich bin stolz, es gestehen zu können, daß durch die Lesung derselben meine Denkart, meine Grundsätze und Meinungen über Welt und Weltweisheit mannigfaltig verändert sind. Man wird es aber vermuthlich eben sobald einsehen, daß dieser gerne zugestandne Einfluß dennoch keinesweges so weit gegangen ist, daß ich blindlings auf die Worte des Meisters geschworen hätte; ich habe mich der vollkommensten Denkfreyheit bedient, und nach meiner besten Erkenntniß, deren Fehlbarkeit ich gerne zugebe, geändert, was mir zu ändern nöthig schien. Bey diesen Umständen aber wird man mir es dennoch vergeben müssen, daß ich in diesem Abschnitt mehrmals Rücksicht auf die Aeußerungen des gedachten großen Mannes nehmen werde; ja um gleich anfangs zu zeigen, daß ich seine Schriften mit Auf-

merk-

merksamkeit gelesen habe, erlaube man mir hier eine kleine Digression, die doch keinesweges unnatürlich ist. — Ehe ich Kant's Critik gelesen hatte, schien mir die Entwickelung von der Sittlichkeit, die mit dem physicotheologischen Beweise vom Daseyn Gottes gleichsam parallel läuft, und die sich auf Vollkommenheit der Welt und aller Dinge in derselben gründet, die annehmlichste. Kants Lehrsätze aber brachten mich ganz davon ab, weil ich nun sahe, daß dieselbe sich verschiedner Schwächen nicht entäußern konnte. Dahin rechne ich nicht sowohl das, was er vom physikotheologischen Beweise sagt, als seine Theorie von Idealismus; denn bey den Erinnerungen, die er über den erstern macht, dürfte vielleicht der wahre Gesichtspunkt, aus dem der gedachte Beweis angesehen werden muß, etwas verrükt seyn. Wer dies für eine Verkleinerung des verehrungswürdigen Mannes ansieht; der muß nicht wissen, daß seine Verdienste zu sehr entschieden sind, als daß der Gedanke einer Verkleinerung dabey nur möglich wäre — Kant hat nicht blos alte Benennungen auf eine für wahre Wissenschaft evident vortheilhafte Art genauer bestimmt, und den Begriffen fester angepaßt; neue aber, wo sie

 fehlten,

fehlten, theils aus andern Feldern der menschlichen Kenntniß mit einem seltnen Eroberungsglücke hergeholt, theils, obwohl mit großer Behutsamkeit, dennoch mit dem besten Erfolge, selbst geschaffen; — Verdienste, die allein schon manchem einen Rang unter den Fürsten seiner Wissenschaft gesichert haben; — sondern er hat der Philosophie den Begriffen und Sachen nach die wesentlichsten größten Dienste geleistet. Seine Critik ist vielleicht unter allen philosophischen Werken dasjenige, worinn sich mit dem feinsten Scharfsinn die tiefste Gründlichkeit und die weiteste Entfernung von aller unnützen Speculation verbindet. Mit innigster Zufriedenheit, mit wahrer Freude sieht jeder, der es mit der Menschheit wirklich wohl meint, wie er wichtigen, bisher zwar gekannten und gesagten, aber nicht genug gebrauchten und angewendeten Sätzen die genaueste Bestimmung giebt und von ihnen die unerwartetste ausgebreitetste Fruchtbarkeit zu Tage legt; wie er den menschlichen Geist wieder in Uebereinstimmung mit sich selbst setzt, und ihm die Gränzen seiner wahren Erkenntniß bestimmt bezeichnet; oft zwar ihm Regionen des Wissens, die er für gegründeten Besitz hielt, entzieht, aber doch immer zugleich so-

wohl

wohl ihre eigentliche Nichtigkeit, als auch ihre gänzliche Unnützlichkeit zeigt, und sie nicht selten mit festern neuen Grundstücken, die keine solche temporane Existenz haben werden, ersetzt; wie er endlich gegen unnütze Speculationen nicht, gleich unwissenden lästigen Predigern, ohne Gründe eifert, sondern ihren wirklichen Ungrund, ihre offenbare Unbrauchbarkeit demonstrirt, und die Vernunft in ihre wahre Werkstätte zurückweist, ohne doch, welches jene Eiferer immer thun, alles philosophische Denken zu verwerfen, und ohne die wahre Philosophie von dem Thron, der ihr vermöge ihrer hohen Ankunft gebührt, zu stürzen. Wenn man bey solchen unstreitigen von jedem Kenner zugestandnen Verdiensten von einem Werke, das soviel verschiedne Materien bearbeitet, sagt: es wäre doch vielleicht hie und da manches nicht so evident als der Verfasser glaube; es wäre doch vielleicht hie und da ein Beweis, der nicht so unumstößlich fest stünde; es fehlte doch vielleicht hie und da manchen Beweisen an der nöthigen für andre faßlichen Beweiskraft; so kan das auf keinen Fall für Tadel eines Meisterwerks angesehen werden; sondern es ist vielmehr blos Beweis von der verschiedenen Vorstellungsart verschiedener

Köpfe; aufs allerhöchste Beweis von der Eingeschränktheit aller Menschen, zu denen doch jeder auch noch so sehr über seine Mitbrüder erhabne Mann allemal gehört.

Nach diesen Vorerinnerungen sey es mir erlaubt, zu bekennen, daß mir das, was in der Critik der reinen Vernunft über den physikotheologischen Beweis gesagt wird, nicht ganz Genüge thut. Denn mit soviel Ehrfurcht erregender Wärme Kant auch von dem gedachten Beweise spricht; soviel Hochachtung und innigstes Wohlwollen er für sich selbst dadurch erweckt; so schön, so stark und gedrängt auch die Prämissen dazu gesagt, und so bestimmt selbst zum größten Theil die Hauptmomente des Beweises *) vorgestellt sind; so kan doch das, was er darüber gesagt hat, nicht eigentlich treffen, weil er den Beweis nicht völlig so vorgetragen hat, als er in neuern Zeiten meistens dargestellt ist. Denn zuförderst gesteht man ein, daß dieser Beweis nur die Form, nicht die Materie der Welt angehe, und was aus jener folgt, wird auch nur für bewiesen angenommen; das übrige höchstens nur analogisch, ohne alle Prätension auf apodiktische Ge-

*) S. 525.

Gewißheit, gefolgert. Man thut also wirklich durch den empirischen Weg den Schritt zur absoluten Totalität, wie Kant *) meint, gar nicht. Zweytens, bey diesem Beweis hat man keinesweges nöthig, sich ein Ideal mit ontologischen Bestimmungen zu denken, sondern man geht von der offenbaren Zusammenstimmung der Dinge in der Welt zu Absichten und zu einem allgemeinen Zweck aus, und folgert, daß diese Zusammenstimmung nicht durch Zufall hervorgebracht seyn könne, sondern vielmehr das Werk eines denkenden Wesens seyn müsse, welches zwar wegen der großen Ausbreitung seiner Wirkungen über uns unendlich erhaben, das heißt, durch keine unsrer Vorstellungen zu erreichen sey, aber von dessen genauesten Bestimmungen dieser Beweis des Daseyns gar nichts liefere. Jene Bestimmungen, vermöge deren man vollkommne Eigenschaften dieses Wesens lehrt, sind nicht Folge dieses Beweises, sondern aus der ontologischen Idee der höchsten Realität abgeleitet, deren objective Wahrheit mit der Wahrheit unsers Beweises nichts zu schaffen hat. Freylich findet nachher bey diesem physikotheologischen Beweis und seinen Folgerungen eben das Geschäfte und

*) S. 628.

eben der negative Gebrauch der transcendentalen Theologie statt, den ihr Kant *) beym moraltheologischen Beweise zuschreibt. — Die Behauptung, daß alle Dinge in der Welt Erscheinungen sind, so sehr sie Kant bewiesen und so einleuchtende Folgen er daraus gezogen hat, verändert hier zwar etwas, aber nicht viel, so lange nicht die Existenz der denkenden Wesen, die wir durch den innern Sinn kennen, geleugnet wird; denn dies dürfte wohl freylich alle weitere Speculationen aller Art aufheben. Geschieht dies letztre aber nicht, so bleibt doch die Wahrnehmung der verschiedenen Erscheinungen für unser ganzes Geschlecht und das Gefühl einer innern, der Sinnlichkeit nicht unterworfenen, Ursache, die in der Körperwelt Erscheinungen hervorbringt, und deren Möglichkeit Kant **) selbst so treflich auseinandersetzt, einerley und unwidersprechlich, und wir sind gezwungen, aus den Wirkungen dieser Ursache auf die Wirklichkeit ihrer Existenz zu schließen, wenn wir gleich über die Art ihrer Existenz nichts ausmachen können. Dies ist einer der nothwendigsten, aber wirklich außer dem Gebiete der Erfahrung liegenden,

*) S. 639 : 641.

**) S. 532. folgg.

den, Schlüsse. Allein gesetzt es wäre dies auch nur die Folge der Caussalität, als Categorie, als reine Form des Verstandes; so müßte es denn doch, nach Kants eignem System, verhältnißmäßig dieselbe Gewißheit als mathematische Lehrsätze haben, wenn diese, wie Kant sagt, von dem Raum und der Zeit, als Formen der innern Anschauung, abhängen; oder es giebt überall keine. — Nach diesem Beweise nun denke ich das höchste Wesen, nicht blos als regulatives Princip, sondern als constitutives; es ist mir unmöglich, es nicht zu denken, nicht zwar mit Bestimmung aller seiner Eigenschaften, sondern blos seines Daseyns und der damit verbundenen Bestimmungen, so weit sie aus dem Beweise fließen. Wenn Kant fürchtet, das Daseyn eines göttlichen Urhebers als constitutives Princip würde die Vernunft einschläfern, würde ein Princip der faulen Vernunft seyn, so scheint mir diese Furcht ungegründet zu seyn; im Gegentheil sollte ich eher meinen, es würde anspornen, ihn oder Wirkungen seiner Weisheit und Macht allenthalben zu suchen, anstatt daß es, blos als regulatives Princip betrachtet, einer Dichtung sehr ähnlich sieht, und man alle diese Untersuchungen voll Unmuth würde fahren lassen

und wegwerfen, weil man verzweifeln würde, jemals etwas weiter darinn zu kommen; und weil man in Gefahr wäre, Zwecke zu suchen, wo gar keine sind, und sich Luftgeschöpfe zu bilden, die der kleinste Wind verwehen könnte. Freylich ist ehemals Misbrauch mit jener Erkenntniß getrieben worden, indem man unbestimmterweise alles auf Gott, der die Zwecke der Dinge am besten kennen müsse, zurückgeschoben hat; allein dieser ist itzt bey Köpfen, die zur Naturbeobachtung geschaffen sind, gewiß nicht zu befürchten, und ihre Bemühung wird durch Ueberzeugung vom Daseyn einer höchsten Intelligenz vielmehr bestimmt als abgeschnitten oder aufgehoben.

Nun folgt zwar aus den oben angedeuteten Veränderungen in dem Beweise durch die Lehre des transcendentalen Idealismus auch eine Veränderung in den Folgerungen, aber zum offenbaren Vortheil aller praktischen Wissenschaften; denn nun werden alle Wirkungen der Dinge in der Welt nicht auf die materielle, sondern einzig und allein auf die denkende Welt bezogen; und hierinn liegt denn auch zu gleicher Zeit die Ursache, warum ich glaube, daß Ableitung der Sittlich-

keit aus der Vollkommenheit der Welt nicht Beweiskraft genug habe und dem ganzen System derSittlichkeit keinen genugsam festen Grund unterlege, weil doch immer der Schluß von den nothwendigen Kräften der Dinge auf die freyen Kräfte nur analogisch ist, und um desto schwächer wird, da die Wirkungen jener Kräfte blos als Erscheinungen angesehen werden können; daher kann er dann wohl zur Unterstützung der andern Gründe für die Sittlichkeit gebraucht, aber nie als ein einziger Grundstein derselben angesehen werden. In dieser Betrachtung unterschreibe ich nun mit dem vollkommensten Beyfall alles, was Kant als Grundlegung zur Metaphysik der Sitten in seinem Werke dieses Namens vorgebracht hat. Er erwähnt darinn seiner in der Critik gegebenen Erklärung der Sittlichkeit, da er darunter nemlich Würdigkeit, glücklich zu seyn, verstehen will, sehr wenig. Ich weiß nicht, warum? Daß aber die reine Form in unserm Gemüthe uns Sittlichkeit als eine Würklichkeit, glücklich zu seyn, denken lasse; scheint mir theils nicht erweislich, theils auch nicht möglich. Würdigkeit setzt Imputation und eine arbiträre Belohnung oder Bestrafung von Handlungen, also empirische Begriffe

voraus,

voraus, die in unserm Gemüthe nicht ursprünglich liegen können. Daß wir itzt bey der Idee der Sittlichkeit zuweilen etwas dem ähnliches denken, ist wohl eine Folge der von Jugend auf eingesognen Begriffe und der Einrichtung unsrer Staaten. Wenn aber Kant gar aus diesem Begriff von Würdigkeit das Daseyn eines Wesens, das über diese Würdigkeit urtheilen müßte, oder das Daseyn Gottes, der Glückseligkeit mit der Würdigkeit dazu wirklich verknüpfte *), als ein Postulat folgert; so scheint mir das eine offenbare petitio principii zu seyn. — Ungleich evidenter ist das, was er in der gedachten Grundlegung über die Sittlichkeit sagt, obgleich dies alles mehr eine schöne Berichtigung oder vielmehr eine neue Schöpfung der formalen Bedingungen **) oder der

*) Critik S. 810. folgg.

*) Kant wird mir verzeihen, daß ich die Bedeutungen der Wörter: formale und materiale Principien, die er S. 64. festsetzt, nicht beybehalte. Es geschieht vorzüglich, weil die Benennungen mir mehr auf das, wovon ich rede, zu deuten scheinen, aber auch weil Kants Gebrauch zu unbestimmt ist und zu vielen Misdeutungen Anlaß geben kann. Auch ist er nicht mit den Bedeutungen, die die Wörter

der reinen Formen der Sittlichkeit als wirkliche Doctrin in Ansehung des materialen ist. Dies ist der Gesichtspunkt, aus dem man seine ganze Entwickelung ansehen und den man nie verrücken muß. Kant erinnert es auch selbst zu mehrern Mahlen, daß er diese Regeln nur als Form des Willens betrachtet; allein er scheint diese Erinnerung und seine eignen in der Critik so treflich entwickelten Grundsätze, daß man ja nicht Formen der Begriffe für wirkliche Materie nehme, in der Folge zu vergessen, seine formalen Gesetze als materiale Grundsätze zu betrachten und daraus einzelne Pflichten ableiten zu wollen; allein was er als Ableitung vorträgt, ist nicht Ableitung, sondern Anpassung gegebner Fälle an die formalen Principien, bey welcher noch der Fehler obwaltet,

Wörter: formal und material in der Critik haben, analogisch. Dort bedeutet formal nur immer eine Bedingung, unter welcher der Geist des Menschen wahrnimmt, empfindet, denkt u. s. w.; und so habe ich mich desselben Worts auch meistentheils bedienet, obgleich ich gestehe, es auch da gebraucht zu haben, wo dies im allergenauesten Verstande nicht statt hat, wo aber die Idee, von der ich redete, doch mehr Ideenbestimmung als Quelle von andern Ideen war.

waltet, daß er das medium comparationis verschweigt.

Indessen ist doch immer die ganze Entwickelung, die Kant von der Freyheit oder von der Autonomie des Willens in Absicht auf die Sittlichkeit giebt, über allen Ausdruck vortreflich, und alles, was ich nun sagen werde, ist nicht anders zu verstehen, als insofern es den von Kant vorgetragenen formalen Principien gemäß ist. Um mehrerer Vollständigkeit sollte ich dieselben hier nochmals vortragen, allein da ich dies doch unmöglich besser zu machen hoffen könnte als es vom Erfinder selbst geschehen ist; so wird man mich einer bloßen Wiederholung wohl entlassen. Was ich nun vortragen werde, soll demnach die Materie zu jenen formalen Principien liefern, wie ich sie mir denke. Hier ist demnach die Entwickelung derselben, die nach so vielen Vorerinnerungen um desto kürzer seyn kan.

Sobald ich Freyheit, Autonomie des Willens, d. i., die Kraft fühle, mich nach Vernunftgründen zu bestimmen, nach selbst gegebnen Gesetzen zu handeln; sobald ist eine nothwendige Folge dieses Gefühls, zu

fragen: welches sind die Gesetze, die ich mir selbst vorschreiben muß? nach welchen Vernunftgründen soll ich denn handeln? was soll ich thun? Diese Regeln meines Rechtverhaltens müssen Einheit haben, um desto höhere Einheit, da sie Ideen (und nicht sinnliche Begriffe) seyn sollen. Einheit in verbindlichen Handlungen ist nicht anders als dnrch den Zweck möglich, worauf sie gerichtet sind *). Das alles hat Kant ausführlicher und besser gesagt als ichs je sagen kan; allein Zweck ist nur Ideenbestimmung, kan ohne Beyhülfe andrer Ideen nie fruchtbar werden, ist gleichsam nur eine Idee ohne Gegenstand, kurz eine formale Idee. Nun heißt also jene Frage folgendermaßen: nach welchem allgemeinen Zweck soll ich handeln? Denn daß nur ein höchster, letzter, allgemeiner

*) Kant sagt, (Grundleg. S. 40.) „Kategorische Imperativen gelten für Handlungen, die an sich selbst gut sind, ohne „Rücksicht auf Zweck." Solche Handlungen giebt es eben so wenig als es Naturbegebenheiten ohne Zweck giebt. An sich gute Handlungen sind etwa, die auf den nothwendigen Zweck der Sittlichkeit gehen; im Gegensatz derer, die auf eine willkührlich erwählte Absicht abzwecken.

meiner Zweck sey, lehrt schon die Natur des menschlichen Geistes, aus dem doch allein die ganze Sittlichkeit, das ganze mögliche Reich der Zwecke, in die empirische Welt gleichsam hineinfließt. Ich sehe, daß alles in der Welt, außer den empfindenden Wesen, Erscheinungen sind; folglich für diese, da sie nicht Dinge an sich sind, nichts abgezweckt werden, und also es blos in Absicht auf die empfindenden Wesen möglich ist, einen Zweck anzunehmen. Der höchste aller Zwecke, zu dem ich in Ansehung eines Dinges handeln kan, ist Vervollkommung desselben *). Das Gegentheil kan nicht einmal Zweck seyn, da es nur dem Scheine und den Worten nach Einheit wäre, wirklich aber Disharmonie in sich schlösse, und einen geringern demselben untergeordneten Zweck anzunehmen, ist allenthalben unrecht, so lange höhere möglich sind, hier aber ganz zu

*) In diesem Betracht scheint mir ein moraltheologischer Beweis sehr wohl statt finden zu können. Weil nemlich die Form unsers Willens uns nöthigt, ein Reich der Zwecke zu denken, dies aber auf keine Art ohne ein höchstes Wesen denkbar ist; so wird die Existenz desselben durch die Sittlichkeit wirklich postulirt.

zu verwerfen, da auf der einen Seite sonst viele meiner Handlungen, für die ich eine Richtschnur suche, sie nicht erhalten würden, und da auf der andern Seite die empfindenden, besonders die vernünftigen, Wesen einer so hohen Perfectibiletät fähig sind und durch alle ihre Anlagen darauf führen, daß beynahe eine Nothwendigkeit zur Vervollkommung daraus zu folgen scheint, woraus auch Mendelssohn in den Anmerkungen zu Abbts Correspondenz gar treflich die Bestimmung des Menschen entwickelt. Es ist wahr, dies ist gewissermaßen ein empirischer Satz; aber auch nur gewissermaßen, und wenn man diesen nicht zulassen will, so weiß ich am Ende nicht, was man dann verlangt. Für sich allein betrachtet, ist er freylich nicht eigentlich mit einer Sanction verbunden; diese aber soll er auch erst durch die in dem Menschen liegenden Formen der Sittlichkeit erhalten, denen er doch völlig gemäß ist. Ja, in diesem Betracht kann man, auch immer einen Seitenblick auf die nothwendigen Wirkungen der Dinge und ihre Absicht, die Vollkommenheit der empfindenden Wesen zu vermehren, werfen, insofern sie Gott gleichsam den durch freyen Willen bestimmten Handlungen zum Muster vorge-

setzt hat. — Demnach ist Vervollkommung der empfindenden, und vorzüglich der vernünftigen Wesen allgemeiner Zweck der Sittlichkeit. Als empfindendes und noch mehr als vernünftiges Wesen gehöre auch ich zu den Dingen, deren Vollkommenheit befördert werden soll und als mitwirkendes Mittel — (denn das bin ich als sittliches Wesen) — muß ich zu meiner eignen Vervollkommung, so weit diese der allgemeinen Vervollkommung nicht entgegen ist, wirken, und zwar am vorzüglichsten zu der meinigen, da ich erstlich auf dieser Seite am leichtesten und wirksamsten arbeiten kan, zweytens aber auch ohne meine eigne Verwendung Vollkommenheit meiner selbst zu bewirken nicht möglich ist, und drittens, wenn alles übrige gleich ist, ich mir der nächste, also in dieser Betrachtung für mich vorzüglicher, als alle übrigen, bin *). Beförderung, das heißt, Mehrung der Vollkommenheit setzt Erhaltung derjenigen nothwendig voraus, die man schon hat. Erhalten heißt verhindern, daß sie nicht gemindert werde. Diese Vollkommenheit wird gemindert durch uns selbst und durch

*) Kant druckt dies sehr schön aus: (Grundlegung S. 64. folgg.) „die vernünftige „Natur ist Zweck an sich selbst.“

durch andre. Wir müssen also verhindern, daß auch andre sie nicht mindern, das heißt, uns Theile derselben entziehen.

Demzufolge ist die Richtschnur für alle meine Handlungen:

Befördre die Vollkommenheit aller empfindenden, vorzüglich der vernünftigen, Wesen.

und ein darinn nothwendig erhaltner Satz:

Verhindre, daß die Vollkommenheit derselben nicht gemindert werde.

Einer von den vorzüglichsten dem ersten untergeordneten Sätzen ist, wie oben gezeigt:

Befördre deine Vollkommenheit.

und eine in diesem Satz nothwendig enthaltene Regel ist wieder:

Verhindre, daß deine Vollkommenheit nicht gemindert, d. h. daß dir nicht ein Theil derselben genommen werde.

Der zweite und letzte dieser Sätze ist offenbar mit Zwang verbunden, und jener begreift wohl alle Verbindlichkeiten, andre zu zwingen, die es nur geben kan, unter sich; allein wenn gleich derselbe durchaus nicht im

Naturrecht vernachläßigt werden muß, so glaube ich doch, daß der letzte ganz vorzügliche Aufmerksamkeit in unsrer Wissenschaft werth ist; denn 1) da Zwang immer die freyen Geisteskräfte andrer einschränkt, folglich ihre Vollkommenheit mindert; so müßte ich bey Befolgung des erstern die Vollkommenheit des einen mindern, um die Vollkommenheit des andern nicht mindern zu lassen. Dies muß wenigstens in meine Befolgung des gedachten Grundsatzes eine große Behutsamkeit bringen, so daß ich immer genau den Werth beider Arten von Vollkommenheit gegen einander abwägen, und also in zweifelhaften Fällen lieber meinen Zwang unterlassen muß; 2) im Naturstande muß jeder selbst urtheilen, was er zu seiner Vollkommenheit rechnet, und da kan es sehr leicht kommen, daß ein andrer das gar nicht zu seiner Vollkommenheit rechnet, was ich zu der meinigen rechnen würde; und 3) bleibt doch auf jeden Fall meine Vollkommenheit der Maaßstab, nach welchem ich die Vollkommenheit andrer allein beurtheilen kan; demnach ist es ja nothwendig, mich darum zu bekümmern, was ich zu meiner Vollkommenheit eigentlich rechnen darf, und was ich in Ansehung derselben zu thun habe, und wenn ich dies hin-

läng-

länglich weiß, so kan ich darnach mein Verhalten in Ansehung der Vollkommenheit andrer erst genau bestimmen.

Diese beiden Grundsätze zusammen also müssen den Grund des Naturrechts ausmachen, nnd daß sie dazu völlig geschickt sind, muß sich zeigen, wenn wir uns ganz kurz an die im dritten Abschnitt angegebnen Kennzeichen des Grundsatzes erinnern wollen. — Sie sind 1) wahr; denn sie hängen mit allen sittlichen Begriffen aufs genaueste zusammen, und werden also, so lange nichts triftiges gegen diese gesagt werden kan, 2) einleuchtend seyn müssen. Daß sie 3) die einzigen seyn und daß aus ihnen alle Zwangspflichten hergeleitet werden können, kan man schon aus der Uebersicht des ganzen Reichs der Sittlichkeit sehen; denn zur Beförderung der Vollkommenheit kan ich andre ohne ihre ausdrückliche vorhergegangene Einwilligung durchaus nicht zwingen, weil die vernünftigen Wesen durchaus auf selbsterkannte Weise ihren Theil zur Beförderung der Vollkommenheit beytragen sollen, und also jeder den andern nach seinem eignen Wissen und Willen wirken lassen muß. Einheimisch 4) sind sie gewiß, denn alle Verbindlichkeiten, die wirklich daraus fließen,

und nicht etwa im Collisionsfall durch andre Pflichten aufgehoben werden, können, sobald man ihrer Ausübung widersteht, nicht anders als durch Zwang vollbracht werden; demnach enthalten sie alle Verbindlichkeiten zu zwingen, und eben deswegen führen sie endlich 5) auch nothwendig Zwang mit sich. Da sie nemlich selbst Pflichten sind, so kan ihnen, so lange sie dies wirklich sind, keine andre Pflicht entgegen stehen; eine Handlung aber, der keine Pflicht entgegen steht, ist ein Recht; folglich haben wir hier die lange gesuchten Zwangsrechte gefunden, und sie sind hier in unwidersprechlichem Besitz eines wahren Eigenthums.

Auf solche Art wäre dann eine Wissenschaft gegründet, die den Namen des Naturrechts mit allem Fug führen könnte, aber nur eigentlich blos mit Rechten zu thun hätte. Vielleicht aber verlangen meine Leser doch zu wissen, wie es dann mit den aus unserer Wissenschaften vertriebenen Pflichten stehe? und wie es mit diesen Exulanten ferner zu halten sey? Diese Frage wollen wir noch in einem besondern Abschnitt zu beantworten suchen, und um dies desto gründlicher zu thun, von der Verbindlichkeit im Naturrecht überhaupt reden.

Neunter Abschnitt.

Verbindlichkeit im Naturrecht.

Eine Definition des Begriffs von Verbindlichkeit hier voraus zu schicken scheint mir unnöthig; es ist zu meinem Vorhaben genug hier blos zu bemerken, daß zu jeder Verbindlichkeit Erkenntnißgründe nöthig sind; daß diese entweder aus den nothwendigen Gründen der Sittlichkeit überhaupt, oder aus zufälligen Handlungen der Menschen hergenommen sind, und daß ich die Verbindlichkeit im erstern Fall innre, im zweyten aber äußre Verbindlichkeit nenne. Diesen Unterschied kennen zwar die ältesten Naturrechtslehrer noch nicht, aber die spätern z. E. Gundling, Treuer, Achenwall *) u. d. g. haben ihn sehr wohl und fast auf eben die Art bestimmt. — Man hat bey der obigen Entwickelung meines Systems gesehen, daß ich die ganze Wissenschaft der natürlichen Rechte auf Verbindlichkeiten gründe, und also offenbar den Pflichten eine wichtige Rolle in die-

*) Gundling. I. N. c. 1. §. 49. — Treuer ad Pufendorf. L. I. c. 1. §. 1. c. 9. §. 4. not. -- Achenwall. I. N. T. I. §. 49. — prol. §. 112.

ser Wissenschaft zutheile. Allein dies sind nicht die Pflichten, von denen man sonst im Naturrecht sprach. Man verstand darunter nach dem einstimmigen Geständniß aller Lehrer desselben diejenigen, welche den Rechten gegenüber stünden; und es frägt sich also hier vornehmlich, was von diesen zu halten sey? Es ist wahr, den Zwangsrechten stehen meistens Pflichten gegenüber, denn andre sind so gut als ich verbunden, die Vollkommenheit aller vernünftigen Wesen zu befördern und also auch nicht zu mindern. Diese Verbindlichkeit ist indessen aus Gründen der Sittlichkeit hergenommen, und also zufolge meiner obigen Bestimmung eine innre Verbindlichkeit, folglich Verbindlichkeit aus der Moral. Doch ist sie insofern eine größre Verbindlichkeit als die zu andern Pflichten, weil durch ihre Verletzung der Zweck der Sittlichkeit nicht nur nicht befördert, sondern sogar ihm entgegen gearbeitet wird. — Aus dem Naturrecht folgt nun aber zufälligerweise eine neue Verbindlichkeit, denn ich kan sehr leicht sehen, daß, wenn ich des andern Vollkommenheit mindern will, er sein Zwangsrecht gegen mich brauchen, und mir wieder Theile meiner Vollkommenheit nehmen wird. Die Regeln, die ich aus dieser Betrachtung

der

der zufälligen Handlungen des Rechthabenden ziehe, haben äußre Verbindlichkeit, eigentlich aber ist dieselbe nur ein Zuwachs der innern Verbindlichkeit, und diese macht immer doch den Grund von jener aus. Da es indessen doch immer noch nicht so ganz gewiß ist, ob der andre sein Zwangsrecht geltend machen kann oder wird; so ist daher die äußre Verbindlichkeit dem Rechte immer gleich. Hiebey bleibt aber die innre Verbindlichkeit immer gleich groß, und wächst nicht, nachdem das gegenüberstehende Recht ein unvollkommenes oder ein vollkommnes ist; man könnte eher sagen, sie wird bestimmt.

Ich glaube, daß das wenige, was ich hier gesagt habe, schon hinreicht, darzuthun, daß nicht jedem Recht eine Pflicht gegenüber stehe, und mit demselben wachse oder abnehme. Wer dies noch weitläuftiger und besser aus einander gesetzt sehen will, der lese Platners Anhang zum zweyten Theil seiner Aphorismen. Auch ist dies längst erkannt. Grotius schon sagt: „Oft liegt uns „eine Verbindlichkeit ob, wozu der andre „doch kein Recht hat" *) — Man hat eben

*) L. II. c. 11. §. 3. s. auch Gundling. c. 1. §. 57.

deswegen auch eine Eintheilung in absolutes und relatives Recht erfunden *); und Flatt**) sagt sehr recht: „Es ist nur in gewissem „Sinne wahr, daß zum rechtmäßigen Ge„brauch des Zwangs gegen den andern auch „die Ueberzeugung von der Obliegenheit des„selben erfodert werde; denn es ist entschie„den falsch, daß in jedem Sinne und unter „jeden Umständen dem Recht auf der einen „Seite Pflicht auf der andern entspreche“ u. s. w. Ja, Flatt giebt noch zu viel zu, wenn er anzudeuten scheint, daß Recht und Pflicht in objectivem Sinn einander genau entsprächen, dies ist zwar der Einheit aller Zwecke wegen wahr; aber wer will es im Fall des Handelns bestimmen? Man nehme nur einmal den Fall, wo von zweyen Menschen einer umkommen muß, wenn der andre am Leben bleiben soll, den Gundling, Platner u. a. hier anführen; wer will da bestimmen, welcher von beiden hier eigentlich die Verbindlichkeit habe, den andern leben zu lassen und selbst umzukommen? Daß freylich das höchste Wesen, welches das ganze Reich der Sittlichkeit durchsieht, es weiß, welcher von beiden zum Wohl aller mehr beytra-

*) s. Ulrich. Initia phil. iust. p. 36.
**) verm. Vers. S. 50.

beytragen könne, ist kein Zweifel. Daß auch oft ein dritter dies würde bestimmen können, ist ebenfalls gewiß: aber schon dieser dritte würde es sehr oft ungemein schwer ausmachen können, und nun vollends von dem Handelnden, den Pflicht und Instinct der Selbsterhaltung in dem Augenblick, für sich Parthie zu ergreifen, treiben, Anstellung jenes schweren Calculs zu fodern *), ist unmöglich. Auf keinen Fall also halten Rechte und Verbindlichkeiten gleichen Schritt, und da sowohl Erkenntnißgründe als auch Anwendung der Rechte und der Verbindlichkeiten ganz verschieden sind; so sieht man leicht, daß Lehre von den Verbindlichkeiten im Naturrecht überflüßig sey und oft misleiten könne, und daß darauf genommene Rücksicht in der Theorie selbst den Hauptzügen nach keine Veränderung machen könne. Doch ist es in vielen Fällen sehr nützlich, in der Abhandlung der Rechte sowohl auf die ursprüngliche innere Verbindlichkeit des Pflichttragenden, als auch auf den Zuwachs derselben durch äußre Verbindlichkeit zu achten, weil es in jeder Beziehung von Wichtigkeit ist, beym Nach-

*) „In dringenden Fällen hört Specula- „tion auf und Instinct tritt ein." Garve über Cicero Th. II. S. 225. 226.

Nachdenken über etwas seinen Gesichtspunkt so sehr zu erweitern als möglich, um sich alle Verbindungen, in denen das, worüber wir nachdenken, steht, alle Einflüsse, die es hat, vor Augen zu stellen, und daraus genauere Bestimmungen zu entwickeln als man sonst finden würde.

Nachdem wir nun auf diese Art den Grundsatz des Naturrechts festgesetzt und begränzt haben, so wollen wir itzt noch sehen, was durch diese Art von Bestimmung in dem Naturrecht überhaupt für Veränderungen vorgehen, und also die nächsten allgemeinsten Folgerungen daraus ableiten.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Folgerungen aus dem Grundsatz.

Aus dem von uns angegebnen Grundsatz und der Verbindung, in die wir ihn gesetzt haben, werden sich nun sehr leicht genugthuende Antworten auf folgende Fragen geben lassen: Wer kan ein Zwangsrecht ausüben? Was kan ich durch Zwang schützen? Zu welchem Zweck kan ich das Zwangsrecht ausüben? und durch welche Mittel? Wie weit kan ich mein Zwangsrecht treiben? Gegen wen kan ich mein Zwangsrecht ausüben? u. s. w.

Zuförderst muß ich darauf aufmerksam machen, daß zwar das Naturrecht als Wissenschaft kein Ansehen der Person kennen, und allgemeine Sätze, in sofern sie blos objectivisch wahr sind, vortragen muß; daß es aber dennoch sich vielfältiger Rücksichten auf subjective Wahrheit durchaus nicht entäußern kan. Denn im Naturstande ist kein Richter, und der Rechthabende kan nicht anders handeln als nach dem, was er für Recht erkennt.

Nach dieser Betrachtung ist die Antwort auf die erste Frage: Wer kan ein Zwangsrecht ausüben? schon so gut als gegeben; denn sie heißt offenbar: Jeder, der es weiß, daß ihm eins zukomme; der die Einsicht hat, daß er Verbindlichkeit und also auch Recht, den andern zu zwingen, habe. Daher ist zwar Flatts *) Aeußerung, daß der Mensch Rechte haben könne, die er selbst nicht wisse, ganz wahr, nur im Naturstande, folglich in Ansehung des eigentlichen Naturrechts, ganz ohne Nutzen; denn dort muß jeder, der Zwangsrechte ausüben will oder soll, sie kennen, weil nur er, und kein andrer sie ausüben soll. – Je natürlicher und je mehr der Sache gemäß diese Antwort gleich beym ersten Anblicke ist; um desto mehr muß man sich wundern, daß ehedem so abweichende und sonderbare Antworten darauf gegeben worden. So z. E. behauptete man: Gott sey der Rächer des übertretenen Naturrechts, und habe diese Macht dem ganzen Menschengeschlecht oder, wie andre meinten, jedem einzelnen Menschen übertragen. Dies wäre der Grund, warum den Menschen Zwangsrecht zukäme. — Auf eine eben so auffallend sonderbare Art ward gemeiniglich die Frage:

gegen

*) S. 13.

gegen wen es auszuüben sey? von welcher wir bald mehr sagen werden, beantwortet. Bald sollten es alle gegen einzelne wegen der Beleidigung eines einzelnen, bald jeder einzelne gegen einzelne und alle wegen Beleidigung andrer, die ihn gar nicht betrafen, ausüben können u. s. w. *) — Dem Himmel sey Dank, daß wir izt vor solchen auf jeden Fall mehr verwirrenden als auflösenden Antworten doch so ziemlich in Sicherheit sind! — Alle diese Aufgaben lassen sich sehr bestimmt und meistens ohne alle Schwierigkeit auseinandersetzen, wenn man nur den Gesichtspunkt derselben nie verrückt. So ist auf die Frage: was kan ich durch Zwangsrecht schützen? die Antwort unstreitig diese: Alles, was ich zu meiner — natürlichen oder erworbenen — Vollkommenheit rechne, oder als einen Theil derselben ansehe. — Diese Beantwortung langt hier, wo wir nur ganz allgemeine Uebersichten zur Vorbereitung geben wollen, unstreitig hin; daß aber in der Folge weitere Entwickelung dessen, was man vernünftigerweise zu seiner Vollkommenheit rechnen kan, für die Anwendung des Naturrechts unumgänglich nöthig

*) s. davon S. Cocceji diss. prooem. ad Grot. VIII. c. 23. und X.

thig sey, ist keinem Zweifel unterworfen, und ist ja eigentlich der Stoff, aus dem das ganze Naturrecht gebildet werden muß; ja wir werden im Anhange selbst noch davon etwas sagen.

Nun kommt die dritte Frage, die zugleich eine der schwierigsten in der Auflösung ist: Zu welchem Zweck kan ich ein Zwangsrecht ausüben? — Wir wollen nicht alle alten Beantwortungen derselben hier wiederholen, die zu unsern Zeiten auch meistentheils wenig Beyfall gefunden haben. Grotius Strafe *), Webers Selbstrache **), das von andern behauptete Recht des Krirgs u. s. w. werden itzt wohl nicht mehr in Betrachtung kommen; aber vielleicht ist noch manche andre heutzutage gegebene Antwort nicht genugthuend oder wenigstens nicht erweislich. Aus dem Grundsatze, auf den ich das ganze Naturrecht gebaut haben will: Verhindre, daß niemand deine Vollkommenheit (oder auch nachher unter gehörigen Bestimmungen die Vollkommenheit des Ganzen) min-

*) de I. B. et P. L. II. c. 1. §. 2. n. 2. u. L. II. c. 20. §. 9.

**) Weber ad Puf. de O. H. et C. L. I. c. 6. §. 13.

mindre, folgt erstlich ganz offenbar, daß ich mir keinen Theil meiner Vollkommenheit soll nehmen lassen, sondern diese auf alle Art, auch durch Zwang, schützen soll und darf. Hieher gehört also auch, daß, wenn ich gewiß oder sehr wahrscheinlich voraus sehe, der andre wolle und werde mir einen Theil meiner Vollkommenheit nehmen, ich diesen durch Zwang von seinem Vorhaben abhalten, oder ihm die Ausführung unmöglich machen kan. — Wenn mir nun aber dieser Theil der Glückseligkeit schon genommen ist? — Hier muß man vor allen Dingen zwey Unterabtheilungen unterscheiden; nemlich der Theil, der mir geraubt ist, ist entweder noch im Besitze des andern oder existirt wenigstens noch, oder aber er existirt nicht mehr. In jenem Fall kan ich ihn offenbar noch zu den Theilen meiner Vollkomenheit rechnen und ihn nehmen, wo ich ihn finde; auch zu seiner Wiedererhaltung Zwang brauchen. Wenn er aber nicht mehr da ist; was dann? — Hier sind wieder zwey verschiedene Fälle möglich; erstlich kan ein andrer Vortheile daraus gezogen haben, und noch im Besitze derselben seyn. Sind diese Vortheile so beschaffen, daß ich sie auch erhalten haben würde, wenn ich im Besitze der Sache gewesen wäre;

so scheint mir dieser Fall mit dem vorigen beynahe ganz einerley zu seyn; ich kann diese Vortheile zu meiner Vollkommenheit rechnen, und sie zurücknehmen. Wenn die Vortheile aber blos durch die Kunst und den Fleiß des andern erhalten wären; so scheint mir dies nicht mehr derselbe Fall; sondern mit dem, den ich sogleich vortragen will, völlig einerley Bestimmungen unterworfen zu seyn. — Nemlich zweytens wenn weder die Sache noch Vortheile aus derselben mehr existiren, was ist dann zu thun? Das ist der verwickelste Knoten. Die allermeisten Naturrechtslehrer sagen: der sie genommen hat, muß ersetzen. Das hat auch keinen Zweifel, er hat die Pflicht auf sich Ersatz zu leisten; allein hier ist ein Punkt, wo sich Folgen aus der verschiedenen Lehrart des Naturrechts, ob es nemlich blos Rechte oder auch Pflichten lehrt, zeigen; denn daß es eine Pflicht sey, geminderte Vollkommenheit zu ersetzen, ist außer Streit, und den Principien der Moral völlig gemäß; aber ob man ein Recht habe, den Gegentheil zum Ersatz zu zwingen? Das ist die Frage; und das scheint mir so wenig auf irgend eine andre Art als aus meinen Vordersätzen zu beweisen möglich. Meinem Grundsatze nach habe ich ein Recht,

meine

meine Vollkommenheit durch Zwang mir zu erhalten; ist aber ein Theil davon nicht blos genommen, sondern gänzlich vernichtet; so tritt der andre höhere Grundsatz ein, sie zu vermehren; nirgend aber ist einer zu suchen oder zu finden, daß ich sie mir durch einen andern mehren lassen sollte; sondern ich bin in solchem Fall nur verbunden, das geraubte mir selbst, durch meine Bemühung, auf andre Art, zu ersetzen, weil ich verbunden bin, meine Vollkommenheit zu mehren. Demnach glaube ich, daß Ersatz im bloßen Naturstande nicht erzwungen werden kan; höchstens wäre der einzige Fall auszunehmen, wenn mir ein unentbehrlicher oder doch sehr wichtiger Theil meiner Vollkommenheit geraubt wäre, den nur der, der ihn mir genommen, ersetzen könnte; dann, glaube ich, wird der Beraubte zum Zwang berechtigt seyn. Dies alles aber ist vom bloßen Naturrecht gesagt. Daß der Staat Recht, den Ersatz zu erzwingen, einführen kann und darf; ja daß er es zum Theil einführen muß, glaube und behaupte ich mit innigster Ueberzeugung. Nur im Naturrecht gebe ichs auf, weil ichs nicht beweisen zu können glaube, und weil ich gar zu wohl weiß, daß man

von der Ungewißheit in Theilen der Wissenschaft sehr leicht aufs Ganze schließt.

Durch welche Mittel kan ich nun aber mein Zwangsrecht ausüben? Diese Frage läßt sich im Allgemeinen sehr einleuchtend so beantworten: Durch alle Mittel, welche die Vollkommenheit des Ganzen nicht in größerm Maaße mindern als mehren. — Also muß das Mittel, das ich brauche, die Handlung eines andern zu verhindern, nur nicht etwa die Vollkommenheit des Ganzen mehr mindern als die Handlung, die ich verhindern will. Raube ich also dem Gegentheil durch die Art meiner Ausübung des Zwangs einen größern Theil der Vollkommenheit als er mir; so bin ich nicht zum Zwang berechtigt. Daraus lassen sich nun einige bekannte Probleme leicht auflösen. Wenn mir z. E. jemand einen sehr wichtigen Theil meiner, besonders ursprünglichen, Vollkommenheit nehmen will, den ich nachher auf keine Art wieder erhalten kan; so kan ich ihm selbst sein Leben nehmen, um ihn daran zu hindern. Wenn ich ferner noch nicht weiß, wieviel er mir nehmen will, und fürchten muß, er werde mir sehr viel nehmen; so kan ich, auch

selbst durch Beraubung seines Lebens, mich vor ihm in Sicherheit setzen. Hat er mir aber etwas genommen und ich habe Sicherheit, daß er mir nicht mehr nehmen wird; so hört mein Zwangsrecht auf, und folglich tritt gar keine Selbstrache ein. Vom Recht zur Wiedergabe ist oben geredet. — Kan ich ziemlich gewiß vermuthen, daß der andre mir einen Theil meiner Glückseligkeit nehmen werde; so kan ich ihn im voraus davon durch Zwang abhalten. — u. s. w.

Aus dem oben gesagten erhellt also, daß ich mein Zwangsrecht in dem meisten Fällen nur so weit treiben kan, als noch etwas von meiner Sache in des andern Händeu ist; nur etwa in einigen seltnen Fällen bis zum Ersatz. So lange also noch Hofnung zur Wiedererhaltung, oder in den wenigen Fällen zum Ersatz, da ist, so lange kan ich mein Zwangsrecht ausüben. Sobald aber diese Hofnung ganz verschwunden ist; sobald hört das Recht zu Feindseligkeiten auf. Ich würde ja auch durch den in diesem Falle gebrauchten Zwang an der Vollkommenheit der Welt nur etwas zernichten, ohne

etwas dadurch zu schaffen oder zu bewirken *).

Die Frage: gegen wen man ein Zwangsrecht ausüben könne? hat eine große Verschiedenheit in Meinungen hervorgebracht, weil man immer eine Pflicht in dem, gegen den es ausgeübt werden sollte, suchte und diese in einem Kinde oder Thier nicht finden konnte. Aber wenn man nun meine Vorstellung vom Naturrecht zum Grunde liegt, wo man gar keine Pflichten braucht; so fällt auch hier alle Schwierigkeit weg, und die Sache wird so klar, daß auch nicht die geringste Dunkelheit übrig bleibt. Denn der Rechthabende kan unstreitig gegen jeden, welcher ihm Theile seiner Vollkommenheit rauben will, Zwangsrecht ausüben; also auch gegen ein Thier und gegen ein Kind. Freylich folgt hieraus, daß dann auch im eigentlichen Naturrecht keine Zurechnung statt finde, allein ich sehe auch keinen Schaden davon, sondern vielmehr einen wahren Vortheil, wenn diese erst ganz dahin, wo ein

Rich-

*) Zum Theil fühlt dies schon Grotius de I. B. et P. L. II. c. 1. §. 10. n. 1. u. §. 11.

Richter statt findet, das ist, in den Staat verwiesen wird. Mit ihr müssen dann auch noch mit desto größerm Rechte ihre nähern Bestimmungen, die aus den Begriffen von Vorsatz, Schuld, Irrthum u. s. w. entstehen und ihre zufällige Folge, die Strafe, gänzlich aus den Grenzen des strengen Naturrechts herausgeschaft werden, und ich willige gern darein, weil auf solche Art alle hiehergehörigen Lehren und Bestimmungen mehr Festigkeit und Deutlichkeit erhalten. Hieraus wird dann auch zu gleicher Zeit klar, in wie weit Gebrauch der Vernunft im Naturrecht in Betrachtung komme? Daß der Rechthabende sein Recht erkennen und also den Gebrauch der Vernunft haben müsse, ist einleuchtend; hingegen daß der Gegentheil Vernunft nicht nöthig habe, ist eben so klar, da überhaupt alles im Naturrecht nur aus dem Standpunkt des Rechthabenden, nicht aber des Pflichtträgers angesehen werden muß. — Ferner muß nun auch deutlich seyn, ob ich mich im Naturrecht an den halten könne, der Ursach an der That des andern ist? Nicht immer; aber wohl in gewissen Fällen; nemlich wenn er z. E. im Besitze des mir geraubten Theils meiner Voll-

kommenheit ist, wenn nur er mir denselben ersetzen kan, wenn ich mehrere Eingriffe von ihm fürchten und ihn also außer Stand setzen muß, mir ferner zu schaden u. s. w.

Das wären die vornehmsten allgemeinen Folgen, die aus meinen Grundsätzen fließen. Mehr ins einzelne will ich hier nicht gehen; nur über Collisionen glaube ich noch etwas hinzusetzen müssen. — Es ist nach dem, was bisher vorgetragen ist, keinem Zweifel unterworfen, daß hier nur von Collisionen solcher Pflichten die Rede seyn kan, aus denen Rechte fließen; alle andere, die Rechten gegenüberstehen, gehören in die Moral. Collisionen jener Art entstehen dann, wenn zwey neben einander stehende Grundsätze, die nemlich beide aus einem höhern Grundsatze fließen, Folgen geben, die einander widersprechen. — In Ansehung jener nun ist die allgemeine Regel, daß alles, was aus dem nächsten Grundsatze zu fließen scheint, nur in so fern wahr seyn und statt haben kan, als es keinem höhern Grundsatze widerspricht, und man hat in solchen Fällen nichts zu thun, als daß man zu dem höchsten Grundsatze hinaufsteigt; was diesem gemäß

ist,

ist, ist allein Recht. Um dieser Entscheidungen willen ist es von so großer Wichtigkeit, die ganze Folge der Grundsätze bis zu ihrem ersten Grunde hinauf sich deutlich auseinandergesetzt zu haben und immer vor Augen zu behalten. Der wahre vollkommne Weise, der seine Handlungen immer nach dem höchsten Grundsatz einrichtete, würde daher auch gar keine Collisionen kennen; denn Collision zwischen Pflicht und Pflicht giebt es nur für den, für den die Pflichten vereinzelt werden müssen. — Vermöge dieser Vorstellung glaube ich auch, daß der Grundsatz, den Flatt *) vorbringt: Zwang kan nur da gebraucht werden, wo er kleineres Uebel ist, — erst wahr und einleuchtend, wenigstens erst recht bestimmt und brauchbar wird.

Ich bin in der Entwickelung aller dieser Folgerungen kurz gewesen, weil sie jedem, der meine vorhergehende Ausführung gelesen und begriffen hat, einleuchten werden, und weil ihre weitläuftigere Auseinandersetzung außer meiner Absicht liegt, die nur auf Bestimmung des Grundsatzes und nicht auf Abhandlung des ganzen Naturrechts ging; deswegen

*) verm. Vers. S. 15. u. 17.

wegen habe ich zwar für nöthig gehalten, ganz kurz etwas von dem Einflusse, den meine Bestimmung auf die Vorstellung des Naturrechts hat, hinzuzufügen; aber es auch dann dabey bewenden zu lassen, und die weitere Anwendung aufs Ganze meinen Lesern oder etwa einer künftigen größern Arbeit vorzubehalten.

Anhang.

Anhang.

Wenn es mir geglückt ist, etwas zur mehrern Befestigung des Naturrechts oder seines ersten Grundsatzes beygetragen zu haben, oder wenn überhaupt dieser Grundstein auf diese oder eine andre Art so gelegt werden könnte, daß er wenigstens nicht offenbar auf einem völlig grundlosen Boden ruhte; so würde es freylich dadurch möglich gemacht worden seyn, ein Gebäude des Naturrechts aufzuführen, das eine größere Stärke und Sicherheit als die bisherigen hätte. Aber das wäre deswegen noch lange nicht hinreichend, um das ganze Naturrecht so zu bauen, daß es nun der Absicht, zu der es da stehen soll, völlige Genüge thäte. Es bleiben noch in den Materialien selbst so viele Fehler übrig, daß man jedes einzelne Stück besonders prüfen, berichtigen, und zu seiner Stelle von neuem geschickt machen muß. Ja, was noch mehr ist, man muß sogar ganz neue Zusätze machen, an die man bisher gar nicht gedacht hat; sonst bleibt, wie ich fest

überzeugt bin, das ganze Gebäude von andern Wissenschaften gleichsam isolirt, und des sehr großen Nutzens, den man sich von ihm versprechen konnte, für immer beraubt. Die weitläuftigere Ausführung dieser Gedanken liegt völlig außer meinem Plan; indessen will ich doch in diesem Anhange einige Fingerzeige geben, und andeuten, wo es mir am meisten zu fehlen scheint und wie es etwa möglich wäre, zu bessern und zu befestigen.

I. Ueber

I.

Ueber das Eigenthum im Naturstande.

Giebt es Eigenthum im Naturstande, oder beruht Eigenthum eigentlich blos auf Verträgen, auf Vertheilung der Erde oder eines Stücks derselben unter eine Gesellschaft? — Diese Frage ist sehr verschiedentlich beantwortet worden; viele Philosophen bejahen das letztre, und sie haben sehr scheinbare Gründe für sich. Sie gründen sich vornehmlich auf den Mangel genugthuender Zeichen im Naturstande, an denen der andre erkennen könne, ob die Sache mein sey, und dann auf die Gemeinschaft der Güter im ursprünglichen Naturstande, die keinem ohne seinen Willen genommen werden könnte.

Allein das letzte ist falsch; es war keine Gemeinschaft der Güter da, nemlich keine solche, da alle Menschen gleichsam ein Miteigenthum an denselben hatten; sondern die Dinge in der Welt waren völlig herrenlos; es brauchte sie, wer da konnte, und wollte. — Das erste aber ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn man dem Pflichtträger Regeln vorschreiben will. Betrachtet man aber dies

dies alles aus dem Gesichtspunkt des Recht-habenden, so darf von Zeichen gar nicht die Rede seyn; er braucht nicht Zeichen, da er wissen muß, was er zu seiner Vollkommenheit rechne oder nicht.

Nun wird also die ganze Vorstellung der Lehre vom Eigenthum im Naturstande folgende: — Die Dinge in der Welt sind ganz herrenlos, und wir Menschen wurden auf diese Welt gesetzt, nicht als Herren, die in ihr Eigenthum eingewiesen wurden, sondern als Colonisten, die von den ihnen vorgelegten Dingen sich nur wählen und dann zu eigen machen konnten, was sie wollten. Das uns allen vorgeschriebene Gesetz hieß: Mehre deine Vollkommenheit, so weit sie mit der Vollkommenheit des Ganzen bestehn kan. Daraus folgt dann offenbar auch die Regel: Brauchst du Mittel dazu; so nimm aus der vorliegenden Welt, so viel als du brauchst.

Aus diesen allgemeinen Regeln folgen die Antworten auf die bekannten Fragen in dieser Materie: Wer kan occupiren? Was kan man occupiren? wie viel kan man occupiren? was für ein Recht hat man an dem, was

was man occupirt hat? und dergleichen mehr.

Occupiren kan jeder, der etwas zu seiner Vollkommenheit rechnen kan; jeder, der im Stande ist, willkührlich seine Vollkommenheit zu mehren. — Das Thier kan eigentlich nicht occupiren, obgleich man ihm gewissermaßen ein Analogon von Eigenthum und Recht, wie ein Analogon von Vernunft, nicht ableugnen kan. Nach diesem Maaßstab kan man auch das Eigenthum von Kindern, Wahnsinnigen u. s. w. bestimmen.

Was kan ich occupiren? — Dies ist eine Frage, die zwar für sehr schwierig gehalten worden, aber die sich doch im allgemeinen in genauer Rücksicht auf die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts sehr wohl auflösen läßt. Die Antwort nemlich ist folgende: Alles, wodurch meine Vollkommenheit gemehrt und die Vollkommenheit des Ganzen nicht gemindert wird. — Demnach kan ich nichts occupiren, von dem ich und andre zugleich Nutzen ziehen könnten; denn wenn ich mir einen ausschließenden Gebrauch davon zueignen wollte; so würde ich den andern die Mittel, ihre Vollkommenheit zu mehren, ja oft sie zu erhalten, erschweren

und nehmen, folglich die Vollkommenheit des Ganzen mindern. Alles aber, von dem nur ein Einziger Gebrauch machen kan, kan ich occupiren, denn hier geht die Mehrung meiner Vollkommenheit allen übrigen vor.

Dadurch ist zum Theil auch schon die Frage: wie viel kan ich occupiren? beantwortet. — So viel als ich zur Mehrung meiner Glückseligkeit brauche, ohne die eines andern zu mindern oder ihm die Mehrung zu erschweren. Diese beiden letzten Rücksichten sind die Hauptgränzen und müssen nie zurückgesetzt werden, als dann, wenn Mehrung der meinigen und einer fremden, oder Erhaltung der meinigen und einer fremden in Streit kommt. Kan ich die meinige nicht mehren ohne die seinige zu mindern, so habe ich eine Pflicht auf mir, die seinige nicht zu mindern, und also kein Recht zum Gegentheil.

Die Rechte des Eigenthümers, was den Gebrauch betrift, gehen so weit, als er die Sache zu seiner Vollkommenheit wirklich rechnen kan. Folglich kan er jeden an einem solchen Gebrauch von der Sache verhindern, wodurch seine dadurch erworbene Vollkommenheit gemindert, oder, insofern die Sache

Mittel

Mittel und Werkzeug der Vollkommenheit ist, an einem solchen, wodurch sie dazu weniger geschickt gemacht wird. Allein einen ihm völlig unschädlichen Gebrauch oder den Nothgebrauch kan er nicht verhindern. Nothgebrauch nenne ich, wenn Erhaltung der fremden und Mehrung meiner Vollkommenheit, ja selbst Erhaltung der fremden ursprünglichen und Erhaltung meiner erworbenen, besonders insofern sie Mittel ist, in Streit kommt. Da steht dem andern ein Zwangsrecht zu, seine Vollkommenheit auch durch Minderung einer fremden zu erhalten, und mir sogar die Pflicht, dies geschehen zu lassen.

Nun endlich Zwangsrecht beym Eigenthum — woraus entsteht es und worauf gründet es sich? Wenn wir, wie oben gezeigt, Pflicht und also Recht haben, unsre Vollkommenheit zu mehren; so haben wir auch Pflicht und Recht, diese vermehrte Vollkommenheit auch selbst durch Zwang zu erhalten. Also ist die natürliche Folge, daß ich alles, was ich zu meiner erworbnen Vollkommenheit rechne, auch durch Zwang erhalten kan.

Dies waren die allgemeinsten Bestimmungen für die Lehre vom Eigenthum im Naturstande. Daß alles Eigenthum im Naturstande unendlich vielen Streitigkeiten unterworfen seyn muß, und daß daher die Lehre davon, so wie ich sie vorgetragen habe, ohne weitere Bestimmung im Staate ganz unbrauchbar sey, gebe ich gerne zu, und eben dies wird mir unten noch zu wichtigen Erinnerungen Anlaß geben.

II.

Theorie der Verträge.

Auch diese läßt sich aus meinen Principien so einleuchtend, deutlich und bestimmt geben, daß nicht die geringste Schwierigkeit oder Dunkelheit übrig bleiben kan. Aber wie sehr verschieden man sie bisher erklärt hat, und wie wenig genugthuend die meisten bisher gegebnen Erklärungen gewesen sind, kan keinem, der nur einige Kenntniß von den bisherigen Bemühungen im Naturrecht hat, unbekannt seyn. Doch alle diese Verschiedenheiten übergehe ich hier, theils weil sie mich zu weit führen würden, theils weil aus ihrer Betrachtung nichts weiter folgen würde, als was wir schon gesehen haben, daß das ganze Gebäude des Naturrechts nicht fest stehe, sondern sehr schwanke.

Man muß bey der Betrachtung der Verträge zwo Fragen nothwendig unterscheiden. Die erste ist: Warum kan ich durch Verträge ein Recht erwerben? Die zweyte ist: woher entsteht das Zwangsrecht bey Verträgen? Wenn von diesen beiden nur

eine beantwortet wird; so ist und bleibt die Theorie auf jeden Fall mangelhaft.

Erstlich also: warum kan ich durch Verträge ein Recht erwerben? — Wir haben mehrmals gesehen, daß jeder Mensch verpflichtet und also auch berechtigt ist, seine Vollkommenheit zu mehren. Dies kan er nun dadurch, daß er zu ihr Dinge hinzu setzt, welche vorher nicht dazu gehörten. Diese Dinge aber müssen zu keines andern Vollkommenheit gehören; sonst würde er die Vollkommenheit dieses Menschen, und folglich des Ganzen mindern, und das soll und darf er nicht. — Um nun also Dinge, die ein andrer zu seiner Vollkommenheit rechnet, zu erhalten, giebt es kein anders Mittel, als daß der Besitzer aufhöre, sie dazu zu rechnen. Dann darf der andre mit diesen herrenlosen Dingen seine Vollkommenheit mehren. — Was geschieht nun aber bey Verträgen? Da giebt der andre seinen Theil der Vollkommenheit auf, — aber unter der Bedingung, daß der, mit dem er den Vortrag schließen will, dies zu seiner Vollkommenheit rechne *). — Durch diese Vorstellung

*) Dies sagt beynahe ganz deutlich schon Hobbes de cive c. 2. §. 5.

lung ist alles erklärt, und jene berufene Folge, daß zur Gültigkeit jedes Vertrags Acceptation nöthig sey, ist nun in ihrem völligen Glanze sichtbar. Nemlich wenn der vorige Besitzer nicht sieht, daß der andre den von ihm verlaßnen Theil seiner Vollkommenheit zu der seinigen rechnet, so hat er seinen Anspruch darauf keinesweges verloren; denn nur unter der Bedingung hatte er ihn aufgegeben, daß dieser und kein andrer es occupire. Daß bey diesem ganzen Geschäft, wo einer des andern Gedanken wissen soll, Zeichen nöthig seyn, ist unstreitig, macht aber nicht die geringste Schwierigkeit.

Nach Beantwortung jener Frage wird nun die zweyte auch leicht zu lösen seyn: Woher kommt das Zwangsrecht bey Verträgen? — Es ist nemlich schon oben gesagt, daß der, auf den die Sache übertragen ist, sie zu seiner Vollkommenheit rechne. Alles, was zu seiner Vollkommenheit gehört, soll und darf er durch Zwang schützen und sich erhalten; also auch die Sache, die er auf solche Art erworben hat; selbst gegen den, der sie vorher besaß; denn zu der Vollkommenheit desselben gehört sie nicht mehr; und wenn diese Sache auch die Erwartung einer

Hand-

Handlung von Seiten des Versprechenden ist; denn auch Erwartung einer Vollkommenheit ist selbst Vollkommenheit. Durch diese Erklärung fällt auch alle Schwierigkeit in der Entwickelung der Folgen weg, weil nun alles aus dem Gesichtspunkte des einzelnen Menschen, der handeln und zwingen soll, beurtheilt werden muß. Auch dieser ist hier, wie im ganzen Naturrecht, eigner Richter seiner Handlungen.

III.

Einige Erinnerungen über das allgemeine Staatsrecht.

Wir sind unstreitig in der Bearbeitung keiner einzigen von den Naturrechtswissenschaften so weit gekommen, als in der Bearbeitung des Staatsrechts. Wer die wohlthätigen Folgen, welche dieselbe für die Menschheit überhaupt gehabt hat, gesehen und bemerkt hat, — und sie müssen jedem, der in der Geschichte, besonders der letzten Jahrhunderte, nur mit einigem philosophischen Geiste geforscht hat, in die Augen leuchten; — der muß um desto mehr die weitere Bearbeitung und Befestigung desselben und aller übrigen Wissenschaften des Naturrechts wünschen und sich angelegen seyn lassen. Denn obgleich das Staatsrechtssystem vor allen seinen Nebengebäuden durch Festigkeit und Zierde hervorsticht; so ist es doch noch immer menschlicher Hände Arbeit, das heißt, Stückwerk, und noch immer nicht so allgemein anerkannt als es seyn sollte; und dennoch ist es auf der andern Seite klar wie der Tag, daß jede neue Befestigung, sie scheine so klein sie wolle, wenn sie nur wirklich Be-

festigung ist, ein ungezweifeltes Verdienst um die Menschheit sey.

Der allergrößte Vortheil, der dieser Wissenschaft seit ihrer Entstehung geschaft ist, ist die Voraussetzung, daß es unmöglich sey, einen Staat gültig zu gründen, wenn die verschiedenen Rechte und Verbindlichkeiten darinn nicht auf und durch Verträge gebaut und bestimmt würden.

Aber eben deswegen ist es misverstandne Bedeutung dieser Sätze, wenn man daraus einen Einwurf gegen sie hernimmt, daß der Geschichte nach die wenigsten Staaten so entstanden wären. Das kan seyn, aber wenn sie ferner bestehen sollen, so muß ein solcher Vertrag entweder ausdrücklich hinzukommen, oder als stillschweigend vorausgesetzt werden. Gottlob! die Zeiten sind gekommen, wo man dies vor den Ohren aller Fürsten sagen kann, denn die meisten und größten unter ihnen sagen es selbst, und sie würden ihren wahren Vortheil auch ganz verkennen, wenn sie es leugneten, denn nur auf diese und keine andre Art wird ihre Macht und Würde heilig und fest gegründet.

Aber neben diesen Fundamentalverträgen ist es unumgänglich nöthig, bey der Gründung des allgemeinen Staatsrechts vom Zweck der Staaten zu reden. Hiebey werden aber sehr häufig die Ursachen, welche nöthigen, in den Staat zu treten, und der Zweck, den man durch die Verbindung erhalten kann und soll, verwechselt. Jene liegen in der Unzulänglichkeit der natürlichen Gesetze und in den einander so häufig zuwiderlaufenden Handlungen und dem daraus entstehenden unvermeidlichen und unaufhörlichen Streite der Menschen. Diesem vorzubeugen ist freylich der nächste Zweck des Staats; aber da sich aus einer solchen Verbindung noch ungleich mehrere Vortheile ziehen lassen; so muß man durchaus, da jede philosophische Wissenschaft nicht empirische Begriffe, sondern Ideen, deren Höhe man durch Thaten zu erreichen suchen soll, zum Gegenstande haben muß, den höchsten denkbaren Zweck vor Augen haben. Man mag diesen Zweck nun mit Lessing *) in die höchste Glückseligkeit aller einzelnen Glieder, mit andern in die höchstmögliche Glückseligkeit der

*) Ernst und Falk. S. 41.

der mehresten, mit Kant *) in die höchstmögliche Freyheit, mit noch andern in die Erhaltung der persönlichen Unabhängigkeit oder in was es auch sey, setzen; so muß es auf jeden Fall ein solcher seyn, der alle übrigen untergeordneten unter sich vereinige, in sofern nemlich jeder wirklich gut ist und mit den andern bestehen kan. Es ist hier nicht der Ort, zwischen denselben zu entscheiden; denn das fodert eine weitläuftigere Untersuchung. Nur das wollte ich hier erinnern, daß man auch hier wieder nicht aus dem, was geschieht, das, was geschehen soll, beurtheile. Es giebt wenig und vielleicht bis itzt noch keinen Staat, der einen so hohen Zweck unabläßig vor Augen habe, wenn ich gleich weiß und mit der gerührtesten Sele sehe, daß auf und neben den Thronen und Fürstenstühlen manche große weltbürgerliche Sele diesen Gedanken im innersten Heiligthum ihres Herzens bewahre und diesem Gotte durch Werke und Thaten manches Opfer bringe, soviel menschliche Kräfte thun können; denn Ideale müssen dem menschlichen Geiste vorgehalten werden, damit er ihnen

**) Ideen zur allgemeinen Geschichte 5 Satz. Berl. Monatsschr. — 84. Nov. — s. auch Critik d. r. V. S. 316. 317.

ihnen nachstrebe, oft vielleicht ihnen sehr nahe komme, aber nie sie erreiche; denn das ist dem eingeschränkten menschlichen Geiste versagt. — Wenn nun aber auch kein Staat den höchsten Zweck völlig erreicht; so soll und muß doch jede philosophische Wissenschaft Ideale betrachten, und darum muß jeder eingeschränkte Zweck eines Staats, den vielleicht dieser oder jener Staat gehabt hat, entfernt werden. Seiner zu erwähnen ist sehr nützlich und trägt zur Aufklärung mancher Lehren vieles bey; aber dabey muß es im allgemeinen Staatsrecht nicht bleiben. Hingegen in einer Philosophie der Geschichte ist es unendlich wichtig, der allmähligen Ausdehnung des Zwecks der Staaten genau nachzuspüren und sie darzulegen.

IV.

Erinnerung über das Völkerrecht.

So augenscheinlich unser Fortschritt im Staatsrecht ist, so einleuchtend wird es täglich mehr, daß wir im Völkerrecht zurück sind; und je mehr denkende Männer es prüfen, je mehr bekennen und beweisen sie dies. Pufendorf *) und einige seiner Anhänger glaubten alles gewonnen zu haben, da sie behaupteten, Naturrecht und Völkerrecht sey einerley. Es kamen aber nach ihnen andre, die nur zu deutlich zeigten, was für ein großer Unterschied zwischen einzelnen Menschen und zwischen Völkern seyn müsse. Doch glaubten diese noch immer viel gewisses darinn sagen zu können. Aber in den neuesten Zeiten hat Garve **) sehr wichtige und auffallende Erinnerungen gemacht, die wenigstens die genaueste Beherzigung verdienen, und über die man nicht hinweg sehen darf, wenn man das Völkerrecht prüfen oder berichti-

*) s. unter andern Pufendorf. d. I. N. et G. L. II. c. 3. §. 22.

**) im 3ten Theil seiner Anm. zum Cicero — gegen das Ende.

richtigen wollte, zu deren genauester Untersuchung aber hier kein Platz seyn kan, wenn ich auch mit denselben schon zu Ende wäre. Es sey mir also genug, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

V.

Eine neue nothwendige Wissenschaft.

Nun ist unter den sonst gewöhnlich vorgetragenen Naturrechtswissenschaften keine weiter übrig, als das allgemeine bürgerliche Recht. Es ist bekannt, daß man bey diesem meistens sagt: die einzelnen Bürger behalten im Staat dieselben Rechte und Pflichten gegen einander, die sie vor demselben hatten, und daß man diesem zufolge nichts oder äußerst wenig davon vorbringt. Mir scheint aber dies Verfahren um so mehr unrecht zu seyn, da auf keinen Fall die Rechte und Pflichten der Bürger eines Staats mit ihren Rechten vor dem Naturstand einerley sind. Einiges nemlich ändert schon ihr Eintritt in den Staat selbst, andres ändert der Staat; aber bey diesem letztern kommt nun die wichtige Frage in Betrachtung: was darf der Staat an den natürlichen Rechten seiner Bürger ändern? Man darf diese Frage meines Erachtens nur hören, um ihre ganze Wichtigkeit zu fühlen; und dennoch ist bis itzt an eine eigentliche Beantwortung derselben gar nicht gedacht, ja noch gar nicht die Nothwendigkeit, Grundsätze über diese Materie

terie festzustellen, eingesehen oder ins Licht gestellt worden. Zu dieser Frage kommt noch eine andre, die man bey einiger Betrachtung eben so wichtig finden wird. Sobald nemlich ein Staat nur etwas mehr als äußre Sicherheit zum Zweck hat, sobald er wenigstens das Richteramt über seine Bürger übernommen hat; sobald muß er mehr Bestimmungen in Ansehung ihrer natürlichen Rechte festsetzen, als sie ursprünglich hatten; denn im natürlichen Zustande waren keine Zeichen nöthig; aber sobald ein Dritter über die Handlungen andrer richten soll, sobald müssen Zeichen da seyn, oder festgesetzt werden; und so entsteht die Frage: was muß der Staat an den natürlichen Rechten ändern?

Die Beantwortung dieser drey Fragen:

1. Was ändert der Eintritt in den Staat an den natürlichen Rechten der einzelnen Bürger?

2. Was darf der Staat an denselben ändern?

3. Was muß der Staat an denselben ändern?

macht nun den Gegenstand und Stoff der Wissenschaft aus, die ich hier einzuschieben vorschlage, und durch welche, wie ich glaube, die Lücke zwischen dem Naturrecht und dem positiven Recht sichtbar ausgefüllt, und das Naturrecht dem Staate so nahe gebracht und für denselben so verarbeitet wird, als es aus reinvernünftigen Gründen, ohne Rücksicht auf experimentirende Erfahrung, gebracht werden kan. Wo es dann hier den Faden fallen läßt, weil es ihn fallen lassen muß; da ergreifen ihn dann Politik und Philosophie des Rechts, und lehren, jene aus Wahrscheinlichkeit und Erfahrung, was zu thun rathsam sey, diese aus einmal angenommenen Gründen, was bey diesen oder jenen Einrichtungen zu thun am besten sey. Ich kan hier keine ausführliche Beantwortung der gedachten Fragen geben; denn wenn es auch mein jetziges Vorhaben zuließe; so scheue ich mich doch noch, die Materie ganz zu bearbeiten, da ich noch keine Vorarbeit vor mir haben, und ein übereiltes Werk aus Ehrfurcht für die Fragen selbst mir nicht erlauben würde. Daher keinen Plan, auch nicht eine Skizze desselben; nur einige Ideen will ich hinzuwerfen wagen.

1. Was ändert der Eintritt der Menschen in den Staat an ihren natürlichen Rechten?

Dies ist vielleicht die einzige unter den drey angegebnen Fragen, auf die nebenher bey Behandlung andrer Materien Antworten gegeben sind; aber die, welche darauf gegeben worden, scheinen mir die Sache noch immer nicht genug zu erschöpfen; und sie muß um so mehr hier nochmals berührt und beantwortet werden, da die beiden folgenden sich auf dieselben gründen. — Soviel ist gleich anfangs gewiß, daß in allen bürgerlichen Gesellschaften, wo der Staat das Richteramt über sich genommen hat, (und eine andre Verbindung ist kaum ein Staat zu nennen) dem Bürger die Ausübung seiner natürlichen Rechte benommen ist, und dieser also das jedesmal auszuübende Zwangsrecht nicht selbst verwalten, sondern darum den Staat ansprechen muß. Nur in jenen dringenden Fällen, wo der Staat nicht schnell genug helfen kan, übt er sein Zwangsrecht selbst aus. —

Eben so offenbar ists auch, daß jeder Bürger nicht mehr so unumschränkter Eigenthümer seiner (vorzüglich erworbener) Rechte

sey und bleibe. Der Staat erhält Oberherrschaft und Obereigenthum; das heißt, jener muß sein Eigenthum, wenn es der Staat will, zum Besten des Staats aufgeben und Vorschriften des Staats in Ansehung desselben befolgen. — Mehrere Dinge, die mir nur erst halbklar vorschweben, will ich hier nicht berühren, weil ich sie nicht völlig deutlich machen oder ins Licht setzen kan.

Auf die Beantwortung dieser Frage beruhen nun aber auch die folgenden:

2. Was darf der Staat an den natürlichen Rechten ändern?

Auch hier nur einige Ideen — Ursprünglich natürliche Rechte darf und kan der Staat nicht ändern. Er kan nicht sagen: du sollst zur Erhaltung deines Lebens dein Zwangsrecht nicht gebrauchen, und auch meine Hülfe nicht haben. — In Ansehung erworbener Rechte aber kan er disponiren. — Er kan sagen: solche oder solche Rechte sollt ihr euch gar nicht erwerben, sonst werdet ihr gestraft; oder diese Rechte könnt ihr euch zwar erwerben, aber ihr sollt meine Hülfe dazu nicht haben. — Er kan auch die erworbenen Rechte vergrößern, so daß er selbst die Fähigkeit andrer, zu erwerben und zu gebrauchen, noch mehr einschränkt, er kan z. E. das

Recht des unschädlichen Gebrauchs occupirter Dinge einschränken, und aufheben. — Er kan mit Gewissenspflichten und selbst mit Regeln der Klugheit Zwang verbinden u. s. w. *).

Ich habe dies alles nicht auf seine ersten Grundsätze zurückgeführt; aber in einer genauen Deduction wird dies alles bestimmter und vollständiger werden. — Nun die dritte Frage:

3. Was muß der Staat an den natürlichen Rechten ändern?

Der Staat soll über die Rechte seiner Bürger richten; was hat er für einen Maaßstab dazu? — Im Naturstande ist jeder sein eigner Richter, beurtheilt seine Rechte aus seinem Gesichtspunkte, und behauptet, was er für sein Eigenthum hält? Das kan der Staat nicht; ein Dritter, der Richter seyn soll, muß Merkmale haben, an denen er erkenne, was zu jemandes Rechten gehöre. — Der Staat muß also Zeichen festsetzen, an denen es erhellen soll, was zu jedes Bürgers Besitze gehöre; — Zeichen für das erworbene Eigenthum, Zeichen für das, was

*) Hieher gehört auch die wichtige Untersuchung, ob der Staat Todesstrafen einführen darf?

was in Verträgen verabredet ist, u. s. w. Viele dieser Zeichen scheinen so natürlich aus der Sache zu fließen, daß man sie zu den Rechten im Naturstande gerechnet hat; allein das bringt unausbleibliche Verwirrung, wie die Geschichte der Lehre vom Eigenthum nur zu deutlich zeiget. Wenn man aber diese Bestimmungen, die auf jeden Fall doch nicht ganz nothwendig sind, absondert, und in den Staat, wo wir sie doch erst brauchen, verweist; so wird alles klar, und wir erhalten alles, was wir brauchen. — Hieher also die Bestimmungen des Eigenthums, die Bestimmungen in der Lehre des Verträge; die besondern Classen der Verträge mit ihren Folgen; die ganze Lehre der Imputation, Interpretation u. s. w.

Doch dies sey genug, um eine Wissenschaft anzudeuten, die mir großen Nutzen zu versprechen scheint, und hiemit sind auch die wichtigsten Vorschläge, die ich zur Verbesserung des Naturrechts thun wollte, gethan, und ich wäre mehr als belohnt, wenn auch unter allen nur ein einziger gefunden würde, der die Rechte der Menschheit nur etwas mehr befestigte und durch feste, aber heilsame, Schranken vor unvorsichtigen oder gewaltsamen Verletzungen schützte.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

XXX IX.85
XII.88
VIII.89

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufeland, Gottlieb,

Versuch über den Grundsatz des Naturrechts nebst einem Anhange

Leipzig 1785

Ph.pr. 666
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040909-4
VD18 11063181